

Vergabeunterlagen

Angebotsaufforderung

B 175, Ausbau westlich Glauchau, BA 2.2 – Bw 29 + KP 5

OP Lph. 8, 9 und öBÜ, SiGeKo sowie weitere BL

**Anlagen A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren
zu beachten sind**

EU-Teilnahmebedingungen für die Angebotsabgabe für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau

Ausgabe: Januar 2021

Hinweis:

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der „Vergabeverordnung (VgV)“.

1. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3. Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- und fristgerechtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.4 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.5 Alle Preise sind in Euro mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Honorarbasis gewährt werden und

- an der in der Honorarermittlung bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4. Unterlagen zum Angebot

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle die Urkalkulation oder die von ihr benannten Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise ausgefüllt zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Leistungen von Unterauftragnehmern.

5. Bietergemeinschaften

5.1 Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder abzugeben,

– in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,

– in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,

– dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,

– dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

5.2 Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, werden nicht zugelassen.

6. Unterauftragnehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Unterauftragnehmer ausführen zu lassen, so muss er die dafür vorgesehenen Teilleistungen in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass diese Unterauftragnehmer geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen der Unterauftragnehmer vorzulegen.

Der Bieter hat Unterauftragnehmer, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

7. Andere Unternehmen (Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter, sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen (Eignungsleihe) zu bedienen, so muss er die dafür vom anderen Unternehmen überlassenen Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser anderen Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter zum Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch (Eignungsleihe), müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der „Verpflichtungserklärung Eignungsleihe“ abzugeben.

8. Eignung

Die Bieter haben mit dem Angebot die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ oder eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) vorzulegen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Ebenso sind die in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen mit dem Angebot vorzulegen. Ist der Einsatz von Unterauftragnehmer/anderen Unternehmern vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten Unterauftragnehmer/anderen Unternehmer auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorgelegt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte Unterauftragnehmer/andere Unternehmer) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist. Bei fehlender Eignung wird der Bieter ausgeschlossen.

Informationsblatt Datenschutz

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortliche Stelle ist: LISt Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH

Bereich Vergabe/Einkauf

Name der handelnden Dienststelle (Vergabestelle) (Kontaktdaten).

Telefon:

E-Mail-Adresse: vergabe@list.smwa.sachsen.de

Internet-Adresse: www.list.sachsen.de

Sie erreichen unsere(n) Datenschutzbeauftragte(n) unter:

Vetter Consulting, Steve Vetter

Name des(r) Datenschutzbeauftragten mit Kontaktdaten eintragen.

Telefon: 0351 5008 1750

E-Mail-Adresse: steve.vetter@vc-datenschutz.de
datenschutz@list.smwa.sachsen.de

Internet-Adresse: www.vc-datenschutz.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (Handels- und Vereinsregister, Gewerbezentralregister bzw. Wettbewerbsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Behörden des Bundes und der Länder oder von sonstigen Dritten (z.B. Auskunftsteilen) berechtigt übermittelt werden. Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse und IP). Wir speichern persönliche Daten z.B. im Zusammenhang mit Bedarfserhebungen, Beschaffungsaufträgen, Angeboten, Ihren Fragen welche Sie z.B. über Webformulare oder per E-Mail an uns senden, Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Zahlungsverkehr), Dokumentationsdaten (z.B. über Fragen und Antworten zu unseren Vergabeverfahren).

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten und aufgrund welchen Gesetzes (Zweck der Verarbeitung)?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Vergabeverfahrens auf der Grundlage der DSGVO ~~und des~~ wie folgt:

a) Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten

Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der fiskalischen Bedarfsdeckung für Behörden und andere staatliche Organisationen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach den konkreten Produkten (z.B. Bedarfserhebung, Abfragen und Analysen unter Behördenkunden künftig auch u. U. mittels des Bedarfserhebungstools; Durchführung von Vergabeverfahren zur Durchführung von vorvertraglichen und vertraglichen Maßnahmen, und der Abwicklung von Rahmenvereinbarungen im Rahmen des E-Procurements). Die weiteren Einzelheiten zu den Datenverarbeitungszwecken können Sie den maßgeblichen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen entnehmen.

b) Wahrung berechtigter Interessen

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten, insbesondere zur:

- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse zwecks direkter Kundenansprache,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, für Zutrittskontrollen,
- Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten.

c) Aufgrund Ihrer Einwilligung

Die Zusendung unseres Newsletters über Neuerungen bei der e-Vergabe oder Informationen über zukünftige Vergaben in von Ihnen ausgesuchten Produktbereichen beruht auf Ihrer Einwilligung.

d) Aufgrund gesetzlicher Vorgaben

Zudem unterliegen wir als öffentlicher Auftraggeber rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Vergabeverordnungen, Wettbewerbsregistergesetz, Steuergesetze). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Identitätsprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten.

4. Wer bekommt Ihre Daten?

Ihre Daten bekommen nur die für die Bearbeitung zuständigen Personen und diejenigen, die ein berechtigtes Interesse durch ihre Beteiligung darlegen können. So bekommen insbesondere bei Beschaffungen nur Personen bei dem Bedarfsträger und der Vergabestelle Angebote zur Kenntnis. Außerdem können zuständige Datenschutzbeauftragte, Vorgesetzte, Qualitätsmanager, Innenrevisoren, Nachprüfstellen, Vergabekammern, Rechnungs- und Preisprüfer sowie Angehörige der Rechnungshöfe in erforderlichem Umfang Einblick in Ihre Daten bekommen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter können zu diesem Zweck Daten erhalten. Soweit Ihre Daten im

Rahmen eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses verarbeitet werden, wird auch der Auftragsverarbeiter zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

5. Werden Ihre Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb der Union) durch uns findet nicht statt.

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass einige unsere Geschäftsbeziehungen auf Jahre angelegte Dauerschuldverhältnisse sind. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren - befristete - Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten:
Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch (HGB), die Abgabenordnung (AO). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre. In Fällen der Beschaffung im Zusammenhang mit EU-geförderten Programmen beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel 10 Jahre nach Ablauf des Förderprogramms.
- Nach § 147 Abs. 1 Nr. 1 AO sowie § 257 Abs. Nr. 1 HGB beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel 10 Jahre nach Abschluss der Beschaffung.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

7. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

a) Recht auf Auskunft

Es besteht ein Recht auf Auskunft betreffend der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten.

b) Recht auf Berichtigung

Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden.

c) Recht auf Löschung

Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s.a. Dauer der Speicherung).

d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/Bieters zu verlangen.

e) Recht auf Widerspruch

Es besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Bewerbers/ Bieters ergeben, der Verarbeitung der diesen betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht.

f) Recht auf Unterrichtung

Es besteht ein Recht auf Unterrichtung, an welchen Empfänger Informationen weitergeleitet wurden, die berichtigt worden sind, die gelöscht wurden oder deren Verarbeitung eingeschränkt wurde,

g) Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Übertragung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format, wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag beruht und mit Hilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

h) Recht auf Widerruf

Es besteht ein Recht eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten zu widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der Datenschutzgrundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

i) Recht auf Beschwerde

Es besteht ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

8. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung ist es erforderlich, dass Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, Verträge mit Ihnen zu schließen oder diese auszuführen. Sollten Sie uns notwendige Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

9. Findet eine automatisierte Entscheidungsfindung statt?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir elektronische Unterstützung, aber grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie -sofern es gesetzlich vorgegeben ist- hierüber gesondert informieren.

10. Änderung des Zwecks der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in Fällen von Teilnahmewettbewerben bei der Vergabe von Dienstleistungen von Beraterteams, Dozenten und Coaching ein. Wenn der Zweck der Verarbeitung der Daten durch uns geändert werden soll, werden Sie vorher darüber informiert.

Information zur elektronischen Rechnungslegung

Projekt:	B 175, Ausbau westlich Glauchau, BA 2.2 – Bw 29 + KP 5
Leistung:	OP Lph. 8, 9 und öBÜ, SiGeKo sowie weitere BL

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 18. April 2020 sind wir nach dem § 3a Absatz 1 Sächsisches E-Government-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718) verpflichtet, die Verarbeitung elektronischer Rechnungen sicherzustellen. Diese Funktionalität steht Ihnen ab sofort zur Verfügung.

Sofern Sie diese Möglichkeit in Anspruch nehmen möchten, nutzen sie bitte das Rechnungsportal des Bundes

<https://xrechnung-bdr.de/>

Achtung:

Diese Webanwendung ist nicht für die Darstellung im Microsoft Internet Explorer optimiert. Die Webanwendung wird unter Umständen nicht korrekt dargestellt. Bitte nutzen Sie einen anderen Browser, z.B. Chrome, Firefox oder Edge.

Wir verweisen auf die im o. g. Portal hinterlegten Nutzungsbedingungen und Bedienhilfe.

Für eine korrekte Zustellung der Rechnung ist diese mit einer Leitweg-ID zu versehen.

Für die **Niederlassung Plauen** des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr verwenden Sie bitte folgende Leitweg-ID:

14-0706069LASUV05-71

Weiterhin ist auf der Rechnung die Angabe des Geschäftszeichens der Baumaßnahmen notwendig. Für die vorliegende Maßnahme lautet es: - *wird im Rahmen der Zuschlagserteilung übermittelt* -

Nach der elektronischen Einreichung Ihrer Rechnung im XRechnung-Format über das oben genannte Portal, wird diese unserer Behörde zugeordnet. Wir möchten darauf hinweisen, dass auf Grund bestehender Verwaltungsvorgaben ein möglicher Rechnungsrücklauf schriftlich auf dem Postweg erfolgt.

Wir danken für die Berücksichtigung der Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Niederlassung Plauen

Bezeichnung der Leistung:

Projekt:	B 175, Ausbau westlich Glauchau, BA 2.2 – Bw 29 + KP 5
Leistung:	OP Lph. 8, 9 und öBÜ, SiGeKo sowie weitere BL

Verzeichnis der übergebenen Unterlagen

Nr.	Bezeichnung	Seiten
2.1	Übersichtskarte	1
5.1	Lageplan gesamt	1
5.2	Lageplan Bau-km 2+800 bis Bau-km 3+450	1
8.1	Bauwerksübersichtsplan T1 Grundriss, Längsschnitte, Ansicht	1
8.2	Bauwerksübersichtsplan T2 Regelquerschnitt, Schnitte, Details	1
20.1	Kostenteilungsplan	1
	Inhaltsverzeichnis des Leistungsverzeichnisses	4

Zeichenerklärung

Planung

 Baumaßnahme

Straßennetz

 A 4 > Bundesautobahn

 B 175 > Bundesstraße

 S 289 > Staatsstraße

 K 7310 > Kreisstraße

Verwaltung

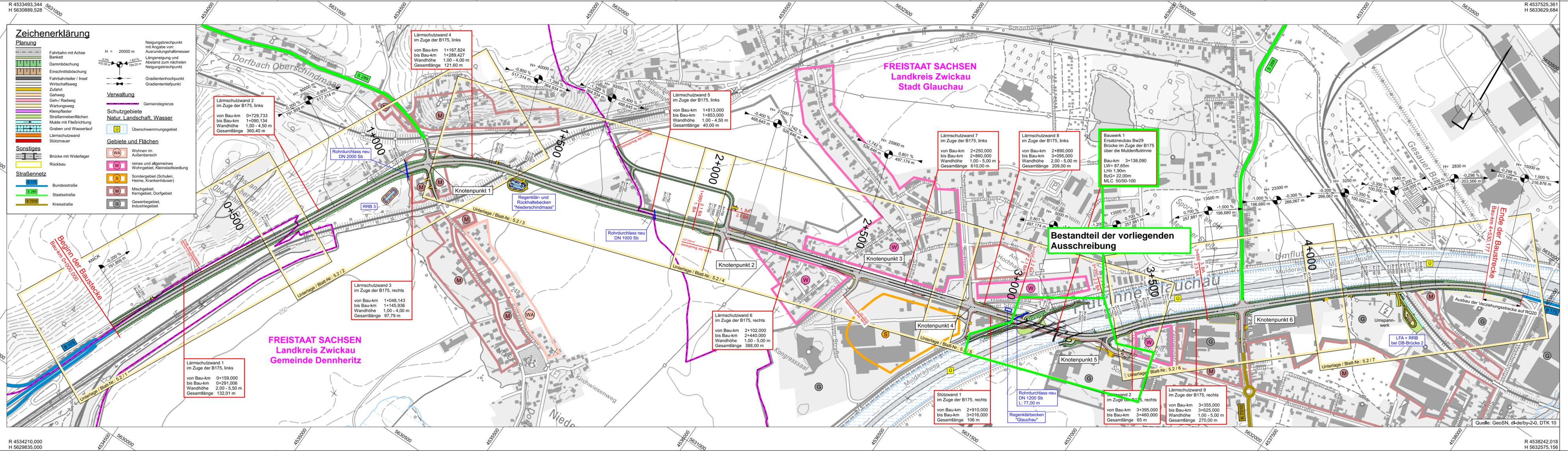
 Kreisgrenze



Kartengrundlage: Netzknotenkarte
LASuV, NL Plauen (Stand 01.01.2022)

LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR	 Freistaat SACHSEN	Unterlage: 2 / 1
Niederlassung Plauen Weststraße 73 08523 Plauen	Tel.: 03741 / 1480-0 E-Mail: Poststelle.NL-Plauen@ lasuv.sachsen.de	Übersichtskarte
B175 / AS Glauchau (A4) - Mosel NK 5141 071 Stat. 1, 188 bis NK 5140 105 Stat 1, 163		Maßstab: 1 : 100.000
MaViS-Nr.:	M 0000 6446	Datum: April 2024

**A 4 (AS Glauchau) - Mosel
B 175
Ausbau westlich Glauchau**



Bearbeitet:
Gezeichnet:
Geprüft:
Projekt-Nr.:

Landesamt für Straßenbau und Verkehr	Bearbeitet:
Niederlassung Plauen Weststraße 73 08523 Plauen	Geprüft:
Tel.: 03741 / 1480-0 Fax: 03741 / 1480-110 E-Mail: Poststelle.NL-Plauen@lasuv.sachsen.de	Projekt-Nr.:

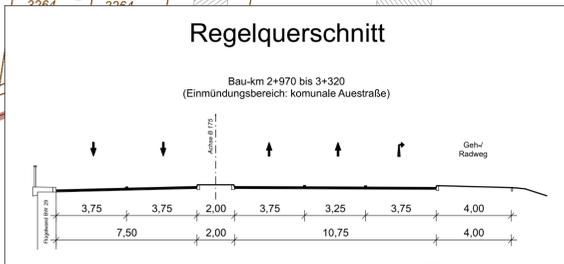
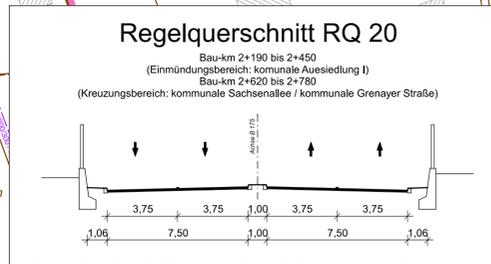
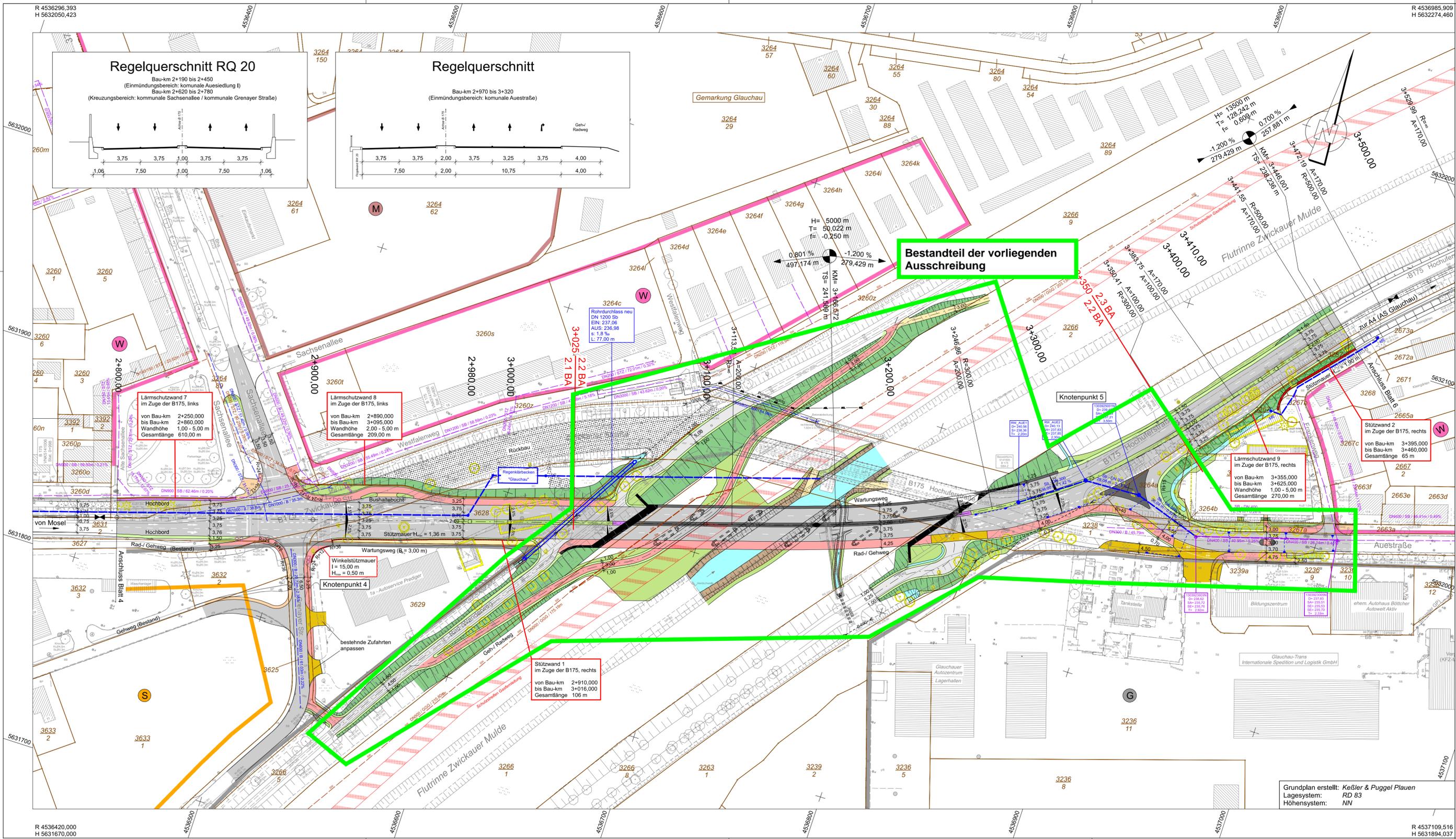
Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

1. KOSTENFORTSCHREIBUNG

LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR	Freistaat SACHSEN	Unterlage / Blatt-Nr.: 5.1 / 1
B175 / AS Glauchau (A4) - Mosel / NK 5141 071 Stat. 1,188 bis NK 5140 105 Stat. 1,163		Lageplan
MaVis-Nr.: M 0000 6446		Maßstab: 1 : 5.000

A 4 (AS Glauchau) - Mosel B 175 Ausbau westlich Glauchau

aufgestellt: Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Plauen
Plauen, den	Unterschrift



Lärmschutzwand 7
im Zuge der B175, links
von Bau-km 2+250,000
bis Bau-km 2+860,000
Wandhöhe 1,00 - 5,00 m
Gesamtlänge 610,00 m

Lärmschutzwand 8
im Zuge der B175, links
von Bau-km 2+890,000
bis Bau-km 3+095,000
Wandhöhe 2,00 - 5,00 m
Gesamtlänge 209,00 m

Lärmschutzwand 9
im Zuge der B175, rechts
von Bau-km 3+355,000
bis Bau-km 3+625,000
Wandhöhe 1,00 - 5,00 m
Gesamtlänge 270,00 m

Winkelstützmauer
l = 15,00 m
H_{max} = 0,50 m

Stützwand 1
im Zuge der B175, rechts
von Bau-km 2+910,000
bis Bau-km 3+015,000
Gesamtlänge 106 m

Grundplan erstellt: *Keßler & Puggel Plauen*
Lagesystem: RD 83
Höhensystem: NN

Zeichenerklärung

Planung

- Fahrbahn mit Achse
- Bankett
- Dammböschung
- Einschnittsböschung
- Fahrbahnteiler / Insel
- Wirtschaftsweg
- Zufahrt
- Gehweg
- Geh-/ Radweg
- Wartungsweg
- Kleinpflaster
- Straßennebenflächen
- Mulde mit Fließrichtung
- Graben und Wasserlauf
- Lärmschutzwand
- Stützmauer

Sonstiges

- Brücke mit Widerlager
- Rückbau
- Baum fällen / Busch roden
- Baum / Busch Neupflanzung
- Schutzstreifen Gasfermleitung
- Rekultivierungsfläche

Verwaltung

- Flurstücksgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Gemeindegrenze

Gebiete und Flächen

- W: reines und allgemeines Wohngebiet, Kleinstadtsiedlung
- S: Sondergebiet (Schulen, Heime, Krankenhäuser)
- M: Mischgebiet; Kerngebiet, Dorfgebiet
- G: Gewerbegebiet, Industriegebiet

Entwässerung

- Regenwasserkanal
- Schmutzwasserkanal
- Mischwasserkanal
- Abwasserdruckleitung
- Rohrdurchlass
- Straßenablauf

Neigungsbruchpunkt
mit Angabe von:
Ausrundungshalbmesser
Tangentenlänge
Stichhöhe
Längsneigung und
Abstand zum nächsten
Neigungsbruchpunkt

Querneigung
Gradientenhochpunkt
Gradienten tiefpunkt

1	2	3	4	5	6	7
Bearbeitet:						
Gezeichnet:						
Geprüft:						
Projekt-Nr.:						
Landesamt für Straßenbau und Verkehr						
Niederlassung Plauen Weststraße 73 08523 Plauen				Tel.: 03741 / 1480-0 Fax: 03741 / 1480-110 E-Mail: Poststelle.NL-Plauen@lasuv.sachsen.de		Bearbeitet:
						Geprüft:
						Projekt-Nr.:

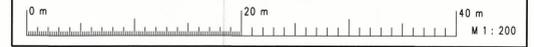
Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

1. KOSTENFORTSCHREIBUNG

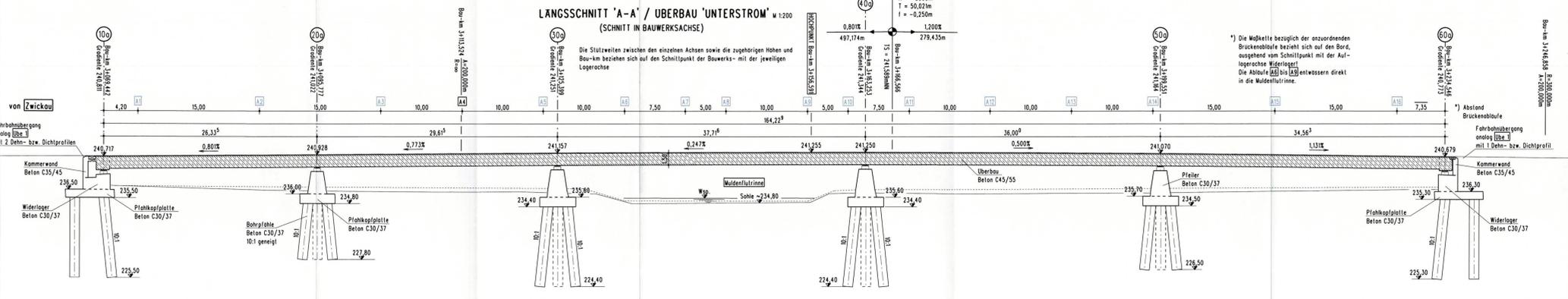
LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR Freistaat SACHSEN	Unterlage / Blatt-Nr.: 5,2 / 5 Lageplan Bau-km 2+800 bis Bau-km 3+450 B175 / AS Glauchau (A4) - Mosel / NK 5141 071 Stat. 1,188 bis NK 5140 105 Stat. 1,163 MaVis-Nr.: M 0000 6446
--	---

A 4 (AS Glauchau) - Mosel B 175 Ausbau westlich Glauchau

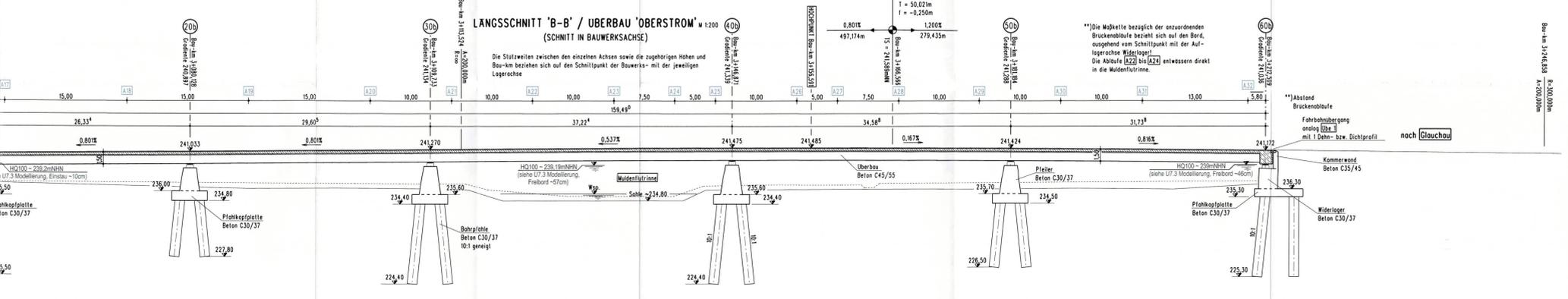
aufgestellt: Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Plauen	Plauen, den Unterschrift
--	-----------------------------------



- Schalung:**
 - Oberfläche
 - Besenstrich (Rosshaar) / Herstellung mit Rüttelbohle
 - Stirlische Gesims
 - Brettschalung, sägerau, 10cm Brettbreite, horizontaler Schallungsverlauf, Stöße im versetzt
- Überbau:**
 - Plattenbalken / Mittelträger
 - Brettschalung, sägerau, 10cm Brettbreite, horizontaler Schallungsverlauf, Stöße im versetzt
- Widerlager:**
 - Sichtflächen
 - Brettschalung, sägerau, 10cm Brettbreite, vertikaler Schallungsverlauf, Stöße im versetzt
- Pfeiler:**
 - Sichtflächen
 - vertikale Brettschalung analog Widerlager Stirseiten ablesen
 - Die Fugeneinteilung der horizontalen Arbeitslugen hat für alle Pfeiler vom Pfeilerkopf beginnend zu erfolgen!
 - Alle Kanten brechen 1,5/1,5 cm



Die Hinweise des Merkblattes 'Sichtbeton' sind bei der Herstellung der sichtbaren Betonflächen entsprechend zu beachten!
 - SICHTBETONKLASSE SB 2 -



UBERBAU TBW 1 - "UNTERSTROM"

ANGABEN ZUR LAGERUNG
 Lagerkräfte und Lagerbewegungen sowie Bewegungen an den Fahrbahnübergängen für die Grundkombination nach DIN EN 1990/NA Anhang NA.E

Lagerreihe	Achse	10	20	30	40	50	60
1	max N _{rel}	1	6,50	-	-	-	6,70
	min N _{rel}	2	15,00	17,00	18,00	18,50	-
	max V _{rel}	3	6,80	-	-	-	7,10
2	max N _{rel}	1	-1,65	-	-	-	0,85
	min N _{rel}	2	-	5,60	7,00	8,20	7,90
	max V _{rel}	3	0,20	-	-	-	-0,05

Lagerkräfte

Vertikalkräfte in [kN] im Grenzzustand der Tragfähigkeit (GZT)

Horizontalkräfte in [kN] im Grenzzustand der Tragfähigkeit (GZT)

Charakt. Verformungskoeffizienten in [mm] im Grenzzustand der Gebrauchstauglichkeit (GZG)

Lagerbewegungen

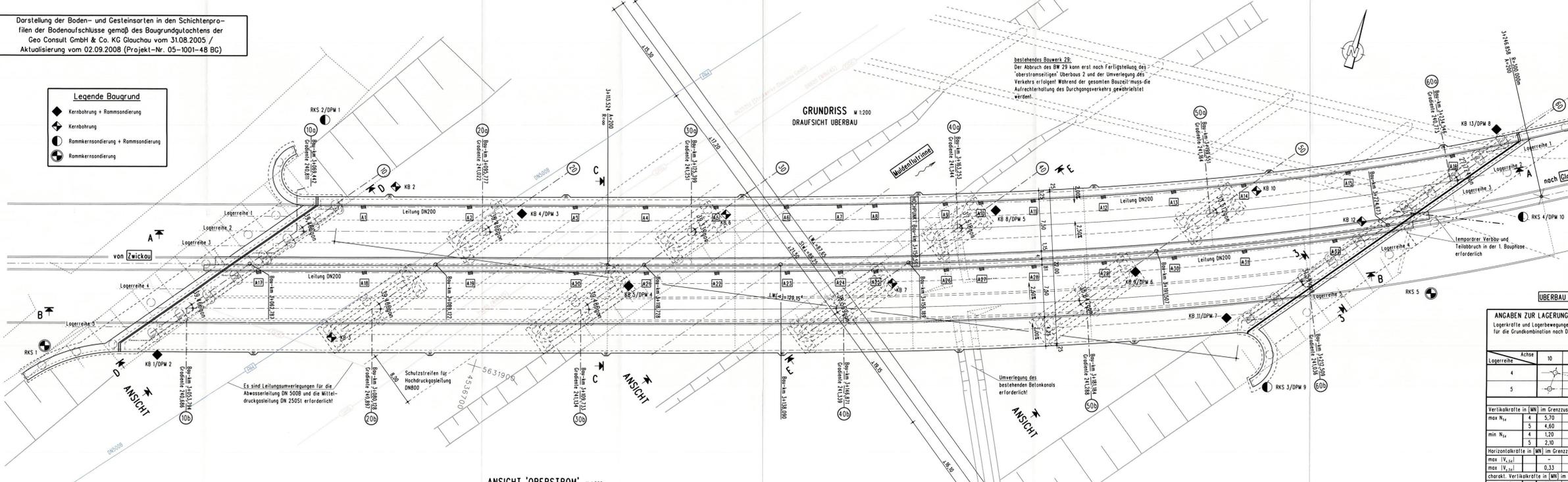
Verformung in [mm] im Grenzzustand der Tragfähigkeit (GZT)

Verdrehung in [mrad] im Grenzzustand der Tragfähigkeit (GZT)

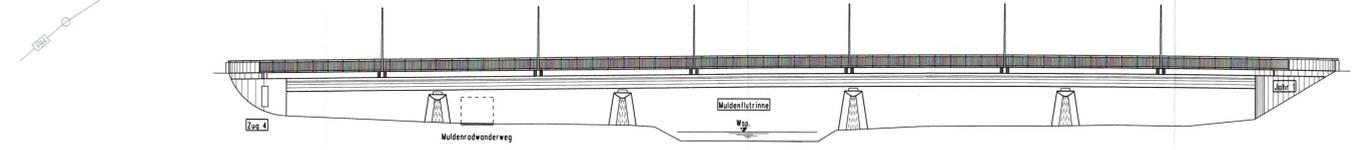
Bewegung am Fahrbahnübergang

Darstellung der Boden- und Gesteinsarten in den Schichtenprofilen der Bodenaufschlüsse gemäß des Bodengutachtens der Geo Consult GmbH & Co. KG Glauchou vom 31.08.2005 / Aktualisierung vom 02.09.2008 (Projekt-Nr. 05-1001-48 BG)

- Legende Baugrund**
- ◆ Kernbohrung + Rammsondierung
 - Kernbohrung
 - Rammsondierung + Rammsondierung
 - Rammsondierung



bestehendes Bauwerk 20
 Der Abruch des BW 20 kann erst nach Fertigstellung des oberstromseitigen Überbaus 2 und der Umverlegung des Verkehrs erfolgen. Während der gesamten Bauzeit muss die Aufrechterhaltung des Durchgangverkehrs gewährleistet werden!



Das Bauwerk liegt in der Erdbebenzone 0
 Anordnung der Messpunkte gemäß Mess Blatt 2

UBERBAU TBW 2 - "OBERSTROM"

ANGABEN ZUR LAGERUNG
 Lagerkräfte und Lagerbewegungen sowie Bewegungen an den Fahrbahnübergängen für die Grundkombination nach DIN EN 1990/NA Anhang NA.E

Lagerreihe	Achse	10	20	30	40	50	60	
4	max N _{rel}	4	5,70	9,90	10,70	11,80	11,40	6,00
	min N _{rel}	5	4,60	9,20	10,30	11,10	10,70	6,30
	max V _{rel}	4	1,90	3,00	2,50	3,90	3,90	2,60
5	max N _{rel}	5	2,10	3,50	4,10	4,40	3,70	2,00
	min N _{rel}	4	-	-	-	-	-	-
	max V _{rel}	4	0,33	0,51	0,33	0,35	0,53	0,34

Lagerbewegungen

Verformung in [mm] im Grenzzustand der Tragfähigkeit (GZT)

Verdrehung in [mrad] im Grenzzustand der Tragfähigkeit (GZT)

Bewegung am Fahrbahnübergang

Höhensystem NN
 Lagebezug RD/83

Bodenkennwerte / geotechnische Bemessungswerte

Bodenart	γ _s [kN/m³]	γ _d [kN/m³]	c _d [kN/m²]	φ _d [°]	E _s [kN/m²]	σ _{Rd} [kN/m²]	q _{Rd} [kN/m²]	q _{sk} [kN/m²]
Widerlager-Hinterfüllung	5	20,70	30	0	3 ¹⁾	-	-	-
Pfahlgründung Achse 10	SF/SF	24/24	35,45	25,80	-	250.500	-	0,20 13,5-4,0
Pfahlgründung Achse 20	SF/SF	24/24	35,45	25,80	-	250.500	-	0,20 13,5-4,0
Pfahlgründung Achse 30	SF/SF	24/24	35,45	25,80	-	250.500	-	0,20 13,5-4,0
Pfahlgründung Achse 40	SF/SF	24/24	35,45	25,80	-	250.500	-	0,20 13,5-4,0
Pfahlgründung Achse 50	SF/SF	24/24	35,45	25,80	-	250.500	-	0,20 13,5-4,0
Pfahlgründung Achse 60	SF/SF	24/24	35,45	25,80	-	250.500	-	0,20 13,5-4,0

wahrscheinliche Stützsenkung s_{set} (DIN EN 1990):
 $s_{set,1,0m} = 1,0cm$ je Stützung in ungünstigster Kombination ("zick-zack-förmig") im Grenzzustand der Gebrauchstauglichkeit (GZG)

mögliche Stützsenkung s_{set} (DIN EN 1990):
 $s_{set,1,0m} = 1,5cm$ je Stützung in ungünstigster Kombination ("zick-zack-förmig") im Grenzzustand der Tragfähigkeit (GZT)

Baustoffangaben

Bauteil	Beton	Expositionsklassen	Entwicklung	Bauhöhe	Betonstahl	Spannstahl
Kappen/Brüstung	C35/45	XC4, XD1, XF4, WA	rS0,3/0,5	-	B500B	-
Überbau	C45/55	XC4, XD1, XF2, WA	rS0,3/0,5	-	B500B	S1660/1850
Spannschienen	C35/45	XC4, XD1, XF2, WA	rS0,3/0,5	-	B500B	-
Lagersockel	C35/45	XC4, XD1, XF2, WA	rS0,3/0,5	-	B500B	-
Pfeiler	C30/37	XC4, XD2, XF2, WA	rS0,3/0,5	-	B500B	-
Widerlager	C30/37	XC4, XD2, XF2, WA	rS0,3/0,5	-	B500B	-
Kommerwand	C35/45	XC4, XD1, XF2, WA	rS0,3/0,5	-	B500B	-
Pfahlkopfplatte	C30/37	XC2, XD2, XF2, WA	rS0,3/0,5	-	B500B	-
Bohrplatte	C30/37	XC2, XD2, XF2, WA	rS0,3/0,5	-	B500B	-
Fußboden	C16/20	X0	-	-	-	-
Substratbetondecke	C16/20	X0	-	-	-	-
Geländer	-	-	-	-	S235 JR3	-
Vorspannung	-	-	-	-	längs / quer	-
Kappen/Brüstung	-	-	-	-	-	Mindestluftpenetration nach ZTV-ING 3-1, Tab. 3.11 max. w/z-Wert 0,50 nach ZTV-ING 3-1

Bauwerksdaten

Bauart: 2sleiger Plattenbalken/Mittelträger mit beschränkter Vorspannung

Einwirkung Verkehrslast: DIN EN 1991-2, DIN EN 1991-2/NA

Verkehrskategorie DIN EN 1991-2: 1

Verkehrsort DIN EN 1992-2/NA: große Entfernung

Klasse Anpralllast Fahrzeugrückhalte-systeme DIN EN 1991-2: C

Mittlerlastklasse STANAG: MLC 50/50-100

Lichte Weite zw. Widerlagern (L): 87,65 m

Einzelstützweiten (L): 15,300-17,200-21,500-19,150-16,100 m

Überbau TBW 1 "unterstrom"

Einzelstützweiten (in Bauwerksachse): 26,335-29,615-37,716-36,000-34,563 m

Gesamtlänge zw. Endauflagern (<=): 164,228 m

Kreuzungswinkel (in Bauwerksachse): 39,47-39,47-39,34-37,52-33,51-27,72 gon

Überbau TBW 2 "oberstrom"

Einzelstützweiten (in Bauwerksachse): 26,335-29,605-37,224-34,588-31,738 m

Gesamtlänge zw. Endauflagern (<=): 159,490 m

Kreuzungswinkel (in Bauwerksachse): 39,47-39,47-39,47-38,57-35,84-31,59 gon

Kleinste lichte Höhe: >= 1,90 m

Breite zw. Geländern: 22,00 m

Brückenfläche (gesamt): 3567 m²

Endgültige Abmessungen nach statischen, konstruktiven und wirtschaftlichen Erfordernissen

Grundplan hergestellt: Vermessungsbüro Keßler Münzert Puggel

Ergänzungen:

Datum	Zeichen	Gepr.

Unterlage: 8
Blatt-Nr.: 1
Projekt-Nr.:

Bauwerksverwaltung: Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Freistaat Sachsen

Stedenbezeichnung: B 175, Ausbau s Niederschmads - w Glauchou
 Station d. SDB: 0,090 bis NK 5140 104 St. 1,143

Stellenklasse und Nr.: Bundesstraße B 175

Gemarkung: Glauchou

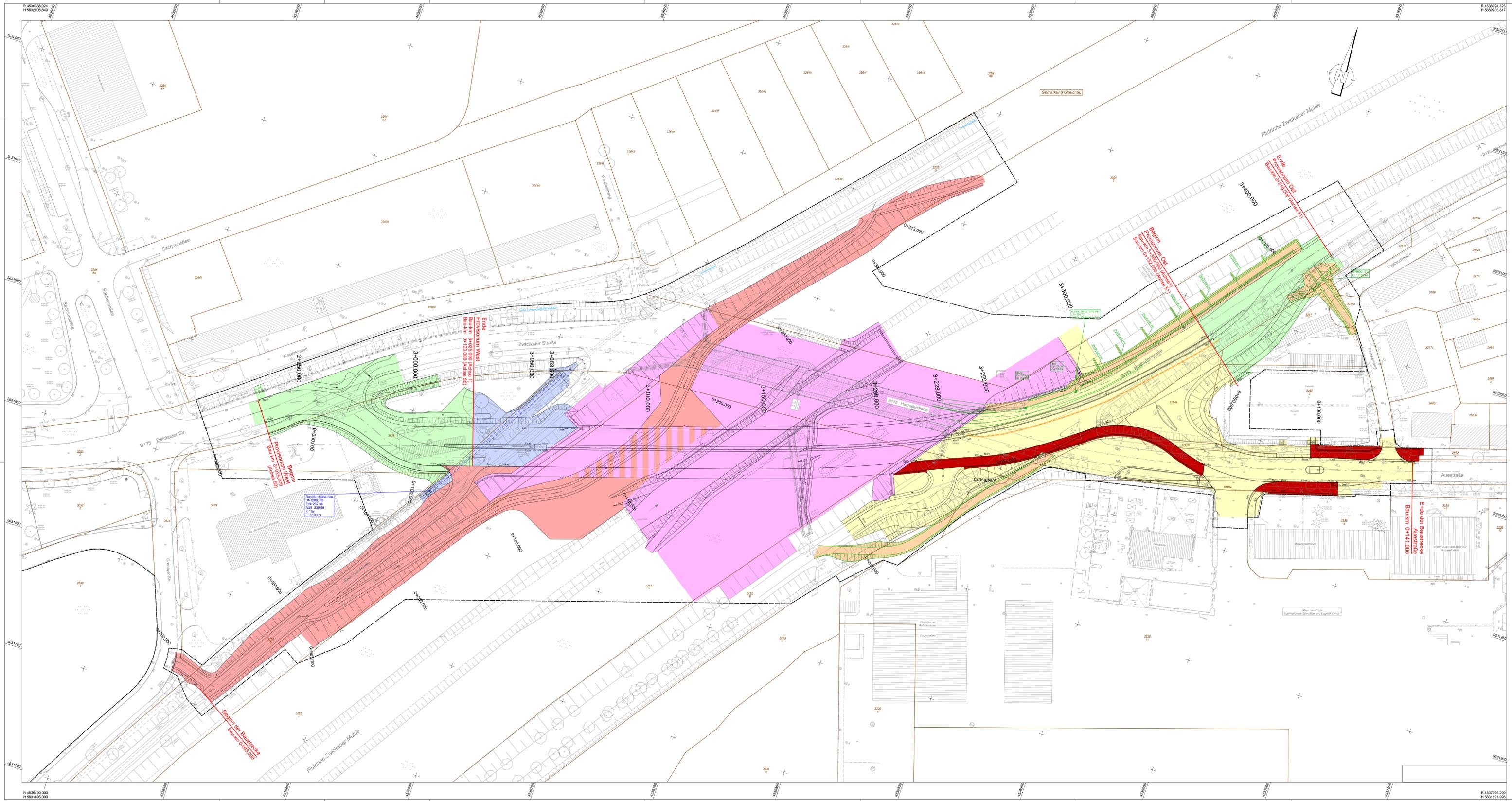
Bauwerksbaumaßnahme: B175, Ausbau s Niederschmads - w Glauchou
 Bauwerk Nr. 1 - Ersatzbau Bw 29
 Brücke im Zuge der B175 über die Muldenflutrinne

Gepr.:

ASB-Nr.: 5141 605

Bauwerksplan

Maßstab: 1:200



- Legende**
- Rad-/ Gehweg (BRD)
 - Rad-/ Gehweg KPS (BRD / Stadt Glauchau)
 - Provisorium Bw 29 (BRD)
 - freie Strecke (BRD)
 - Knotenpunkt 5 (BRD / Stadt Glauchau)
 - Bauwerk 29 (BRD)
 - bauzeitliches Fußgängerprovisorium KP 5 (BRD / Stadt Glauchau)

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
 Niederlassung Plauen
 Weststraße 73
 08523 Plauen
 Tel.: 03741 / 1480-0
 Fax: 03741 / 1480-110
 E-Mail: Poststelle.NL.Plauen@lasuv.sachsen.de

Bearbeitet:
 Geprüft:
 Projekt-Nr.:

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

VERGABEUNTERLAGE

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
 SACHSEN
 Plauen

Unterlage / Blatt-Nr.: 20 / 1
 Lageplan
 Kostenteilung

B175 AS Glauchau (A4) - Mosaik / NK 5141 006 Stur.0.390 bis NK 5141 006 Stur. 0.840
 Maßstab: 1 : 500

**B 175 Ausbau westlich Glauchau
 BA 2.2, Bw 29 + KP 5**

Entwurf Inhaltsverzeichnis

Projekt:	21-07-0040	B 175 Ausbau westlich Glauchau
VE:	B 175 G 2_2	B 175 Ausbau westlich Glauchau BA 2_2, BW 29+KP5
LV:	B 175 L5	B 175 Ausbau westlich Glauchau BA 2_2 Lesefassun..

Titel	Bezeichnung	Seite
23.10.	LB 130 Normverkehrszeichen.....	386
23.11.	LB 131 Dauermarkierung.....	387
23.12.	LB 131 Verkehrsfreigabemarkierung.....	392
23.13.	Sonstige Leistungen.....	395
24.	Straßenbau Provisorium Ost.....	396
24.00.	Allgemeine Leistungen.....	396
24.01.	LB 106 Erdbau.....	397
24.02.	LB 107 Landschaftsbauarbeiten.....	402
24.03.	LB 108 Gräben und Baugruben.....	404
24.04.	LB 110 Entwässerung für Straßen.....	406
24.05.	LB 112 Schichten ohne Bindemittel.....	409
24.06.	LB 113 Asphaltbauweisen.....	411
24.07.	LB 129 Fahrzeugrückhaltesystem.....	415
24.08.	LB 129 Leitpfosten.....	419
24.09.	LB 130 Wegweisende Beschilderung.....	420
24.10.	LB 131 Dauermarkierung.....	422
24.11.	LB 131 Verkehrsfreigabemarkierung.....	426
25.	Straßenbau KP 5 - B 175/Auestraße.....	430
25.00.	Allgemeine Leistungen.....	430
25.01.	LB 106 Erdbau.....	431
25.02.	LB 107 Landschaftsbauarbeiten.....	437
25.03.	LB 108 Gräben und Baugruben.....	440
25.04.	LB 110 Entwässerung für Straßen.....	446
25.05.	LB 112 Schichten ohne Bindemittel.....	458
25.06.	LB 113 Asphaltbauweisen.....	464
25.07.	LB 114 Betonbauweisen.....	475
25.08.	LB 115 Pflaster/Borde/Rinnen.....	476
25.09.	Treppenanlage.....	488
25.10.	LB 130 Normverkehrszeichen.....	489
25.11.	LB 130 Wegweisende Beschilderung.....	495
25.12.	LB 131 Dauermarkierung.....	504
25.13.	LB 131 Verkehrsfreigabemarkierung.....	511
25.14.	Tiefbau LSA.....	515
26.	Straßenb KP 5 - B 175/Auestraße RW.....	520
26.00.	Allgemeine Leistungen.....	520
26.01.	LB 106 Erdbau.....	521
26.02.	LB 107 Landschaftsbauarbeiten.....	524
26.03.	LB 112 Schichten ohne Bindemittel.....	525
26.04.	LB 113 Asphaltbauweisen.....	527
26.05.	LB 115 Pflaster/Borde/Rinnen.....	532
26.06.	LB 130 Normverkehrszeichen.....	540
26.07.	LB 131 Dauermarkierung.....	543
26.08.	LB 131 Verkehrsfreigabemarkierung.....	544
31.	SB-B175 Knotenpunkt Auestraße.....	546
31.00.	Demontage.....	546
31.01.	Erdarbeiten.....	547
31.02.	Kabelverlegung.....	548
31.03.	Ausstattung.....	549

Entwurf Inhaltsverzeichnis

Projekt:	21-07-0040	B 175 Ausbau westlich Glauchau
VE:	B 175 G 2_2	B 175 Ausbau westlich Glauchau BA 2_2,BW 29+KP5
LV:	B 175 L5	B 175 Ausbau westlich Glauchau BA 2_2 Lesefassun..

Titel	Bezeichnung	Seite
31.04.	Dokumentation und Protokolle.....	551
31.05.	Stundenverrechnungssatz.....	552
32.	SB Westl. Anbindung.....	553
32.00.	Demontage.....	553
32.01.	Erdarbeiten.....	553
32.02.	Kabelverlegung.....	557
32.03.	Ausstattung.....	558
32.04.	Dokumentation und Protokolle.....	561
32.05.	Stundenverrechnungssatz.....	562
33.	Straßenbeleuchtung -BW südl. Teil.....	563
33.00.	Stahlmast mit Flanschpl.....	563
33.01.	Kabelverlegung.....	564
33.02.	Montage Ausstattung.....	564
33.03.	Dokumentation und Protokolle.....	565
33.04.	Stundenverrechnungssatz.....	566
34.	Straßenbeleuchtung BW nördl. Teil.....	568
34.00.	Stahlmast mit Flanschpl.....	568
34.01.	Kabelverlegung.....	569
34.02.	Montage Ausstattung.....	569
34.03.	Dokumentation und Protokolle.....	570
34.04.	Stundenverrechnungssatz.....	571
35.	MW-Kanal Auestraße-WAD.....	573
35.00.	BE, Allgemeine Leistungen.....	573
35.01.	LB 109 Wasserhaltung.....	575
35.02.	LB 108 Gräben und Baugruben.....	577
35.03.	LB 110 Entwässerung für Straßen.....	583
	Zusammenstellung.....	589

Vergabeunterlagen

Angebotsaufforderung

B 175, Ausbau westlich Glauchau, BA 2.2 – Bw 29 + KP 5

OP Lph. 8, 9 und öBÜ, SiGeKo sowie weitere BL

**Anlagen B) die beim Bieter verbleiben und die
Vertragsabwicklung betreffen**

Bezeichnung der Leistung:

Projekt:	B 175, Ausbau westlich Glauchau, BA 2.2 – Bw 29 + KP 5
Leistung:	OP Lph. 8, 9 und öBÜ, SiGeKo sowie weitere BL

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

**Titelblatt
zur
Leistungsbeschreibung/Honorarermittlung**

Inhalt

Leistungsbeschreibung

Seitenanzahl

Leistungsbeschreibung: <u>Objektplanung Ingenieurbauwerke</u>	<u>15</u>
Leistungsbeschreibung: <u>Objektplanung Verkehrsanlagen</u>	<u>12</u>
Leistungsbeschreibung: <u>Fachplanung Tragwerksplanung</u>	<u>4</u>
Leistungsbeschreibung: <u>Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination</u>	<u>6</u>
Leistungsbeschreibung: <u>=====</u>	<u>=====</u>
Leistungsbeschreibung: <u>=====</u>	<u>=====</u>

Honorarermittlung

Seitenanzahl

Honorarermittlung: <u>Honorarermittlung.xlsx (Excel-Datei), vgl. Anlagen C) der EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe</u>	<u>=====</u>
Honorarermittlung: <u>=====</u>	<u>=====</u>
Honorarermittlung: <u>=====</u>	<u>=====</u>

Abrechnungseinheiten		
h	H	Stunde
d	D	Tag
Mt	MT	Monat
St	ST	Stück
Psch	PSCH	Pauschal
m	M	Meter

Leistungen und Bewertung für Objektplanung Ingenieurbauwerke

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Beschreibung der Planungsaufgabe	2
1. Allgemeines	2
2. Beschreibung des Ingenieurbauwerks BW 29	2
3. Randbedingungen und Zwangspunkte, Leistungen des Auftraggebers	3
4. Anforderungen an die zu übergebenden Daten und Dokumente.....	4
5. Sonstiges	4
B. Beschreibung der Grundleistungen	6
Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung.....	6
Leistungsphase 2: Vorplanung	6
Leistungsphase 3: Entwurfsplanung	6
Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung	6
Leistungsphase 5: Ausführungsplanung	6
Leistungsphase 6: Vorbereiten der Vergabe	6
Leistungsphase 7: Mitwirken bei der Vergabe	6
Leistungsphase 8: Bauoberleitung	6
Leistungsphase 9: Objektbetreuung.....	8
C. Beschreibung der Besonderen Leistungen	9
Zu Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung	9
Zu Leistungsphase 2: Vorplanung.....	9
Zu Leistungsphase 3: Entwurfsplanung	9
Zu Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung	9
Zu Leistungsphase 5: Ausführungsplanung	9
Zu Leistungsphase 6: Vorbereiten der Vergabe	9
Zu Leistungsphase 7: Mitwirken bei der Vergabe	9
Zu Leistungsphase 8: Bauoberleitung.....	9
Zu Leistungsphase 9: Objektbetreuung	15

A. Beschreibung der Planungsaufgabe

1. Allgemeines

Im Zusammenhang mit der sich abzeichnenden Straßenverkehrsentwicklung und enormen Wirtschaftsentwicklung in der Region Zwickau – Glauchau, die unter anderem auch durch die Ansiedlung des Unternehmens VW Sachsen GmbH (VW-Werk in Mosel) bedingt ist, ist die bestehende B 175 im Abschnitt zwischen Anschlussstelle B 93 und der BAB A 4 Anschlussstelle Glauchau überlastet und baulich unzulänglich. Demnach wurde der Ausbau des gesamten Streckenabschnitts angestrebt und geplant, er unterteilt sich in:

1. B 175 Ausbau nördlich Mosel – Knoten GVS (bereits umgesetzt)
2. B 175 A4 (AS Glauchau) – Mosel
 - Teil 1: B 175 1. Bauabschnitt Verlegung in Glauchau (bereits umgesetzt)
 - Teil 2: B 175 Ausbau westlich Glauchau
(= teilweise Bestandteil der vorliegenden Ausschreibung) unterteilt in 3 Bauabschnitte:
 - BA 1: Bau-km 0+000 bis 1+980
 - BA 2: Bau-km 1+980 bis 3+650
 - BA 2.1: Bau-km 1+980 bis 3+025
 - BA 2.2 Bau-km: 3+025 bis 3+350 (enthält Brückenbauwerk BW 29 und KP 5)
 - BA 2.3 Bau-km: 3+350 bis 3+650
 - BA 3: Bau-km 3+650 bis 4+530

Die Bauabschnitte werden unabhängig voneinander als Baulose geplant, ausgeschrieben und baulich umgesetzt. Als Besonderheit ist zu beachten, dass das Brückenbauwerk BW 29 mit einer provisorischen Anbindung innerhalb des BA 2 als sog. BA 2.2 vorgezogen hergestellt wird. Der BA 2.2 mit BW 29, provisorischen Anschlüssen und KP 5 ist Bestandteil der vorliegenden Ausschreibung.

Das Baurecht zum Bauvorhaben wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 12.03.2009, sowie aktuell 6 Planänderungsbeschlüssen hergestellt.

2. Beschreibung des Ingenieurbauwerks BW 29

Das Brückenbauwerk BW 29 befindet sich im 2. Bauabschnitt von NK 5141008 Stat. 0,090 bis NK 5140104 Stat. 1,143 (Bau km ca. 3+138.090).

Bauwerkskenndaten BW 29

ASB Nr.	5141 605
Interne Bauwerksbezeichnung (BW-Nr.)	BW 29
Bauwerksname	—
Brückenklasse	1
Gesamtlänge zw. Endauflager	TBW 1 "unterstrom": 164,229 m TBW 2 "oberstrom": 159,490m
Breite zwischen Geländer	22,00 m
Fahrbahnbreite	
Brückenfläche	3.557 m ²
Lichte Höhe	>1,90 m
Kreuzungswinkel	TBW 1 "unterstrom" 39,47-39,47-39,34-37,52-33,51-27,72 gon TBW 2 "oberstrom" 39,47-39,47-39,47-38,572-35,841-31,59 gon

Für Bestandsbauwerke:	
Konstruktion	2stegiger Plattenbalken/Mittelträger mit beschränkter Vorspannung
Hauptbaustoff des Überbaus	Beton C45/55 und Betonstahl B500B
Letzte Hauptprüfung	_____
Bauzustandsnote	_____
Traglastindex	_____
Baujahr	_____
Einzelstützweite/Blocklängen	15,300-17,200-21,500-19,150-16,100 m

Mit Baubeginn ist durch den Bau-AN die Erstellung einer Hochwasserschutzkonzeption unter Berücksichtigung der vorliegenden hydraulischen Berechnung erforderlich. Sämtliche Baubehelfe einschließlich bauzeitlicher Zwischenzustände sind darin zu berücksichtigen. Im Zuge der Leistungen der Bauoberleitung, örtlichen Bauüberwachung und SiGe-Koordination ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

Die Trassierung der neuen B 175 sieht eine oberstromseitige Lage des aus 2 getrennten Überbauten (TBW1 „unterstrom“ und TBW 2 „oberstrom“) bestehenden Ersatzneubaus „oberstrom“ der bestehenden Brücke vor. Im Bereich des nördlichen Widerlagers gibt es eine Überschneidung zwischen dem unterstromseitigen „TBW 1“ und dem Bestand, weshalb hinsichtlich der Verkehrsführung während der Bauzeit besondere Maßnahmen und Zwischenzustände erforderlich werden.

Infolge der lagemäßigen Zwangspunkte zwischen dem Neubau und der bestehenden Brücke sowie der zu gewährleistenden Verkehrsführung muss der oberstromseitige Überbau TBW 2 zuerst errichtet werden. Nach Fertigstellung des TBW 2 wird das Bauwerk 29 abgerissen. Während dieser Zeit erfolgt die komplette Verkehrsführung über das neu errichtete TBW 2. Nach erfolgtem Abriss des BW 29 wird das TBW 1 errichtet.

3. Randbedingungen und Zwangspunkte, Leistungen des Auftraggebers

Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen die für die von ihm zu leitende, zu koordinierende und zu überwachende Bauaufgabe erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgespräche. Das Anfertigen der zugehörigen Niederschriften ist ebenfalls Bestandteil der hier ausgeschriebenen Leistung.

Um- bzw. Neuverlegungen von Leitungen sind zu berücksichtigen und zu koordinieren.

Die Baurealisierung soll grundsätzlich unter Aufrechterhaltung des Verkehrs der B 175 erfolgen (Vollsperrung ist in Teilen möglich). Die Umleitungsführung ist vorabgestimmt. Die rechtzeitige Beantragung der Verkehrsrechtlichen Anordnung, die Detailplanung und Abstimmung zur Umleitungsausstattung und Umleitungsbeschilderung sind zu überwachen und zu koordinieren.

Die Bauausführung ist derart vorzubereiten, durchzuführen und zu überwachen, dass sowohl der bauliche und verkehrliche Eingriff als auch der Eingriff in Umwelt, Natur und Landschaft den Vorgaben der Planfeststellung und Planung entspricht und minimiert wird. Entsprechende Abstimmungen mit Verkehrsbehörden, der Gemeinde, den Trägern öffentlicher Belange, Versorgungsträgern und weiteren von der Maßnahme Betroffenen sind ebenfalls Auftragsgegenstand.

Weitere Angaben des geplanten Maßnahmenumfangs sind den beigefügten Planungsunterlagen zu entnehmen.

Leistungen des Auftraggebers:

Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber oder von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht und sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:

Leistungen der

- Objektplanung Verkehrsanlage Lph. 1 bis 7
- Objektplanung Ingenieurbauwerke Lph. 1 bis 7
- Tragwerksplanung Ingenieurbauwerke Lph. 1 bis 7

- Verkehrstechnische Untersuchungen
- Planungs- und baubegleitende Vermessung
- Baugrunduntersuchungen/-gutachten
- Hydraulische Berechnungen
- Kontrollprüfungen
- Bauausführung

werden von Dritten erbracht. Die Leistungen, welche Gegenstand dieses Vertrages sind, sind mit den anderen Beteiligten abzustimmen und zu koordinieren. Die Bauausführung ist derart vorzubereiten und umzusetzen, dass der Eingriff in den Straßenverkehr während der Bauzeit minimiert wird.

Die Zugänge zu den Anlieger- und Gewerbegrundstücken im Verlauf der B 175 müssen im gesamten Bauzeitraum abgesichert sein. Ebenso sind Parkmöglichkeiten für die Baufeldanlieger baufeldnah zu gewährleisten. Zufahrt und Zugang für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge im und durch das Baufeld ist im Notfall jederzeit zu gewährleisten.

4. Anforderungen an die zu übergebenden Daten und Dokumente

- 4.1 Die Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber in digitaler Form (~~Planunterlagen im _____ Format sowie im pdf Format; Beschreibungen und Berechnungen als Word- bzw. Excel-Datei im docx- bzw. xlsx-Format; Präsentationen als PowerPoint-Datei im pptx-Format~~ * gemäß [Tabelle zur Übergabe digitale Daten](#)) und zusätzlich in analoger Form als kopierfähiger Farbausdruck (1-fach) zu übergeben.
- 4.2 Digitale Bestands- und Objektdaten sind im OKSTRA-, IFC- bzw. SHAPE-Format zu übergeben.
- 4.3 Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Das Schriftfeld des Auftraggebers ist zu übernehmen.
- 4.4 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen.

5. Sonstiges

Die Leistung ist in deutscher Sprache zu erbringen.

Besetzung der Baustelle

Während der Arbeitszeit der Baustelle ist dafür zu sorgen, dass der AN nach Aufforderung innerhalb einer Stunde auf der Baustelle erscheint.

Um ein hohes Qualitätsergebnis zu erreichen, wird eine angemessene Präsenz der öBÜ auf der Baustelle an mindestens 2 -3 Arbeitstagen/Woche erwartet. Diese Anwesenheit ist im Bautagebuch nachzuweisen. Der Zeitpunkt und die Dauer der Baustellenbegehung erfolgt je nach Baugeschehen und Einschätzung des beauftragten Ingenieurs. Kontrollen sollten keine Regelmäßigkeit erkennen lassen, um die Kontrollwirkung zu erhöhen.

Von der Baumaßnahme sind mehrere Anlagen von Versorgungsunternehmen bzw. Eigentümern betroffen. Die erforderlichen Sicherungs- und Umverlegungsmaßnahmen sind im Rahmen der Straßenbaumaßnahme zu berücksichtigen. Die notwendigen Leitungsumverlegungen sind in die Gesamtbauphase einzuordnen.

Die entsprechenden Planungen erfolgen durch die Versorgungsträger selbst. Die notwendigen Koordinierungen sind durch den Auftragnehmer (AN) wahrzunehmen.

Die Teilnahme an Abstimmungs- und/oder Arbeitsterminen auf Verlangen des AG sind während aller Planungsphasen durch den AN sowohl „vor Ort“ als auch in Plauen ggf. sehr kurzfristig abzusichern. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht. Dies gilt auch für Unterauftragnehmer, die im Bedarfsfall vom AN beteiligt werden. Dabei fertigt der AN entsprechende Vermerke (Niederschriften/Protokolle) an. Der AN unterstützt den AG bei der Vorbereitung regelmäßig durchzuführender Koordinierungstermine.

Abrechnung

Zusätzlich gilt als vereinbart für die Abrechnung der Leistungen zur Objektplanung Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke Lph. 8 sowie für die Besonderen Leistungen der Objektplanung Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke zu Lph.8: eine max. Abrechnung in Höhe von:

90 v. H. der Gesamtvergütung nach mangelfreier VOB-Abnahme des Gesamt-Bauvorhabens

100 v. H. der Gesamtvergütung nach vollständiger Übergabe Bauakte nach HVA

B. Beschreibung der Grundleistungen

[wird bei angekreuzten Grundleistungen keine Bewertung eingetragen, gilt die jeweilige Bewertung der Grundleistung]

Grundleistung	HOAI – Text gemäß Leistungsbild <i>mit konkretisierter Leistungsbeschreibung (kursiv)</i>	Bewertung [%]	Eintrag Bewertung [%]
	Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung		
	Leistungsphase 2: Vorplanung		
	Leistungsphase 3: Entwurfsplanung		
	Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung		
	Leistungsphase 5: Ausführungsplanung		
	Leistungsphase 6: Vorbereiten der Vergabe		
	Leistungsphase 7: Mitwirken bei der Vergabe		
	Leistungsphase 8: Bauoberleitung		
<input checked="" type="checkbox"/>	<p>a Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, einmaliges Prüfen von Plänen auf Übereinstimmung mit dem auszuführenden Objekt und Mitwirken bei deren Freigabe</p> <p><i>Einweisung der örtlichen Bauüberwachung in die Baumaßnahme (Bauaufbesprechung)</i> <i>Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung</i> <i>Vorbereitung, Leitung und Protokollierung der Grundsatzbesprechung gemäß ZTV-ING Teil 1.2</i> <i>Koordinierung aller am Projekt zu Beteiligender (Schnittstellenkoordination) auch unter Berücksichtigung umweltfachlicher Aspekte</i> <i>Formale Prüfung der Bauausführungsunterlagen des Auftragnehmers auf Übereinstimmung mit dem auszuführenden Projekt, sowie auf Einhaltung von Auflagen (z. B. umweltfachliche und verkehrliche Aspekte, Verbringungskonzepte, Arbeitsanweisungen, Havariepläne)</i> <i>Mitwirken bei der Freigabe der Bauausführungspläne</i></p>	4,0	4,0
<input checked="" type="checkbox"/>	<p>b Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm)</p> <p><i>Aufstellen, Fortschreibung der Terminpläne des Auftraggebers. Darin sind Aktivitäten aller am Projekt Beteiligten einzuarbeiten. Dazu zählt z. B. Prüfingenieur, Kontrollvermessung, geotechnische Begleitung, Bauwerksprüfung</i> <i>Zeitliche Verfolgung der Nachtragsbearbeitung.</i></p>	1,0	1,0

* Streichungen und Modifikationen sind kenntlich gemacht

Grundleistung	HOAI – Text gemäß Leistungsbild mit konkretisierter Leistungsbeschreibung (kursiv)	Bewertung [%]	Eintrag Bewertung [%]
<input checked="" type="checkbox"/> c	Veranlassen und Mitwirken beim Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen <i>Veranlassen und Mitwirken beim Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen einschließlich Entwurf des Verzugsschreibens.</i>	1,0	1,0
<input checked="" type="checkbox"/> d	Kostenfeststellung, Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme <i>Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme einschließlich der Dokumentation der Ursachen von Kostenänderungen</i>	1,0	1,0
<input checked="" type="checkbox"/> e	Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellen von Mängeln, Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme <i>Zustandsfeststellung und Durchführung aller vorbereitenden Maßnahmen für die bauvertragliche Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter. Feststellen und Dokumentieren von Mängeln unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung Beurteilung der Abnahmevoraussetzungen Vorbereitung und Fertigung der Abnahmeniederschrift. Die Unterzeichnung erfolgt durch den Auftraggeber.</i>	1,0	1,0
<input checked="" type="checkbox"/> f	Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage <i>Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage in Abstimmung mit anderen an der Ausführung fachlich Beteiligten (z. B. Technische Ausrüstung im Tunnelbau)</i>	2,0	2,0
<input checked="" type="checkbox"/> g	Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran <i>Vorbereitung und Teilnahme an behördlichen Abnahmen (z. B. Verkehrsbehörde, Feuerwehr) einschließlich Fertigung der Niederschrift</i>	1,0	1,0
<input checked="" type="checkbox"/> h	Übergabe des Objekts <i>Mitwirkung bei der Übergabe des Objektes durch den AG an den/die Baulasträger einschließlich Zusammenstellung und Übergabe der erforderlichen Unterlagen gemäß HAV B-StB Teil 3, Abschnitt 3.7 „Rechnungen und Zahlungen“</i>	1,0	1,0
<input checked="" type="checkbox"/> i	Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche <i>Aufstellung und Bearbeitung von Daten für die Fristenverfolgung (z. B. Fristenblatt)</i>	1,0	1,0
<input checked="" type="checkbox"/> j	Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der Bestandsunterlagen und der Wartungsvorschriften <i>Zusammenstellen und Übergabe von Unterlagen für die Rechnungslegung für das Objekt. Hierzu gehören bei Ingenieurbauwerken u. a. die Bestandsunterlagen gemäß ZTV-ING, Unterlagen zur Baustoff- und Bauteilprüfung, Wartungsvorschriften, Bautagebuch und Bautagesberichte und sonstige objektspezifische Unterlagen.</i>	2,0	2,0
Summe Leistungsphase 8		15,0	15,0

Grundleistung	HOAI – Text gemäß Leistungsbild <i>mit konkretisierter Leistungsbeschreibung (kursiv)</i>	Bewertung [%]	Eintrag Bewertung [%]
Leistungsphase 9: Objektbetreuung			
<input checked="" type="checkbox"/>	<p>a Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen</p> <p><i>Fachliche Bewertung der festgestellten Mängel auf der Grundlage der Ergebnisse der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 oder sonstiger Schadensfeststellungen während der Verjährungsfristen. Die maßgebenden Verjährungsfristen ergeben sich aus den Verträgen.</i></p>	0,3	0,3
<input checked="" type="checkbox"/>	<p>b Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen</p> <p><i>Begehen des Objektes mit den ausführenden Unternehmen zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für die Gewährleistung</i></p>	0,5	0,5
<input type="checkbox"/>	<p>c Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen</p>	0,2	
Summe Leistungsphase 9		1,0	0,8
Summe Leistungsphasen 8 und 9		16,0	15,8

C. Beschreibung der Besonderen Leistungen

Titel	Leistungstext	M e n g e	Ein- heit	EP in €	GP in €
<i>### Eintragung der Preise gem. gesonderter Anlage Honorarermittlung.xlsx</i>					
Zu Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung					
Zu Leistungsphase 2: Vorplanung					
Zu Leistungsphase 3: Entwurfsplanung					
Zu Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung					
Zu Leistungsphase 5: Ausführungsplanung					
Zu Leistungsphase 6: Vorbereiten der Vergabe					
Zu Leistungsphase 7: Mitwirken bei der Vergabe					
Zu Leistungsphase 8: Bauoberleitung					
<i>Der Hinweis zur Abrechnung im Teil A dieser LB, Pkt. 5 Sonstiges - Abrechnung ist zu berücksichtigen</i>					
8.01	Kostenkontrolle	1	psch	—	###
<p><i>Kontrolle der Kosten während der Baudurchführung: Verfolgung der Kostenentwicklung der einzelnen Verträge und der einzelnen Baulose sowie deren Auswirkung auf die Kosten der Gesamtmaßnahme.</i></p> <p><i>Überprüfung der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen und Vergleich zu den Vertragspreisen und der fortgeschriebenen Kostenberechnung. Dabei ist abzuschätzen, wie sich Kostenänderungen in Einzelbereichen auf die Gesamtmaßnahme auswirken (Kostenprognose). Die Ursache der Kostenänderung der einzelnen Verträge und der einzelnen Baulose sind zu ergründen und auf ihre Auswirkungen auf andere Verträge und Baulose zu überprüfen. Der Auftraggeber ist laufend zu unterrichten.</i></p>					
8.02	Prüfen von Nachträgen	60	St	###	###
<p><i>Hinweis zur Kalkulation:</i></p> <p><i>Für die Kalkulation des Honorars bedeutet 1 Stück = 1 dem Grunde nach bestätigte Nachtragsposition. Die Abrechnung erfolgt nach der tatsächlichen Anzahl der Nachtragspositionen auf Nachweis. Gleichartige Nachtragspositionen werden nur 1x abgerechnet.</i></p> <p><i>Bearbeiten von Nachträgen gemäß HVA B-StB, u. a.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>• Beurteilung, ob und ggf. welche Änderungen oder Ergänzungen des Bauvertrages (Nachtrag) erforderlich sind. Dabei sind auch technische und wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, einschließlich inhaltlicher Prüfung und Entscheidungsvorschlag für den Auftraggeber.</i> <i>• Entwurf des Nachtrags (u. a. Erstellen des Nachtrags-LVs in GAEB-Format (DA 83))</i> <i>• Prüfung des Nachtragsangebotes, einschließlich der Mitwirkung bei den Preisverhandlungen und Erstellung Prüfvermerk an den Auftraggeber vor Verhandlung mit Bau-AN. Die Preisprüfung hat positionsweise zu erfolgen, der Vergleich zur Urkalkulation ist gliedert nach den einzelnen Kostenarten im Nachtragsvermerk zu dokumentieren</i> 					

** Streichungen und Modifikationen sind kenntlich gemacht*

Titel	Leistungstext	M e n g e	Ein- heit	EP in €	GP in €
### Eintragung der Preise gem. gesonderter Anlage Honorarermittlung.xlsx					
	<ul style="list-style-type: none"> • Einholen von Nachweisen und ggf. erforderlicher Aufklärungen des Bau-AN • Vorbereitung und Protokollierung von Nachtragsverhandlungen • Entwurf des Nachtragsauftragsschreibens einschließlich Erstellen des Auftrags-LVs in GAEB-Format (DA 86), und unterschrittsreife Vorlage der Nachtragsvereinbarung (HVA B-StB 3043 Nachtragsvereinbarung Vordruck 11-14) einschließlich Vorlageblatt an den Auftraggeber • Dokumentation des Nachtragsvorgangs • Erstellung und Fortschreibung einer Nachtragsübersicht • Bei Abschluss von Nachträgen ist eine Überprüfung auf eventuelle Haftung des Bauvertragsaufstellers bzw. Planers infolge mangelhafter und unvollständiger Planung durchzuführen und das Ergebnis schriftlich dem Auftraggeber zu übergeben. 				
8.03	Prüfen von Bestandsplänen	1	psch	—	###
	<p>Prüfen von Bestandsunterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Inhaltsverzeichnisse für die Standsicherheitsnachweise, <input checked="" type="checkbox"/> Zeichnungsverzeichnisse, <input checked="" type="checkbox"/> Stahllisten einschließlich Mengenermittlung für Stahl- und Spannbetonbauwerke oder -bauteile, <input checked="" type="checkbox"/> Vorspann- und Auspressprotokolle, <input checked="" type="checkbox"/> Gütenachweise von Baustoffen, Abnahmezeugnisse, <input checked="" type="checkbox"/> allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen bzw. europäische technische Zulassungen, <input checked="" type="checkbox"/> Vermessungsergebnisse (baubegleitende und Nullmessungen), <input checked="" type="checkbox"/> Bauwerksdaten und Bauwerksbuch (Anforderungen hierzu in 8.03 eintragen) einschließlich sämtlicher Unterlagen (Pläne in der Höhe des Formates DIN A 4), <input checked="" type="checkbox"/> Bestandsübersichtszeichnung(en), ist i. d. R. gesondert zu erstellen <input checked="" type="checkbox"/> Stücklisten einschließlich Mengen- und Beschichtungsflächenberechnung für stählerne Bauwerke oder Bauteile, <input checked="" type="checkbox"/> Korrosionsschutzpläne. <p>Überprüfung der Ausführungspläne (Schal-, Bewehrungs-, Detailpläne etc.) auf Übereinstimmung mit der Ausführung mit eventueller Veranlassung der Aktualisierung durch den AN (Bau) und Feststellung als Bestandspläne.</p>				
8.04	Örtliche Bauüberwachung	1	psch	—	###
	<p>Vom Auftraggeber wird ein Verantwortlicher für die Maßnahme benannt. Die Bauüberwachung untersteht mit ihren Leistungen dieser Person. Der gesamte Schriftverkehr im Zusammenhang mit der Abwicklung der Baumaßnahme ist dem Verantwortlichen durchschriftlich zur Kenntnis zu geben. Die örtliche Bauüberwachung berät alle in Zusammenhang mit der Abwicklung der Baumaßnahmen entstehenden Probleme grundsätzlich zuerst mit ihm.</p> <p>In das angebotene Honorar sind folgende Punkte einzurechnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen nach der Abnahme bis zur vorbehaltlosen Annahme der Schlusszahlung, - Zuschläge (z.B. für Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, Auslösung, für Umbauten und Modernisierungen). - Erstellen eines Personaleinsatzplanes für die örtliche Bauüberwachung und Übergabe an den AG spätestens zu Baubeginn. Regelmäßige Fortschreibung des Personaleinsatzplanes. - Plausibilitätsprüfung der Absteckung - Überwachung der Ausführung der Bauleistung gemäß HVA B-StB <ul style="list-style-type: none"> o Mitwirken beim Einweisen des Bauauftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauaufbesprechung) o Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers o Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen o Prüfung der Leistungsnachweise (Aufmaß, Wiegescheine, Lieferscheine, Stundenlohnzettel usw.) o Auswertung der Eignungs-, Eigenüberwachungs- und ggf. Fremdüberwachungsprüfung 				

* Streichungen und Modifikationen sind kenntlich gemacht

Titel	Leistungstext	M e n g e	Ein- heit	EP in €	GP in €
### Eintragung der Preise gem. gesonderter Anlage Honorarermittlung.xlsx					
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen ○ Dokumentation des Bauablaufs (z.B. Bautagebuch, Fotodokumentation) ○ Überwachen der vertraglich vereinbarten Termine und Fristen einschließlich der Überwachung der angemessenen Förderung der Ausführung (z. B. durch ausreichende Arbeitskräfte, Geräte, Gerüste, Stoffe oder Bauteile) - Zustandsfeststellung von Teilen der Leistung, die durch die weitere Ausführung einer Prüfung und Feststellung entzogen werden (z. B. Bewehrung, Planum) - Prüfen und Bewerten von Behinderungs- und Bedenkenanzeigen - Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen (Sachverhaltsdarstellung, Prüfung auf Vollständigkeit der Nachtragsangebote) - Unverzügliche Information an den Auftraggeber über erkennbare Änderungen der vertraglich zwischen dem Bauauftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbarten Bauleistung, über Behinderungen und Unterbrechung der Ausführung, über geänderten Einsatz von Nachunternehmern/anderen Unternehmen sowie über Mengenänderungen und möglichen Kostenerhöhungen. - Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen - Mitwirken bei behördlichen Abnahmen (z. B. Verkehrsbehörde, Feuerwehr) - Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistung festgestellten Mängel - Prüfung gemäß HVA B-StB der Rechnungen einschließlich der Mengenberechnungen unter Nutzung einer qualifizierten AVA-Software. - Laufende Beurteilung und Information an den Auftraggeber über die zu erwartenden Abrechnungssumme. - Überwachung der bauvertragsgemäßen Entsorgung gefährlicher Abfälle i. S. d. KrWG - Anwendung des elektronischen Nachweisverfahrens gemäß NachwV unter Nutzung eigener Signaturkarte und Lesegerät - Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage 				
	<p><u>Zusätzliche Leistungen: Weitere Besondere Leistungen der Bauoberleitung – Erbringung durch öBÜ</u></p>				
	<ul style="list-style-type: none"> - Koordinieren von parallel bzw. vor-/nachlaufend auszuführenden Leistungen Dritter (z.B. Leitungen, Bauwerke, Streckenkabel, Landschaftsbau, anschließende Abschnitte) in Abstimmung mit der Bauleitung des Auftraggebers dieser Leistungen und dem Auftraggeber während der Dauer der Bauüberwachung - Führen von Listen nach Vorgaben Auftraggeber mit Angaben zu Nachtragsständen und Vorausschau Kostenentwicklung - Sicherstellung der Qualität der vom Unternehmer zu liefernden Leistungen durch entsprechende Kontrollen der Ausführungsleistung, rechtzeitige Einschaltung und Abruf von Sonderfachleuten z. B. für Vermessung, Baugrund, Baustoffprüfung und Kontrollprüfungen nach Abstimmung mit dem AG einschließlich Überwachung dieser Prüfungen und Abfordern der nach den einschlägigen Vorschriften vom Unternehmer zu liefernden Gütenachweise - Mitwirken bei der Abstimmung zu Fragen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme und den Bauleistungen (z.B. Brückenbau, Streckenfernmeldeanlagen usw.) anderer Abteilungen/Referate des Auftraggebers entstehen - Überwachen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anordnungen auch unter Berücksichtigung umweltfachlicher Aspekte, z.B. Einhaltung Auflagen aus dem Baurechtsverfahren, spezielle Einweisungen des Bauauftragnehmers bei Leitungen und/oder gefährlichen Stoffen usw. - Überwachen der Einhaltung des Bauvertrags und der verkehrsrechtlichen Anordnungen in Bezug auf die Verkehrsführung - Befahren von Umleitungsstrecken vor und nach Durchführung der Baumaßnahme mit der zuständigen Meisterei/Kommune. Erstellen eines Protokolls und einer Fotodokumentation aller relevanten Schäden - Kontrolle der vom Bauauftragnehmer zu liefernden Ausführungsplanungen auf vertraglich-geometrische Übereinstimmung und der Bestandsdokumentation und Bauwerksbücher auf Vollständigkeit und Richtigkeit, ggf. Erfassen von Daten für und Übergabe Erfassungsbeleg SAB90 				

Titel	Leistungstext	M e n g e	Ein- heit	EP in €	GP in €
### Eintragung der Preise gem. gesonderter Anlage Honorarermittlung.xlsx					
	<ul style="list-style-type: none"> - Fertigen der Niederschriften über Teilabnahmen bzw. Zustandsfeststellungen. Überwachen der Räumungs- und Rekultivierungsmaßnahmen der Baustelle und der Baubetriebsflächen - Führen eines Bautagebuchs, Erstellen einer aussagekräftigen Fotodokumentation zu allen für die Überprüfung der Erbringung einer vertragsgerechten Leistung relevanten Details sowie Übersichtsdarstellungen zum Zustand vor, während und nach der Baumaßnahme, Übergabe 1 x Papier und 1 x in digitaler Form auf CD) - Zum üblichen Umfang der Bauüberwachung gehörige Leistungen, die sich aus dem HVA B StB und dem M BÜ ING ergeben, z.B. Führen der OZ-Kontrollliste, Soll-Ist-Vergleich, Erstellen einer Begründung von Mengenüberschreitungen wesentlicher Leistungspositionen usw. - Erstellen einer Übersicht der Freistellungserklärungen der betroffenen Grundstückseigentümer und Pächter und Abfordern und Überwachen der Lieferung dieser Erklärungen durch den Bauauftragnehmer - Rechtzeitiges Anfordern der Vermessungsfachleute zur Absteckung der Hauptachsen und des Lage- und Höhenetzes und zur Kennzeichnung des Baugeländes und - sofern beauftragt - zur vermessungstechnischen Überwachung der Bauausführung. Die Bauvermessung wird gesondert vergeben, die Vermarkung ist zu überwachen. - Erstellung von monatlichen Sachstandberichten zur Dokumentation des Standes der Bauarbeiten mit Führung eines graphischen Soll/Ist-Bauzeitenvergleiches (Balkendiagramm) unter Erfassung von eventuellen Mehrleistungen mit weiterführender Darstellung der daraus resultierenden Auswirkungen (Auswirkungsprognose) - Teilnahme an Beratungen des AG und Durchführung von Bauberatungen mit dem Bauauftragnehmer auch ohne Beteiligung des Auftraggebers - Erstellen von Niederschriften sowie ggf. Gesprächsführung bei allen Koordinierungs- und Abstimmungsgesprächen, zu besonderen Feststellungen sowie regelmäßig stattfindenden Bauberatungen (einschl. Dokumentation) - Zuordnung der Kosten zu den einzelnen Kostenträgern bei der Abrechnung der Bauleistung und Aufgliederung der Rechnungen bzw. Schlussrechnungen nach Unterlagen des AG zur Abrechnung (z. B. von förderfähigen Kosten oder von Kostenanteilen Dritter) - Kontrolle der vom Bauauftragnehmer zu liefernden Bestandsdokumentation auf Vollständigkeit und Richtigkeit - Kontrolle der Baufeldgrenzen während der Baudurchführung - einfache vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung - Geotechnische baubegleitende Beurteilung auf der Grundlage des vorliegenden Baugrundgutachtens - Protokollführung sowie ggf. Gesprächsführung bei Koordinierungs- und Abstimmungsgesprächen sowie Bauberatungen - Abstimmung / Koordinierung der Medienträger und ggf. erforderlicher Fachplanung - Überwachung des Nachunternehmereinsatzes auf Übereinstimmung mit den im Bauvertrag genannten Nachunternehmern - Dokumentation der Behinderungen und Unterbrechungen der Ausführung sowie Leistungs- und Mengenänderungen im Bautagebuch - unverzügliche Information des AG über erkennbare Änderungen der vertraglich zwischen dem Bauauftragnehmer und dem Bauherrn vereinbarten Bauleistung einschl. Behinderungen und Unterbrechungen der Ausführung sowie Mengenänderungen - Aufstellen von einzelvertraglichen Vereinbarungen im Zuge der Zurückstellung der Geltendmachung von Mängelansprüchen einschließlich Berechnung der Einzelabzüge gemäß geltendem Regelwerk - Verlangen bzw. Veranlassung und Auswertung der Eignungs-, Eigenüberwachungs-, ggf. Fremdleistungsüberwachungs- und Kontrollprüfungen - Prüfung der Aufmaße, Mengenberechnungen und Rechnungen einschl. Prüfung der Schlussrechnung sowie sonstiger zahlungsbegründender Unterlagen und Feststellen der rechnerischen und fachtechnischen Richtigkeit. Für die Prüfung gilt die VV-BHO zu § 34 Nr. 2.6, Anlage 2 Ziffer 2.2 und 2.3 und die Vorl. zu § 70 VwV-SäHO Ziffer 13 und 16 - Prüfung der Leistungsnachweise (Aufmaß, Wiegescheine, Lieferscheine, Stundenlohnzettel usw.) einschließlich Überwachen der Erbringung von Leistungen, die nach Mengen abgerechnet werden (Entgegennahme von Originallieferscheinen, 				

* Streichungen und Modifikationen sind kenntlich gemacht

Titel	Leistungstext	M e n g e	Ein- heit	EP in €	GP in €
### Eintragung der Preise gem. gesonderter Anlage Honorarermittlung.xlsx					
	<p>Überwachen Bodenentsorgung auf Deponie z.B. durch Prüfen der Lieferscheine der Bodenentsorgung auf Plausibilität ggf. inkl. Prüfen der Begleitscheine</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feststellen der rechnerischen und fachtechnischen Richtigkeit der Rechnungen und Einreichen beim Auftraggeber spätestens 7 Arbeitstage vor Fälligkeit gemäß § 16 Abs. 1 VOB/B (bei Schlussrechnungen spätestens 14 Arbeitstage vor Endfälligkeit gemäß vertraglicher Regelung). Für die Rechnungsprüfung der Bauleistungen gilt die Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) in Verbindung mit der VwV SäHO zu § 70. Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der Auftragssumme und laufende Beurteilung und Information an den Auftraggeber über die zu erwartenden Abrechnungssummen - Aufstellen und Fortschreibung der OZ-Listen nach HVA B-StB (Soll / Ist – Vergleich der Mengen und Kosten) - Mitwirkung und Kontrolle der Baustellensicherheit und Einhaltung der verkehrsrechtlichen AO - Prüfung von Bestandsunterlagen nach Abschluss der Maßnahme - Erstellen der Bauakte nach HVA B-StB - Mitwirkung bei der Erstellung von Pressemitteilungen. Die Freigabe zur Veröffentlichung der Pressemitteilung erfolgt ausschließlich durch den Auftraggeber - Spätestens mit der Abgabe der geprüften Schlussrechnung ist eine kurze Einschätzung der Abrechnungstätigkeit des Bauausführenden vorzunehmen. - Die mit der Baumaßnahme ausgeschriebenen Leistungen zur Verkehrssicherung sind zu überwachen und zu koordinieren. Weiterhin sind die in Zusammenhang mit den Materialtransporten ausgeschriebenen An- und Abfahrtswege zu überwachen. - Während der Bauzeit sind die Verkehrseinschränkungen, bezogen auf die Anzahl der Fahrspuren und deren Breite gemäß der Ausschreibung zu überwachen und zu prüfen 				
	<u>Ergänzende Vereinbarungen</u>				
	bei Ingenieurbauwerken				
	<ul style="list-style-type: none"> - Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen - Kontrolle der Betonverarbeitung auf der Baustelle - Überwachung der auf der Baustelle zu erbringenden Arbeiten und Korrosionsschutzarbeiten - Überwachung der Werkstattfertigung bei vorgefertigten Bauwerksteilen (bei Entfernung bis 50 km ist die Leistung einzukalkulieren, bei Entfernung über 50 km wird eine im Einzelfall vorher abzustimmende Fahrkostenpauschale vereinbart) - Schalungskontrolle, Bewehrungsabnahme und Freigabe zur Betonage - Kontrolle der Betonherstellung und -verarbeitung. Außer den üblichen Leistungen sind besonders das Vorlegen und Prüfen der Eignungsnachweise, die Zugabe von Betonzusatzmitteln (Kontrolle des Ausbreitmaßes bei Zugabe von Fließmitteln bei jeder Anlieferung) und die Einsatzbereitschaft des Ersatzmischwerks zu beachten - Kontrolle der vom Bauauftragnehmer zu liefernden Bestandsdokumentation auf Vollständigkeit und Richtigkeit, ggf. Erfassen von Daten für und Übergabe Erfassungsbeleg SAB90 (geometrische Daten Ü-Bauwerke) - Systematisches Zusammenstellen der von den Bauauftragnehmern zu liefernden Ausführungszeichnungen und statischen Berechnungen des Objekts und Übergabe - Prüfen von allen Plänen Dritter und vertraglich-geometrische Prüfung der Ausführungspläne einschließlich Erteilen des Gesehen-Vermerks, Kontrolle der Gleichstellung und Vorlage an den Auftraggeber bezüglich Freigabe - Überwachung der Tragwerkseingriffe bei Umbauten und Modernisierungen 				
	bei gemeinsamer Durchführung von Baumaßnahmen mit Dritten				
	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der Rechnungen von bzw. an Dritte - Prüfung von Kostenanteilen Dritter 				
	bei Baumaßvorhaben mit - potenziellem - Konfliktpotenzial zwischen Umwelt- und Naturschutz und Straßenbauvorhaben				
	<ul style="list-style-type: none"> - Dokumentieren des Ist- Zustandes der Bautabuflächen vor Baubeginn (Fotodokumentation, Beschreibung des aktuellen Nutzungszustandes), die für die Bauarbeiten nicht 				

Titel	Leistungstext	M e n g e	Ein- heit	EP in €	GP in €
### Eintragung der Preise gem. gesonderter Anlage Honorarermittlung.xlsx					
<p>oder nur zeitlich begrenzt in Anspruch genommen oder in sonstiger Form nicht beeinträchtigt werden dürfen und Kontrolle dieser Flächen während des Bauablaufes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinweise auf spezielle, aktuell erst bei Bauausführung erkennbaren relevanten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen. Abstimmen mit dem Auftraggeber und ggf. den zuständigen Behörden - Mitwirkung bei der Klärung von Schadensfällen die Umweltbeeinträchtigungen hervorgerufen haben - Mitwirkung bei der Abnahme der Bauleistungen mit umweltrelevanten Wirkungen und ggf. der Mängelbeseitigung - Beraten und Aufklären der an der Baumaßnahme interessierten Stellen (z.B. Naturschutzbehörden und –verbände) und Betroffenen (z.B. Anlieger) über Art, räumlichen und zeitlichen Umfang, Sinn und Zweck von umweltfachlichen Maßnahmen - Dokumentieren der erbrachten Leistungen der Umweltbaubegleitung in Begehungs- und Besprechungsprotokollen <ul style="list-style-type: none"> o Örtlichkeit o Art und Umfang mit Begründung der Auflage o Umsetzung und Termin o Kontrolle nach Art, Umfang und Zeitpunkt o Hinweis auf verbleibende Mängel bzw. weiter zu veranlassende Maßnahmen o Maßnahmen, Dokumentation <p>Dokumentieren des umweltrelevanten Bauablaufs und Zusammenstellen der Ergebnisse durchgeführter Maßnahmen (Protokolle, Vermerke, Fotos) besonders im Hinblick auf künftige Maßnahmen.</p>					
8.05	Leitungskoordination in der Ausführungsphase	9	St	###	###
<p><i>Hinweis zur Kalkulation: Aktuell wird von 9 Versorgungsunternehmen ausgegangen, welche während der Bauzeit koordiniert werden müssen. Es befinden sich noch Leitungen weiterer Versorger in Baufeldnähe, für welche allerdings kein Koordinierungsaufwand anfallen sollte.</i></p> <p><i>Hinweis zur Kalkulation: Für die Kalkulation des Honorars bedeutet 1 Stück = 1 Versorgungsunternehmen</i></p> <p><i>Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Anzahl der Unternehmen auf Nachweis</i></p> <p>ggf. Aushängen und Anpassen der Vorankündigung getrennt nach Bauteilen</p> <p>Überwachen und Koordinieren der Änderungs- bzw. Umverlegungsmaßnahmen (für alle Versorgungsleitungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abstimmung mit laufenden Baumaßnahmen (Straßen- und Brückenbau) <ul style="list-style-type: none"> o Teilnahme an Abstimmungs-, Beratungs- und Koordinierungsterminen o Erstellen von Niederschriften - Koordinierung der Baudurchführung durch das vom Leitungsträger beauftragte Unternehmen mit dem Vorhaben des AG und der Leistung der einzelnen Versorgungsunternehmen untereinander unter Berücksichtigung besonders dringender Abschnitte, besonderer Umstände, wie Jahreszeiten sowie Abschaltmöglichkeit, etc. - Überwachung vor Ort (Terminüberwachung, Aufmaßtermine, Termin für Baufreiheit, Prüfung der plangerechten Ausführung, Meldung der Baufreiheit an den AG - Abnahme - Überwachung und Kontrolle von Restleistungen, Nachabnahmen - Abfordern von Bestands- bzw. Einmessunterlagen <p>Erstellung einer Leitungsakte (für jede Maßnahme eine separate Akte) mit folgendem Inhalt (für alle Versorgungsleitungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gestattungsvertrag - Bestandsplan (analog und digital) - Lageplan vor der Umverlegung - Kopie Abnahmeprotokoll bzw. Aufmaß - Kopie Schlussrechnung - Kopie Kostenübernahmeerklärung - Wichtiger Schriftverkehr zu technischen Festlegungen (soweit vorhanden) - Güte- und Prüfnachweise (soweit erforderlich) 					

* Streichungen und Modifikationen sind kenntlich gemacht

Titel	Leistungstext	M e n g e	Ein- heit	EP in €	GP in €
### Eintragung der Preise gem. gesonderter Anlage Honorarermittlung.xlsx					
8.06	Kostenfortschreibung	1	psch	—	###
<i>Fortschreibung der Kostenberechnung der Ingenieurbauwerke auf der Grundlage der Zuschlagssummen der Bauleistungen und Nachträgen zugeordnet auf die einzelnen Kostenträger und Hauptteile sowie Teile der vorliegenden Kostenberechnungen</i>					
Zu Leistungsphase 9: Objektbetreuung					
9.01	Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfristen	1	psch	—	###
Summe Besondere Leistungen					###

Leistungen und Bewertung für Objektplanung Verkehrsanlagen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Beschreibung der Planungsaufgabe	2
1. Allgemeines	2
2. Beschreibung der Verkehrsanlage	2
3. Randbedingungen und Zwangspunkte, Leistungen des Auftraggebers	3
4. Anforderungen an die zu übergebenden Daten und Dokumente.....	3
5. Sonstiges	3
B. Beschreibung der Grundleistungen	4
Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung	4
Leistungsphase 2: Vorplanung	4
Leistungsphase 3: Entwurfsplanung	4
Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung	4
Leistungsphase 5: Ausführungsplanung	4
Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe	4
Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe	4
Leistungsphase 8: Bauoberleitung	4
Leistungsphase 9: Objektbetreuung	5
C. Beschreibung der Besonderen Leistungen	7
Zu Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung.....	7
Zu Leistungsphase 2: Vorplanung	7
Zu Leistungsphase 3: Entwurfsplanung	7
Zu Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung	7
Zu Leistungsphase 5: Ausführungsplanung	7
Zu Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe	7
Zu Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe	7
Zu Leistungsphase 8: Bauoberleitung	7
Zu Leistungsphase 9: Objektbetreuung.....	12

A. Beschreibung der Planungsaufgabe

1. Allgemeines

Siehe Leistungen und Bewertung für Objektplanung Ingenieurbauwerke (LB Ingenieurbauwerke).

2. Beschreibung der Verkehrsanlage

Siehe Leistungen und Bewertung für Objektplanung Ingenieurbauwerke (LB Ingenieurbauwerke).

Verkehrsanlage Gesamtvorhaben

Die B 175 erschließt als Ergänzung zu den in Ost-West Richtung verlaufenden Autobahnen A4, Erfurt - Gera - Dresden und A 72, Hof - Chemnitz, den Wirtschaftsraum zwischen Glauchau und Zwickau.

Der Verkehrsablauf wird durch das hohe Verkehrsaufkommen mit starkem LKW-Anteil und durch die unzureichende Verkehrsqualität wie fehlende Überholmöglichkeiten, mangelnde Sichtweiten und durch einen zu geringen Straßenquerschnitt behindert.

Durch die wirtschaftliche Entwicklung der Region und der daraus resultierenden Neuansiedlung von Industriebetrieben (wie z.B. VW Sachsen GmbH und die damit verbundene Zulieferindustrie sowie das Güterverkehrszentrum Glauchau) wird sich die Verkehrssituation zunehmend konfliktbehaftet entwickeln.

Der Charakter des Verkehrs wird bestimmt durch den werktäglichen Berufs- und Wirtschaftsverkehr. Außerdem findet eine Überlagerung von großräumigem Wirtschaftsverkehr und Regionalverkehr statt.

Der Bauanfang der Gesamtmaßnahme befindet sich auf der freien Strecke zwischen dem Knoten Mosel und Niederschindmaas. Dieser schließt an die Ausbauplanung B 175 Ausbau nördlich Mosel - Knoten mit der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) an.

Die Trasse rückt nach dem Bauanfang von der bestehenden B175 nach Osten ab und verläuft anschließend parallel zur B 175alt bis Niederschindmaas. Die Ortslage wird in einen Radius R=450m durchquert. Die Kreuzung mit der S 289/ Äußere Dorfstraße wird als Doppelknotenpunkt ausgebaut und signalisiert (Rückbau der „alten“ B 175 bis Knotenpunkt zur GVS und ab Knotenpunkt zur Anliegerstraße). Im Bereich der Bahnüberführung wird die B 175 wieder auf den Bestand geführt.

Im weiteren Verlauf ist der Ausbau der B 175 annähernd auf der Bestandstrasse vorgesehen. Im Bereich der Auesiedlung werden die vorhandenen und geplanten kommunalen Straßen, Auesiedlung II und Sachsenallee/ Grenayerstraße, angeschlossen.

Nachdem die Trasse bei Bau-km 3+150 die Flutrinne überquert schwenkt sie mit einem Radius von 300 m nach Norden ab und verläuft auf dem Hochuferdamm.

Entlang der Flutrinne dient der Straßendamm der B 175 als Hochwasserschutzdamm. Bestehende Anforderungen an den Damm sind entsprechend zu berücksichtigen. Bei Bau-km 3+760 kreuzt die B 175 die S 288 bzw. die K 7310. Die Anbindung dieser Straßen wird als plangleiche Kreuzung ausgebildet.

Die Bahnlinie (Sachsenmagistrale) wird erneut bei Bau-km 4+270 unterfahren. Das Bauende befindet sich bei Bau-km 4+530,177 und geht in den bereits bestehenden 4-streifigen Ausbau in Richtung BAB A 4 über.

Provisorische Anschlüsse der B 175 an das Brückenbauwerk 29 (2. BA) – Bestandteil der vor-liegenden Ausschreibung

Zuerst wird das Teilbauwerk 2 („oberstrom“) errichtet, der öffentliche Verkehr wird wie bisher über das alte Brückenbauwerk geführt. Der Verkehr wird von Zwickau/Mosel kommend nach dem KP Grenayer Straße/Sachsenallee zweistreifig auf das TBW 2 geführt und nach dem TBW 2 auf den Bestand der B175 (Hochuferstraße) verschwenkt. Zuvor erfolgt der KP-Umbau B175/Auestraße bereits in den end-gültigen Zustand. Dabei sind Grundstückszufahrten zu ändern, die Straßenbeleuchtung sowie in der Auestraße ein Mischwasserkanal neu zu errichten.

Das TBW 1 wird vorerst nicht unter Verkehr gehen. Dies erfolgt mit der Realisierung der Verkehrsanlage des BA 2 (durchgängig vierstreifiger Ausbau).

3. Randbedingungen und Zwangspunkte, Leistungen des Auftraggebers

Siehe Leistungen und Bewertung für Objektplanung Ingenieurbauwerke (LB Ingenieurbauwerke).

4. Anforderungen an die zu übergebenden Daten und Dokumente

Siehe Leistungen und Bewertung für Objektplanung Ingenieurbauwerke (LB Ingenieurbauwerke).

5. Sonstiges

Siehe Leistungen und Bewertung für Objektplanung Ingenieurbauwerke (LB Ingenieurbauwerke).

B. Beschreibung der Grundleistungen

[wird bei angekreuzten Grundleistungen keine Bewertung eingetragen, gilt die jeweilige Bewertung der Grundleistung]

Grundleistung	HOAI – Text gemäß Leistungsbild <i>mit konkretisierter Leistungsbeschreibung (kursiv)</i>	Bewertung [%]	Eintrag Bewertung [%]
---------------	--	---------------	-----------------------

Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung

Leistungsphase 2: Vorplanung

Leistungsphase 3: Entwurfsplanung

Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung

Leistungsphase 5: Ausführungsplanung

Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe

Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe

Leistungsphase 8: Bauoberleitung

<input checked="" type="checkbox"/>	a	Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, einmaliges Prüfen von Plänen auf Übereinstimmung mit dem auszuführenden Objekt und Mitwirken bei deren Freigabe <i>Einweisung der örtlichen Bauüberwachung in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung) Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung Koordinierung aller am Projekt zu Beteiligten (Schnittstellenkoordination) auch unter Berücksichtigung umweltfachlicher Aspekte Formale Prüfung der Bauausführungsunterlagen des Auftragnehmers auf Übereinstimmung mit dem auszuführenden Projekt, sowie auf Einhaltung von Auflagen (z. B. umweltfachliche und verkehrliche Aspekte, Verbringungskonzepte, Arbeitsanweisungen)</i>	4,0	4,0
<input checked="" type="checkbox"/>	b	Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm) <i>Überwachen der vertraglich vereinbarten Termine und Fristen</i>	1,0	1,0
<input checked="" type="checkbox"/>	c	Veranlassen und Mitwirken daran, die ausführenden Unternehmen in Verzug zu setzen <i>Veranlassen und Mitwirken daran, die ausführenden Unternehmen in Verzug zu setzen einschließlich Entwurf des Verzugsschreibens.</i>	1,0	1,0

* Streichungen und Modifikationen sind kenntlich gemacht

Grundleistung	HOAI – Text gemäß Leistungsbild <i>mit konkretisierter Leistungsbeschreibung (kursiv)</i>	Bewertung [%]	Eintrag Bewertung [%]
<input checked="" type="checkbox"/> d	Kostenfeststellung, Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme <i>Laufende Kontrolle über die zu erwartende Abrechnungssumme und Information des AG. Abweichungen der Kosten sind zu dokumentieren und zu begründen.</i>	1,0	1,0
<input checked="" type="checkbox"/> e	Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellen von Mängeln, Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme <i>Zustandsfeststellung und Durchführung aller vorbereitenden Maßnahmen für die Abnahme der Bauleistungen unter Beteiligung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter gemäß HVA B-StB. Feststellen von Mängeln und Dokumentation Vorbereitung und Fertigung der Abnahmeniederschrift nach HVA B-StB. Die Unterzeichnung erfolgt durch den AG.</i>	1,0	1,0
<input checked="" type="checkbox"/> f	Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran <i>Vorbereitung und Teilnahme an behördlichen Abnahmen (z. B. Verkehrsbehörde, Feuerwehr) einschließlich Fertigung der Niederschrift über die Ergebnisse</i>	1,0	1,0
<input checked="" type="checkbox"/> g	Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage <i>Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage in Abstimmung mit anderen an der Ausführung fachlich Beteiligten</i>	2,0	2,0
<input checked="" type="checkbox"/> h	Übergabe des Objekts <i>Mitwirkung bei der Übergabe des Objektes durch den AG an den/die Bau- lastträger einschließlich Zusammenstellung und Übergabe der erforderlichen Unterlagen gemäß HVA B-StB Teil 3, Abschnitt 3.7 „Rechnungen und Zahlungen“ in Abstimmungen mit dem AG</i>	1,0	1,0
<input checked="" type="checkbox"/> i	Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche <i>Aufstellung und Bearbeitung von Daten zur Verfolgung von Mängelansprüchen (z. B. Fristenblatt gemäß HVA B-StB)</i>	1,0	1,0
<input checked="" type="checkbox"/> j	Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der Bestandsunterlagen und der Wartungsvorschriften <i>Zusammenstellen und Übergabe von Unterlagen für die Rechnungslegung gemäß HVA B-StB für das Objekt. Hierzu gehören u. a. Unterlagen zur Baustoff- und Bauteilprüfung, Wartungsvorschriften, Bautagebuch und Bautagesberichte und sonstige objektspezifische Unterlagen.</i>	2,0	2,0
Summe Leistungsphase 8		15,0	15,0
Leistungsphase 9: Objektbetreuung			
<input checked="" type="checkbox"/> a	Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen	0,3	0,3

Grundleistung	HOAI – Text gemäß Leistungsbild <i>mit konkretisierter Leistungsbeschreibung (kursiv)</i>	Bewertung [%]	Eintrag Bewertung [%]
	<i>Fachliche Bewertung der festgestellten Mängel auf der Grundlage der Schadensfeststellungen während der Verjährungsfristen. Die maßgebenden Verjährungsfristen ergeben sich aus den Verträgen.</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> b	Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen <i>Begehen des Objektes mit den ausführenden Unternehmen und dem AG zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche.</i>	0,5	0,5
<input type="checkbox"/> c	Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	0,2	
Summe Leistungsphase 9		1,0	0,8
Summe Leistungsphasen		16,0	15,8

C. Beschreibung der Besonderen Leistungen

Titel	Leistungstext	M e n g e	Ein- heit	EP in €	GP in €
### Eintragung der Preise gem. gesonderter Anlage Honorarermittlung.xlsx					

~~Zu Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung~~

~~Zu Leistungsphase 2: Vorplanung~~

~~Zu Leistungsphase 3: Entwurfsplanung~~

~~Zu Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung~~

~~Zu Leistungsphase 5: Ausführungsplanung~~

~~Zu Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe~~

~~Zu Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe~~

Zu Leistungsphase 8: Bauoberleitung
Eintragung der Preise gem. gesonderter Anlage Honorarermittlung.xlsx

Der Hinweis zur Abrechnung im Teil A der LB Ingenieurbauwerke, Pkt. 5 Sonstiges - Abrechnung und Kostenträger ist zu berücksichtigen

8.01	Kostenkontrolle	1	psch	_____	###
------	-----------------	---	------	-------	------------

Kontrolle der Kosten während der Baudurchführung: Verfolgung der Kostenentwicklung der einzelnen Verträge und der einzelnen Baulose sowie deren Auswirkung auf die Kosten der Gesamtmaßnahme. Dabei ist abzuschätzen, wie sich Kostenänderungen in Einzelbereichen auf die Gesamtmaßnahme auswirken (Kostenprognose). Die Ursache der Kostenänderung der einzelnen Verträge und der einzelnen Baulose sind zu ergründen und auf ihre Auswirkungen auf andere Verträge und Baulose zu überprüfen. Der Auftraggeber ist laufend zu unterrichten.

8.02	Prüfen von Nachträgen	60	St	###	###
------	-----------------------	----	----	------------	------------

Für die Kalkulation des Honorars bedeutet 1 Stück = 1 dem Grunde nach bestätigte Nachtragsposition. Die Abrechnung erfolgt nach der tatsächlichen Anzahl der Nachtragspositionen auf Nachweis. Gleichartige Nachtragspositionen werden nur 1x abgerechnet.

Bearbeiten von Nachträgen gemäß HVA B-StB, u. a.

- Beurteilung, ob und ggf. welche Änderungen oder Ergänzungen des Bauvertrages (Nachtrag) erforderlich sind. Dabei sind auch technische und wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, einschließlich inhaltlicher Prüfung und Entscheidungsvorschlag für den Auftraggeber.
- Entwurf des Nachtrags (u. a. Erstellen des Nachtrags-LVs in GAEB-Format (DA 83))
- Prüfung des Nachtragsangebotes, einschließlich der Mitwirkung bei den Preisverhandlungen und Erstellung Prüfvermerk an den Auftraggeber vor Verhandlung mit Bau-AN. Die Preisprüfung hat positionsweise zu erfolgen, der Vergleich zur Urkalkulation ist gegliedert nach den einzelnen Kostenarten im Nachtragsvermerk zu dokumentieren
- Einholen von Nachweisen und ggf. erforderlicher Aufklärungen des Bau-AN
- Vorbereitung und Protokollierung von Nachtragsverhandlungen

* Streichungen und Modifikationen sind kenntlich gemacht

Titel	Leistungstext	M e n g e	Ein- heit	EP in €	GP in €
### Eintragung der Preise gem. gesonderter Anlage Honorarermittlung.xlsx					
<ul style="list-style-type: none"> - Entwurf des Nachtragsauftragsschreibens einschließlich Erstellen des Auftrags-LVs in GAEB-Format (DA 86), und unterschrittsreife Vorlage der Nachtragsvereinbarung (HVA B-StB 3043 Nachtragsvereinbarung Vordruck 11-14) einschließlich Vorlageblatt an den Auftraggeber - Dokumentation des Nachtragsvorgangs - Erstellung und Fortschreibung einer Nachtragsübersicht - Bei Abschluss von Nachträgen ist eine Überprüfung auf eventuelle Haftung des Bauvertragsaufstellers bzw. Planers infolge mangelhafter und unvollständiger Planung durchzuführen und das Ergebnis schriftlich dem Auftraggeber zu übergeben. 					
8.03	Prüfen von Bestandsplänen	1	psch	—	###
<p>Bei Verkehrsanlagen: Prüfen von Bestandsplänen für folgende Verkehrsanlagen: - B 175 (provisorische Anschlüsse zu BW 29)</p>					
8.04	Örtliche Bauüberwachung	1	psch	—	###
<p>Vom Auftraggeber wird ein Verantwortlicher für die Maßnahme benannt. Die Bauüberwachung untersteht mit ihren Leistungen dieser Person. Der gesamte Schriftverkehr im Zusammenhang mit der Abwicklung der Baumaßnahme ist dem Verantwortlichen schriftlich zur Kenntnis zu geben. Die örtliche Bauüberwachung berät alle in Zusammenhang mit der Abwicklung der Baumaßnahmen entstehenden Probleme grundsätzlich zuerst mit ihm.</p> <p>In das angebotene Honorar sind folgende Punkte einzurechnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen nach der Abnahme bis zur vorbehaltlosen Annahme der Schlusszahlung, - Zuschläge (z.B. für Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, Auslösung, für Umbauten und Modernisierungen). <ul style="list-style-type: none"> - Erstellen eines Personaleinsatzplanes für die örtliche Bauüberwachung und Übergabe an den AG spätestens zu Baubeginn. Regelmäßige Fortschreibung des Personaleinsatzplanes. - Plausibilitätsprüfung der Absteckung - Überwachung der Ausführung der Bauleistung gemäß HVA B-StB <ul style="list-style-type: none"> o Mitwirken beim Einweisen des Bauauftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauaufbesprechung) o Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers o Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen o Prüfung der Leistungsnachweise (Aufmaß, Wiegescheine, Lieferscheine, Stundenlohnzettel usw.) o Auswertung der Eignungs-, Eigenüberwachungs- und ggf. Fremdüberwachungsprüfung o Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen o Dokumentation des Bauablaufs (z.B. Bautagebuch, Fotodokumentation) o Überwachen der vertraglich vereinbarten Termine und Fristen einschließlich der Überwachung der angemessenen Förderung der Ausführung (z. B. durch ausreichende Arbeitskräfte, Geräte, Gerüste, Stoffe oder Bauteile) - Zustandsfeststellung von Teilen der Leistung, die durch die weitere Ausführung einer Prüfung und Feststellung entzogen werden (z. B. Bewehrung, Planum) - Prüfen und Bewerten von Behinderungs- und Bedenkenanzeigen - Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen (Sachverhaltsdarstellung, Prüfung auf Vollständigkeit der Nachtragsangebote) - Unverzügliche Information an den Auftraggeber über erkennbare Änderungen der vertraglich zwischen dem Bauauftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbarten Bauleistung, über Behinderungen und Unterbrechung der Ausführung, über geänderten Einsatz von Nachunternehmern/anderen Unternehmen sowie über Mengenänderungen und möglichen Kostenerhöhungen. 					

* Streichungen und Modifikationen sind kenntlich gemacht

Titel	Leistungstext	M e n g e	Ein- heit	EP in €	GP in €
### Eintragung der Preise gem. gesonderter Anlage Honorarermittlung.xlsx					

- Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen
- Mitwirken bei behördlichen Abnahmen (z. B. Verkehrsbehörde, Feuerwehr)
- Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistung festgestellten Mängel
- Prüfung gemäß HVA B-StB der Rechnungen einschließlich der Mengenberechnungen unter Nutzung einer qualifizierten AVA-Software.
- Laufende Beurteilung und Information an den Auftraggeber über die zu erwartenden Abrechnungssumme.
- Überwachung der bauvertragsgemäßen Entsorgung gefährlicher Abfälle i. S. d. KrWG
- Anwendung des elektronischen Nachweisverfahrens gemäß NachwV unter Nutzung eigener Signaturkarte und Lesegerät
- Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage

Zusätzliche Leistungen: Weitere Besondere Leistungen der Bauoberleitung – Erbringung durch öBÜ

- Koordinieren von parallel bzw. vor-/nachlaufend auszuführenden Leistungen Dritter (z.B. Leitungen, Bauwerke, Streckenkabel, Landschaftsbau, anschließende Abschnitte) in Abstimmung mit der Bauleitung des Auftraggebers dieser Leistungen und dem Auftraggeber während der Dauer der Bauüberwachung
- Führen von Listen nach Vorgaben Auftraggeber mit Angaben zu Nachtragsständen und Vorausschau Kostenentwicklung
- Sicherstellung der Qualität der vom Unternehmer zu liefernden Leistungen durch entsprechende Kontrollen der Ausführungsleistung, rechtzeitige Einschaltung und Abruf von Sonderfachleuten z. B. für Vermessung, Baugrund, Baustoffprüfung und Kontrollprüfungen nach Abstimmung mit dem AG einschließlich Überwachung dieser Prüfungen und Abfordern der nach den einschlägigen Vorschriften vom Unternehmer zu liefernden Gütenachweise
- Mitwirken bei der Abstimmung zu Fragen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme und den Bauleistungen (z.B. Brückenbau, Streckenfernmeldeanlagen usw.) anderer Abteilungen/Referate des Auftraggebers entstehen
- Überwachen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anordnungen auch unter Berücksichtigung umweltfachlicher Aspekte, z.B. Einhaltung Auflagen aus dem Baurechtsverfahren, spezielle Einweisungen des Bauauftragnehmers bei Leitungen und/oder gefährlichen Stoffen usw.
- Überwachen der Einhaltung des Bauvertrags und der verkehrsrechtlichen Anordnungen in Bezug auf die Verkehrsführung
- Befahren von Umleitungsstrecken vor und nach Durchführung der Baumaßnahme mit der zuständigen Meisterei/Kommune. Erstellen eines Protokolls und einer Fotodokumentation aller relevanten Schäden
- Kontrolle der vom Bauauftragnehmer zu liefernden Ausführungsplanungen auf vertraglich-geometrische Übereinstimmung und der Bestandsdokumentation und Bauwerksbücher auf Vollständigkeit und Richtigkeit, ggf. Erfassen von Daten für und Übergabe Erfassungsbeleg SAB90
- Fertigen der Niederschriften über Teilabnahmen bzw. Zustandsfeststellungen. Überwachen der Räumungs- und Rekultivierungsmaßnahmen der Baustelle und der Baubetriebsflächen
- Führen eines Bautagebuchs, Erstellen einer aussagekräftigen Fotodokumentation zu allen für die Überprüfung der Erbringung einer vertragsgerechten Leistung relevanten Details sowie Übersichtsdarstellungen zum Zustand vor, während und nach der Baumaßnahme, Übergabe 1 x Papier und 1 x in digitaler Form auf CD)
- Zum üblichen Umfang der Bauüberwachung gehörige Leistungen, die sich aus dem HVA B StB und dem M BÜ ING ergeben, z.B. Führen der OZ-Kontrollliste, Soll-Ist-Vergleich, Erstellen einer Begründung von Mengenüberschreitungen wesentlicher Leistungspositionen usw.
- Erstellen einer Übersicht der Freistellungserklärungen der betroffenen Grundstückseigentümer und Pächter und Abfordern und Überwachen der Lieferung dieser Erklärungen durch den Bauauftragnehmer
- Rechtzeitiges Anfordern der Vermessungsfachleute zur Absteckung der Hauptachsen und des Lage- und Höhennetzes und zur Kennzeichnung des Baugeländes und -

Titel	Leistungstext	M e n g e	Ein- heit	EP in €	GP in €
### Eintragung der Preise gem. gesonderter Anlage Honorarermittlung.xlsx					
	<p>sofern beauftragt - zur vermessungstechnischen Überwachung der Bauausführung. Die Bauvermessung wird gesondert vergeben, die Vermarkung ist zu überwachen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung von monatlichen Sachstandberichten zur Dokumentation des Standes der Bauarbeiten mit Führung eines graphischen Soll/Ist-Bauzeitenvergleiches (Balkendiagramm) unter Erfassung von eventuellen Mehrleistungen mit weiterführender Darstellung der daraus resultierenden Auswirkungen (Auswirkungsprognose) - Teilnahme an Beratungen des AG und Durchführung von Bauberatungen mit dem Bauauftragnehmer auch ohne Beteiligung des Auftraggebers - Erstellen von Niederschriften sowie ggf. Gesprächsführung bei allen Koordinierungs- und Abstimmungsgesprächen, zu besonderen Feststellungen sowie regelmäßig stattfindenden Bauberatungen (einschl. Dokumentation) - Zuordnung der Kosten zu den einzelnen Kostenträgern bei der Abrechnung der Bauleistung und Aufgliederung der Rechnungen bzw. Schlussrechnungen nach Unterlagen des AG zur Abrechnung (z. B. von förderfähigen Kosten oder von Kostenanteilen Dritter) - Kontrolle der vom Bauauftragnehmer zu liefernden Bestandsdokumentation auf Vollständigkeit und Richtigkeit - Kontrolle der Baufeldgrenzen während der Baudurchführung - einfache vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung - Geotechnische baubegleitende Beurteilung auf der Grundlage des vorliegenden Baugrundgutachtens - Protokollführung sowie ggf. Gesprächsführung bei Koordinierungs- und Abstimmungsgesprächen sowie Bauberatungen - Abstimmung / Koordinierung der Medienträger und ggf. erforderlicher Fachplanung - Überwachung des Nachunternehmereinsatzes auf Übereinstimmung mit den im Bauvertrag genannten Nachunternehmen - Dokumentation der Behinderungen und Unterbrechungen der Ausführung sowie Leistungs- und Mengenänderungen im Bautagebuch - unverzügliche Information des AG über erkennbare Änderungen der vertraglich zwischen dem Bauauftragnehmer und dem Bauherrn vereinbarten Bauleistung einschl. Behinderungen und Unterbrechungen der Ausführung sowie Mengenänderungen - Aufstellen von einzelvertraglichen Vereinbarungen im Zuge der Zurückstellung der Geltendmachung von Mängelansprüchen einschließlich Berechnung der Einzelabzüge gemäß geltendem Regelwerk - Verlangen bzw. Veranlassung und Auswertung der Eignungs-, Eigenüberwachungs-, ggf. Fremdleistungsüberwachungs- und Kontrollprüfungen - Prüfung der Aufmaße, Mengenberechnungen und Rechnungen einschl. Prüfung der Schlussrechnung sowie sonstiger zahlungsbegründender Unterlagen und Feststellen der rechnerischen und fachtechnischen Richtigkeit. Für die Prüfung gilt die VV-BHO zu § 34 Nr. 2.6, Anlage 2 Ziffer 2.2 und 2.3 und die Vorl. zu § 70 VwV-SäHO Ziffer 13 und 16 - Prüfung der Leistungsnachweise (Aufmaß, Wiegescheine, Lieferscheine, Stundenlohnzettel usw.) einschließlich Überwachen der Erbringung von Leistungen, die nach Mengen abgerechnet werden (Entgegennahme von Originallieferscheinen, Überwachen Bodenentsorgung auf Deponie z.B. durch Prüfen der Lieferscheine der Bodenentsorgung auf Plausibilität ggf. inkl. Prüfen der Begleitscheine - Feststellen der rechnerischen und fachtechnischen Richtigkeit der Rechnungen und Einreichen beim Auftraggeber spätestens 7 Arbeitstage vor Fälligkeit gemäß § 16 Abs. 1 VOB/B (bei Schlussrechnungen spätestens 14 Arbeitstage vor Endfälligkeit gemäß vertraglicher Regelung). Für die Rechnungsprüfung der Bauleistungen gilt die Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) in Verbindung mit der VwV SäHO zu § 70. Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der Auftragssumme und laufende Beurteilung und Information an den Auftraggeber über die zu erwartenden Abrechnungssummen - Aufstellen und Fortschreibung der OZ-Listen nach HVA B-StB (Soll / Ist – Vergleich der Mengen und Kosten) - Mitwirkung und Kontrolle der Baustellensicherheit und Einhaltung der verkehrsrechtlichen AO - Prüfung von Bestandsunterlagen nach Abschluss der Maßnahme - Erstellen der Bauakte nach HVA B-StB 				

Titel	Leistungstext	M e n g e	Ein- heit	EP in €	GP in €
### Eintragung der Preise gem. gesonderter Anlage Honorarermittlung.xlsx					

- Mitwirkung bei der Erstellung von Pressemitteilungen. Die Freigabe zur Veröffentlichung der Pressemitteilung erfolgt ausschließlich durch den Auftraggeber
- Spätestens mit der Abgabe der geprüften Schlussrechnung ist eine kurze Einschätzung der Abrechnungstätigkeit des Bauausführenden vorzunehmen.
- Die mit der Baumaßnahme ausgeschriebenen Leistungen zur Verkehrssicherung sind zu überwachen und zu koordinieren. Weiterhin sind die in Zusammenhang mit den Materialtransporten ausgeschriebenen An- und Abfahrtswege zu überwachen.
- Während der Bauzeit sind die Verkehrseinschränkungen, bezogen auf die Anzahl der Fahrspuren und deren Breite gemäß der Ausschreibung zu überwachen und zu prüfen

Ergänzende Vereinbarungen

bei gemeinsamer Durchführung von Baumaßnahmen mit Dritten

- Prüfung der Rechnungen von bzw. an Dritte
- Prüfung von Kostenanteilen Dritter

bei Baumaßvorhaben mit - potenziellem - Konfliktpotenzial zwischen Umwelt- und Naturschutz und Straßenbauvorhaben

- Dokumentieren des Ist- Zustandes der Bautabuflächen vor Baubeginn (Fotodokumentation, Beschreibung des aktuellen Nutzungszustandes), die für die Bauarbeiten nicht oder nur zeitlich begrenzt in Anspruch genommen oder in sonstiger Form nicht beeinträchtigt werden dürfen und Kontrolle dieser Flächen während des Bauablaufes
- Hinweise auf spezielle, aktuell erst bei Bauausführung erkennbaren relevanten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen. Abstimmen mit dem Auftraggeber und ggf. den zuständigen Behörden
- Mitwirkung bei der Klärung von Schadensfällen die Umweltbeeinträchtigungen hervorgerufen haben
- Mitwirkung bei der Abnahme der Bauleistungen mit umweltrelevanten Wirkungen und ggf. der Mängelbeseitigung
- Beraten und Aufklären der an der Baumaßnahme interessierten Stellen (z.B. Naturschutzbehörden und -verbände) und Betroffenen (z.B. Anlieger) über Art, räumlichen und zeitlichen Umfang, Sinn und Zweck von umweltfachlichen Maßnahmen
- Dokumentieren der erbrachten Leistungen der Umweltbaubegleitung in Begehungs- und Besprechungsprotokollen
 - o Örtlichkeit
 - o Art und Umfang mit Begründung der Auflage
 - o Umsetzung und Termin
 - o Kontrolle nach Art, Umfang und Zeitpunkt
 - o Hinweis auf verbleibende Mängel bzw. weiter zu veranlassende Maßnahmen
 - o Maßnahmen, Dokumentation

Dokumentieren des umweltrelevanten Bauablaufs und Zusammenstellen der Ergebnisse durchgeführter Maßnahmen (Protokolle, Vermerke, Fotos) besonders im Hinblick auf künftige Maßnahmen.

8.05	Leitungskoordination in der Ausführungsphase	9	St	###	###
------	--	---	----	-----	-----

Hinweis zur Kalkulation: Aktuell wird von 9 Versorgungsunternehmen ausgegangen, welche während der Bauzeit koordiniert werden müssen. Es befinden sich noch Leitungen weiterer Versorger in Baufeldnähe, für welche allerdings kein Koordinierungsaufwand anfallen sollte.

Hinweis zur Kalkulation: Für die Kalkulation des Honorars bedeutet 1 Stück = 1 Versorgungsunternehmen

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Anzahl der Unternehmen auf Nachweis

*Inhalt der Besonderen Leistung sind die folgenden dargestellten Leistungen für die Verkehrsanlagen:
ggf. Aushängen und Anpassen der Vorankündigung getrennt nach Bauteilen*

* Streichungen und Modifikationen sind kenntlich gemacht

Titel	Leistungstext	M e n g e	Ein- heit	EP in €	GP in €
### Eintragung der Preise gem. gesonderter Anlage Honorarermittlung.xlsx					

Überwachen und Koordinieren der Änderungs- bzw. Umverlegungsmaßnahmen (für alle Versorgungsleitungen)

- Abstimmung mit laufenden Baumaßnahmen (Straßen- und Brückenbau)
 - o Teilnahme an Abstimmungs-, Beratungs- und Koordinierungsterminen
 - o Erstellen von Niederschriften
- Koordinierung der Baudurchführung durch das vom Leitungsträger beauftragte Unternehmen mit dem Vorhaben des AG und der Leistung der einzelnen Versorgungsunternehmen unter Berücksichtigung besonders dringender Abschnitte, besonderer Umstände, wie Jahreszeiten sowie Abschaltmöglichkeit, etc.
- Überwachung vor Ort (Terminüberwachung, Aufmaßtermine, Termin für Baufreiheit, Prüfung der plangerechten Ausführung, Meldung der Baufreiheit an den AG)
- Abnahme
- Überwachung und Kontrolle von Restleistungen, Nachabnahmen
- Abfordern von Bestands- bzw. Einmessunterlagen

Erstellung einer Leitungsakte (für jede Maßnahme eine separate Akte) mit folgendem Inhalt (für alle Versorgungsleitungen):

- Gestattungsvertrag
- Bestandsplan (analog und digital)
- Lageplan vor der Umverlegung
- Kopie Abnahmeprotokoll bzw. Aufmaß
- Kopie Schlussrechnung
- Kopie Kostenübernahmeerklärung
- Wichtiger Schriftverkehr zu technischen Festlegungen (soweit vorhanden)
- Güte- und Prüfnachweise (soweit erforderlich)

Zu Leistungsphase 9: Objektbetreuung

9.01	Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfristen	1	psch		###
------	---	---	------	--	-----

Summe Besondere Leistungen					###
-----------------------------------	--	--	--	--	------------

* Streichungen und Modifikationen sind kenntlich gemacht

Leistungen und Bewertung für Fachplanung Tragwerksplanung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Beschreibung der Planungsaufgabe	2
1. Allgemeines	2
2. Beschreibung des Ingenieurbauwerks	2
3. Randbedingungen und Zwangspunkte, Leistungen des Auftraggebers	2
4. Anforderungen an die zu übergebenden Daten und Dokumente.....	2
5. Sonstiges	2
B. Beschreibung Grundleistungen	2
C. Beschreibung der Besonderen Leistungen	3
Zu Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung	3
Zu Leistungsphase 2: Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)	3
Zu Leistungsphase 3: Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung).....	3
Zu Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung.....	3
Zu Leistungsphase 5: Ausführungsplanung	3
Zu Leistungsphase 6: Vorbereiten der Vergabe	3
Zu Leistungsphase 7: Mitwirken bei der Vergabe	3
Zu Leistungsphase 8: Objektüberwachung	3
Zu Leistungsphase 9: Dokumentation und Objektbetreuung	4

A. Beschreibung der Planungsaufgabe

1. **Allgemeines**
Siehe Leistungen und Bewertung für Objektplanung Ingenieurbauwerke (LB Ingenieurbauwerke).
2. **Beschreibung des Ingenieurbauwerks**
Siehe Leistungen und Bewertung für Objektplanung Ingenieurbauwerke (LB Ingenieurbauwerke).
3. **Randbedingungen und Zwangspunkte, Leistungen des Auftraggebers**
Siehe Leistungen und Bewertung für Objektplanung Ingenieurbauwerke (LB Ingenieurbauwerke).
4. **Anforderungen an die zu übergebenden Daten und Dokumente**
Siehe Leistungen und Bewertung für Objektplanung Ingenieurbauwerke (LB Ingenieurbauwerke).
5. **Sonstiges**
Siehe Leistungen und Bewertung für Objektplanung Ingenieurbauwerke (LB Ingenieurbauwerke).

B. Beschreibung Grundleistungen

entfällt

C. Beschreibung der Besonderen Leistungen

Titel	Leistungstext	M e n g e	Ein- heit	EP in €	GP in €
### Eintragung der Preise gem. gesonderter Anlage Honorarermittlung.xlsx					
Zu Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung					
Zu Leistungsphase 2: Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)					
Zu Leistungsphase 3: Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)					
Zu Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung					
Zu Leistungsphase 5: Ausführungsplanung					
Zu Leistungsphase 6: Vorbereiten der Vergabe					
Zu Leistungsphase 7: Mitwirken bei der Vergabe					
Zu Leistungsphase 8: Objektüberwachung					
8.01	Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen	1	psch	—	###
8.02	Ingenieurtechnische Kontrolle der Baubehelfe, zum Beispiel Arbeits- und Lehrgerüste, Kranbahnen, Baugrubensicherungen	1	psch	—	###
8.03	Kontrolle der Betonherstellung und –verarbeitung auf der Baustelle in besonderen Fällen sowie Auswertung der Güteprüfung	1	psch	—	###
8.04	Betontechnologische Beratung	1	psch	—	###
8.05	Mitwirken bei der Überwachung der Ausführung der Tragwerkseingriffe bei Umbauten und Modernisierungen	1	psch	—	###

Titel	Leistungstext	M e n g e	Ein- heit	EP in €	GP in €
### Eintragung der Preise gem. gesonderter Anlage Honorarermittlung.xlsx					
Zu Leistungsphase 9: Dokumentation und Objektbetreuung					
9.01	Baubegehung zur Feststellung und Überwachung von der Standsicherheit betreffenden Einflüssen	1	psch	—	###
Summe Besondere Leistungen					###

**Leistungen und Bewertung
für die
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination
(SiGeKo)
gem. Baustellenverordnung**

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Beschreibung der Planungsaufgabe	2
1. Allgemeines	2
2. Beschreibung der zu koordinierenden Objekte	2
3. Randbedingungen und Zwangspunkte, Leistungen des Auftraggebers.....	2
4. Anforderungen an die zu übergebenden Daten und Dokumente	2
B. Beschreibung der Grundleistungen	2
C. Beschreibung der Leistungen	3
1. Leistungen während der Planung der Ausführung	3
2. Leistungen während der Ausführung.....	5

A. Beschreibung der Planungsaufgabe

1. Allgemeines

Siehe Leistungen und Bewertung für Objektplanung Ingenieurbauwerke (LB Ingenieurbauwerke) und Objektplanung Verkehrsanlagen (LB Verkehrsanlagen).

2. Beschreibung der zu koordinierenden Objekte

Folgende Leistungsbilder sind Gegenstand des Projektes und hinsichtlich des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes einzubinden:

- Objektplanung Ingenieurbauwerke
Siehe Leistungen und Bewertung für Objektplanung Ingenieurbauwerke (LB Ingenieurbauwerke).
- Fachplanung Tragwerksplanung
Siehe Leistungen und Bewertung für Fachplanung Tragwerksplanung (LB Tragwerksplanung).
- Objektplanung Verkehrsanlage
Siehe Leistungen und Bewertung für Objektplanung Verkehrsanlagen (LB Verkehrsanlagen).

3. Randbedingungen und Zwangspunkte, Leistungen des Auftraggebers

Siehe Leistungen und Bewertung für Objektplanung Ingenieurbauwerke (LB Ingenieurbauwerke) und Objektplanung Verkehrsanlagen (LB Verkehrsanlagen).

4. Anforderungen an die zu übergebenden Daten und Dokumente

Siehe Leistungen und Bewertung für Objektplanung Ingenieurbauwerke (LB Ingenieurbauwerke) und Objektplanung Verkehrsanlagen (LB Verkehrsanlagen).

B. Beschreibung der Grundleistungen

entfällt

C. Beschreibung der Leistungen

Titel	Leistungstext	M e n g e	Ein- heit	EP in €	GP in €
### Eintragung der Preise gem. gesonderter Anlage Honorarermittlung.xlsx					
1. Leistungen während der Planung der Ausführung					
1.01	Analysieren der Planung <i>Sichten der Unterlagen aller technischen und organisatorischen Planungen (z. B. Objekt- und Fachplaner; Bauzeit, Verkehrsführung etc.) während der Planung der Ausführung in Bezug auf Sicherheits- und Gesundheitsrisiken; Feststellen von Wechselwirkungen im Hinblick auf gemeinsame, gewerkbezogene, gegenseitige und bauablaufbedingte Gefährdungen sowie Gefährdungen aus dem Umfeld der Baustelle (z. B. Altlasten, Kampfmittel) auch unter Berücksichtigung der „Beschreibung der Planungsaufgabe“; Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse in schriftlicher und ggf. zeichnerischer Form mit Erläuterungen.</i>	1	psch	_____	###
1.02	Koordinieren und Beraten hinsichtlich des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes <i>Koordinieren und Beraten von Auftraggeber und Planungsbeteiligten auf der Grundlage der Analyse: Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten zur Vermeidung von Sicherheits- und Gesundheitsrisiken bzw. Verbesserung von Sicherheits- und Gesundheitsrisiken; Ausarbeiten von Varianten zu Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen; Beraten zur Wirtschaftlichkeit von Schutzmaßnahmen; Zeichnerische Darstellung von Schutzmaßnahmen; Mitwirken bei der Planung von Bauablauf, Bauverfahren, Baumethoden, Baustellenbetrieb und Baustelleneinrichtung während der Planung der Ausführung; Mitwirken bei der Entwicklung der Bauphasen im Hinblick auf die Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen; Mitwirkung bei der Ermittlung der jeweiligen Ausführungszeiten Mitwirken bei der Ermittlung des Platzbedarfs für Bauverfahren und Verkehrsführung; Beraten bei der Abstimmung von Bauausführungszeiten während der Planung der Ausführung zur Vermeidung von Gefahren, die durch ein zeitliches Nebeneinander hervorgerufen werden können; Hinwirken auf das Berücksichtigen von Leistungen zu Sicherheits- und Gesundheitsschutz in Ausschreibungs-, Vergabe- und Bauvertragsunterlagen gem. RAB 30. Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse in schriftlicher und ggf. zeichnerischer Form mit Erläuterungen</i>	1	psch	_____	###
1.03	Erstellen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGe-Plan) <i>Erstellen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans gem. Baustellenverordnung (BaustellV) nach RAB 31 auf der Grundlage der Analyse. Abstimmen mit den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren weiterer berührter Baustellen.</i>	1	psch	_____	###

Titel	Leistungstext	M e n g e	Ein- heit	EP in €	GP in €
### Eintragung der Preise gem. gesonderter Anlage Honorarermittlung.xlsx					
	<i>Anpassen des SiGe-Plans während der fortschreitenden Planungsprozesse bzw. Leistungsphasen</i>				
	<i>Bekanntmachen und Erläutern des SiGe-Plans bei den Planungsbeteiligten</i>				
1.04	Erstellen der Baustellenordnung	1	psch	---	###
	<i>Erstellen einer projektspezifischen Baustellenordnung für Sicherheit und Gesundheitsschutz Anpassen der Baustellenordnung an die fortschreitenden Planungsprozesse bzw. Leistungsphasen</i>				
1.05	Erstellen der Unterlage für spätere Arbeiten (Baumerkmalakte)	1	psch	---	###
	<i>Untersuchen der Analyse, der Planungs- bzw. Ausführungsunterlagen für spätere Arbeiten an der Baumaßnahme. Erstellen der Baumerkmalakte gem. BaustellV nach RAB 32 mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der Baumaßnahme zu berücksichtigenden Angaben zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz.</i>				
	<i>Die notwendigen sicherheitstechnischen Einrichtungen für spätere bauteilbezogene Arbeiten im Sinne der Baustellenverordnung, d. h. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten nach DIN 31051 sind aufzuzeigen und mit dem AG abzustimmen.</i>				
1.06	Teilnahme an Planungsbesprechungen	3	St	###	###
	<i>Teilnahme an übergeordneten Planungsbesprechungen der Gesamtmaßnahme auf Anforderung durch den AG;</i>				
	<i>Der AN erstellt für den Tagesordnungspunkt „SiGeKo“ das Protokoll.</i>				
	<i>Dabei sind alle Kosten für diesen Termin wie Vorbereitung, An- und Abfahrt, Personalkosten und Spesen pauschal einzurechnen</i>				
	<i>Dauer der Besprechung: bis zu vier Stunden.</i>				
	<i>Ort der Besprechung: Plauen bzw. an der Baumaßnahme in Glauchau</i>				
	<i>Hinweis: Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich durchgeführten Terminen</i>				
1.07	Sicherheitsbesprechungen	4	St	###	###
	<i>Durchführen von Sicherheitsbesprechungen mit Dritten (z. B. Koordinatoren von DB, Verkehrsbetrieben, Versorgungsträgern, angrenzenden Baumaßnahmen) einschließlich der Organisation und Dokumentation;</i>				
	<i>Der AN erstellt das Protokoll.</i>				
	<i>Dabei sind alle Kosten für diesen Termin wie Vorbereitung, An- und Abfahrt, Personalkosten und Spesen pauschal einzurechnen</i>				
	<i>Dauer der Besprechung: bis zu vier Stunden.</i>				
	<i>Ort der Besprechung: Plauen bzw. an der Baumaßnahme in Glauchau</i>				
1.08	Ortsbesichtigung gem. RAB 30	1	St	###	###
	<i>Durchführen von Ortsbesichtigungen zur visuellen Einschätzung des Baugeländes für alle Objekte der jeweiligen Leistungsbilder im Hinblick auf den Sicherheits- und Gesundheitsschutz. Über die Auswertung der Planungsunterlagen hinaus, sind alle dort nicht erfassten, für die Bearbeitung des Projektes bedeutsamen Gegebenheiten hinsichtlich des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes in der Örtlichkeit zu erkunden.</i>				

Titel	Leistungstext	M e n g e	Ein- heit	EP in €	GP in €
### Eintragung der Preise gem. gesonderter Anlage Honorarermittlung.xlsx					
Die Ergebnisse der Ortsbesichtigung sind bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen. Der AN erstellt das Besichtigungsprotokoll.					
Dabei sind alle Kosten für diesen Termin wie Vorbereitung, An- und Abfahrt, Personalkosten und Spesen pauschal einzurechnen.					
1.09	Mitwirken beim Fluchtwege- und Rettungswegekonzept	1	psch	_____	###
Mitarbeit bei der Erstellung, Fortschreibung und Ergänzung eines Flucht- und Rettungswegkonzeptes in Abstimmung mit dem AG					
Summe aus 1					###

2. Leistungen während der Ausführung

2.01	Erstellen der Vorankündigung	1	psch	_____	###
<p>Erstellen der Vorankündigung gem. BaustellV für jeweils alle Baulose und nach Abstimmung mit dem AG der nach Landesrecht zuständigen Behörde (z. B. Gewerbeaufsichtsamt oder Amt für Arbeitsschutz) spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle übermitteln. Vorankündigung sichtbar und witterungsgeschützt auf der Baustelle aushängen; Anpassen der Vorankündigung bei wesentlichen Änderungen während der Bauzeit.</p>					
2.02	Fortschreiben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGe-Plan)	1	psch	_____	###
<p>Fortschreiben und anpassen des in der Planungsphase aufgestellten Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans gem. BaustellV nach RAB 31 in Abstimmung mit dem AG und den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren weiterer berührter Baustellen; Bekanntmachen des SiGe-Plans und Einführen der Baubeteiligten in den SiGe-Plan; Anpassen des SiGe-Plans bei Änderungen während der Bauausführung bzw. Änderung der Bauzeit; Bekanntmachen des aktualisierten SiGe-Plans bei allen Beteiligten; Hinwirken auf Berücksichtigung des SiGe-Plans</p>					
2.03	Fortschreiben der Baustellenordnung	1	psch	_____	###
<p>Fortschreiben der in der Planungsphase aufgestellten projektspezifischen Baustellenordnung einschließlich eines Alarmierungsplanes und mit den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren weiterer berührter Baustellen und dem AG abstimmen. Bei weiteren Änderungen während der Bauausführung bzw. Änderung der Bauzeit ist die Baustellenordnung anzupassen.</p>					

Titel	Leistungstext	M e n g e	Ein- heit	EP in €	GP in €
### Eintragung der Preise gem. gesonderter Anlage Honorarermittlung.xlsx					
2.04	Fortschreiben der Unterlage für spätere Arbeiten (Baumerkmalsakte)	1	psch	_____	###
<p><i>Fortschreiben der Baumerkmalsakte gem. BaustellV nach RAB 32 für jeweils alle Baugewerke/Baulose unter Berücksichtigung der Plan- und Ausschreibungsunterlagen.</i></p> <p><i>Abschließen der Baumerkmalsakte.</i></p> <p><i>Die notwendigen, sicherheitstechnischen Einrichtungen für spätere bauteilbezogene Arbeiten im Sinne der Baustellenverordnung, d. h. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sind aufzuzeigen und mit dem AG abzustimmen.</i></p>					
2.05	Koordinieren und Beraten hinsichtlich des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes	1	psch	_____	###
<p><i>Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination während der Ausführungsphase gem. § 3 BaustellV konkretisiert in RAB 30 Auf der Baustelle durchführen. Wahrnehmung der übertragenen Bauherrenaufgaben gem. BaustellV und entsprechend der Leistungsbeschreibung</i></p> <p><i>Überwachung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes auf den Baustellen.</i></p> <p><i>Informieren und Erläutern der erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen gegenüber allen Auftragnehmern (einschließlich der Nachunternehmer);</i></p> <p><i>Hinwirken auf das Berücksichtigen von Leistungen zu Sicherheits- und Gesundheitsschutz</i></p> <p><i>Organisieren, Durchführen und Dokumentieren von Sicherheitsbesprechungen / -begehungen mit den an der Baumaßnahme Beteiligten bzw. Dritten (z. B. Berufsgenossenschaft, Bezirksregierung, Baufirmen, Feuerwehr)</i></p> <p><i>Dabei sind alle Kosten für diesen Termin wie Vorbereitung, An- und Abfahrt, Personalkosten und Spesen pauschal einzurechnen</i></p> <p><i>Dauer des Termins: bis zu sechs Stunden.</i></p> <p><i>Hinweis: Kalkulation für die gesamte Bauzeit.</i></p>					
2.06	Teilnahme an Baubesprechungen	1	psch	_____	###
<p><i>Teilnahme an übergeordneten Baubesprechungen der Gesamtmaßnahme auf Anforderung durch den AG;</i></p> <p><i>Der AN erstellt für den Tagesordnungspunkt „SiGeKo“ das Protokoll.</i></p> <p><i>Dabei sind alle Kosten für diesen Termin wie Vorbereitung, An- und Abfahrt, Personalkosten und Spesen pauschal einzurechnen</i></p> <p><i>Dauer des Termins: bis zu sechs Stunden.</i></p> <p><i>Hinweis: Kalkulation für die gesamte Bauzeit.</i></p> <p><i>Ort der Besprechung: Glauchau</i></p>					
Summe aus 2					###
Summe aus 1 - 2					###

Bezeichnung der Leistung:

Projekt:	B 175, Ausbau westlich Glauchau, BA 2.2 – Bw 29 + KP 5
Leistung:	OP Lph. 8, 9 und öBÜ, SiGeKo sowie weitere BL

Vertragsbedingungen

I. Besondere Vertragsbedingungen

I.1 Termine und Fristen

<p>1.1 Beginn der Ausführung:</p> <p><input type="checkbox"/> Spätestens _____ Werktage nach Zuschlagserteilung</p> <p><input type="checkbox"/> Frühestens am _____ (Datum)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Spätestens am <u>01.11.2025</u> (Datum)</p>
<p>1.2 Vollendung der Ausführung in Werktagen nach Aufforderung, Zuschlagserteilung, etc.:</p> <p><input type="checkbox"/> Spätestens _____ Werktage nach _____</p> <p><input type="checkbox"/> Einzelfristen für</p> <p>1.2.1 _____ = spätestens _____ Werktage nach _____</p> <p>1.2.2 _____ = spätestens _____ Werktage nach _____</p> <p>1.2.3 _____ = spätestens _____ Werktage nach _____</p>
<p>1.3 Vollendung der Ausführung nach Datum:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Spätestens <u>30.06.2029</u> (Datum)</p> <p><input type="checkbox"/> Einzelfristen für</p> <p>1.3.1 _____ = spätestens _____ (Datum)</p> <p>1.3.2 _____ = spätestens _____ (Datum)</p> <p>1.3.3 _____ = spätestens _____ (Datum)</p>

I.2 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 16 AVB F-StB betragen mindestens:

a) für Personenschäden	2.000.000 EUR
b) für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden)	2.000.000 EUR
Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz sind von der Berufshaftpflicht einzuschließen.	

I.3 Ergänzende Vereinbarungen

<p>1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass für sämtliche Vergütungsansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit diesem Vertrag die HOAI 2021 Anwendung findet.</p> <p>2. Leistungen, die über die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen hinausgehen, bedürfen der vorherigen und ausdrücklichen Abforderung durch den Auftraggeber. Das Erheben nachträglicher Forderungen ist nicht zulässig.</p> <p>3. Als Zahlungsziel werden 30 Kalendertage nach Zugang einer prüfbaren Rechnung vereinbart, entgegen § 10 (1) Zahlungen AVB-F-StB sowohl für Ansprüche auf Abschlagszahlungen wie für Teilschlusszahlung bzw. die Schlusszahlung gem. § 10 (3) Zahlungen AVB-F-StB.</p> <p>4. Abweichende Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen, sowohl als Allgemeine Geschäftsbedingungen als auch in Form einzelfallbezogener Vertragsbedingungen, werden nicht Vertragsbestandteil.</p>

* *Streichungen und Modifikationen sind kenntlich gemacht*

5. Das mit dem Angebot benannte Personal des Verantwortlichen und dessen Stellvertreters für die Leistungserbringung ist bindend. Ein Wechsel des leistungserbringenden Personals ist nur aus wichtigem Grund und mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Dazu hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber rechtzeitig eine entsprechende Anzeige vorzulegen, welche folgendes beinhaltet: Begründung des erforderlichen Wechsels, Vorschlag gleichwertigen Personals einschließlich Vorlage Nachweise (fachliche Qualifikation und Berufserfahrung, den Anforderungen und der Bewertung in der Ausschreibung entsprechend). Der Auftraggeber kann das vorgeschlagene Personal aus sachlichen Gründen ablehnen und weitere Vorschläge fordern.
6. Der Auftragnehmer (AN) hat unaufgefordert, zum Beginn des neuen Kalenderjahres, spätestens bis 31.01., den Nachweis einer bestehenden Berufshaftpflichtversicherung, gem. der im Vergabeverfahren definierten Mindestanforderungen, für das laufende Kalenderjahr vorzulegen.
7. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen alsbald durch neue wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglichen Vertragszweck möglichst nahekommen. Gleiches gilt für eine Regelungslücke.
8. Ergänzend zu Punkt I.1 Termine und Fristen gilt:
 Der Einsatz des AN erfolgt voraussichtlich im Zeitraum November 2025 bis Dezember 2028 (Bauzeit). Eine Vorlaufzeit von 2 Monaten sowie eine Nachlaufzeit von 3 Monaten ist in der Vergütung enthalten. Leistungsende für Leistungen der Lph. 9 (einschl. BL) endet mit Ablauf der in den Abnahmeniederschriften zu den Bauleistungen vereinbarten Gewährleistungsfristen einschl. ggf. notwendiger Mangelbeseitigungsleistungen.
 Eine Verschiebung der vertraglichen Leistungen BOL / öBÜ / SiGeKo um bis zu 6 Monate führt nicht zu einer Änderung des angebotenen / vertraglich vereinbarten Honoraranspruchs. Etwaig hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers und werden nicht vom Auftraggeber erstattet.
 Vollendung der Ausführung nach mangelfreier Baufertigstellung bis zur vorbehaltlosen Annahme der geprüften Schlussrechnung durch den AN Bau. Die Bauzeit beträgt voraussichtlich 38 Monate.

I.4 Datenschutz

Es gelten die Angaben im Formular HVA F-StB "Information Datenschutz" (Nr. 10010).

II. Technische Vertragsbedingungen

II.1	<input type="checkbox"/>	Technische Vertragsbedingungen Landschaftsplanerische Leistungen, Ausgabe 2021 (TVB-Landschaft)
II.2	<input checked="" type="checkbox"/>	Technische Vertragsbedingungen Objektplanung Ingenieurbauwerke, Ausgabe 2019 (TVB-Ingenieurbauwerke)
II.3	<input checked="" type="checkbox"/>	Technische Vertragsbedingungen Objektplanung Verkehrsanlagen, Ausgabe 2021 (TVB-Verkehrsanlagen)
II.4	<input checked="" type="checkbox"/>	Technische Vertragsbedingungen Fachplanung Tragwerksplanung, Ausgabe 2019 (TVB-Tragwerksplanung)
II.5	<input type="checkbox"/>	Technische Vertragsbedingungen Fachplanung Technische Ausrüstung, Ausgabe 2014 (TVB-Technische Ausrüstung)
II.6	<input type="checkbox"/>	Technische Vertragsbedingungen für Planungs- und Entwurfsleistungen für Geotechnik, Ausgabe 2014 (TVB-Geotechnik)
II.7	<input type="checkbox"/>	Technische Vertragsbedingungen Ingenieurvermessung, Ausgabe 2022 (TVB-Ingenieurvermessung)
II.8	<input type="checkbox"/>	Technische Vertragsbedingungen für Prüflingenieurleistungen, Ausgabe 2019 (TVB-Prüf)
II.9	<input type="checkbox"/>	Technische Vertragsbedingungen für Verkehrsuntersuchungen, Ausgabe 2019 (TVB-Verkehrsuntersuchung)

* *Streichungen und Modifikationen sind kenntlich gemacht*

II.10	<input checked="" type="checkbox"/>	Technische Vertragsbedingungen für Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination gem. Baustellenverordnung, Ausgabe 2021 (TVB-SiGeKo)
II.11	<input checked="" type="checkbox"/>	Anforderungen an die digitalen Daten

III. Allgemeine Vertragsbedingungen

Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2022 (AVB F-StB)

Technische Vertragsbedingungen Objektplanung Ingenieurbauwerke

TVB-Ingenieurbauwerke

Ausgabe 2019

**Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

INHALT

Seite

A - Allgemeines	3
1 Geltungsbereich	3
2 Allgemeine Qualitätsansprüche	3
3 Kostenermittlung.....	3
B - Bedingungen zu den Leistungen.....	4
Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung	4
Leistungsphase 2: Vorplanung	4
Leistungsphase 3: Entwurfsplanung.....	4
Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung	5
Leistungsphase 5: Ausführungsplanung	5
Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe	5
Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe.....	6
Leistungsphase 8: Bauoberleitung (gilt auch für Bauüberwachung)	6
Leistungsphase 9: Objektbetreuung	7
C - Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke	8
D - Verzeichnis der Bezugsquellen	9

A - Allgemeines

1 Geltungsbereich

Die „Technischen Vertragsbedingungen Ingenieurbauwerke (TVB-Ingenieurbauwerke)“ gelten für Objektplanungen (Grundleistungen und Besondere Leistungen) von Ingenieurbauwerken gemäß § 41 Nr. 2, 3, 6 und 7 HOAI und für Rückbauplanungen von Ingenieurbauwerken.

2 Allgemeine Qualitätsansprüche

Die Objektplanung für Ingenieurbauwerke ist gemäß den einschlägigen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung herausgegebenen Regelungen (Allgemeinen Rundschreiben u.a.)** zu bearbeiten. Dazu gehören insbesondere RE^{*)}, RE-ING^{*)}, RAB-ING^{*)}, RiZ-ING^{*)} sowie ZTV-ING^{*)}.

Für jeden Zweck ist regelmäßig die Beurteilung der Unterlagen hinsichtlich der Kriterien

- Standsicherheit,
- Verkehrs- und Betriebssicherheit,
- Robustheit,
- Dauerhaftigkeit,
- Einfache Ausführ- und Rückbaubarkeit,
- Funktionstüchtigkeit,
- Leichte Prüfbarkeit nach DIN 1076
- Wirtschaftlichkeit,
- Minimierte Bauzeit,
- Optimierung von Verkehrsabläufen,
- Nachhaltigkeit,
- Gestaltung (u.a. Behutsamkeit bei der Wahl von Formen und Materialien),
- Erhaltungsfreundlichkeit der Konstruktion,
- Genehmigungsfähigkeit,

erforderlich.

3 Kostenermittlung

Kostenermittlungen (Kostenschätzung, Kostenberechnung, Kostenfortschreibung) erfolgen nach der „Anweisung zur Kostenermittlung und Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS)^{*)}“.

^{*)} Siehe Anhang

^{**)} Siehe hierzu das jeweils aktuelle „Verzeichnis der veröffentlichten Allgemeinen Rundschreiben der Abteilung Bundesfernstraßen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (Rundschreiben-Verzeichnis-StB)“, veröffentlicht jährlich auf der Website des BMVI unter www.BMVI.de, Rubrik: Mobilität/Straße/Aus- und Neubau von Straßen/Vergabehandbücher

B - Bedingungen zu den Leistungen

Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung

Dem Auftraggeber ist eine Zusammenfassung / Zusammenstellung der Ergebnisse der Leistungsphase 1 „Grundlagenermittlung“ unter Angabe der Quellen in übersichtlicher und nachvollziehbarer Form zu übergeben.

Leistungsphase 2: Vorplanung

Die öffentlich-rechtlichen Randbedingungen sind in einer Tabelle analog der Gliederung gemäß Planfeststellungsrichtlinie darzustellen.

Im Rahmen der Variantenuntersuchungen sind technische, natur- und umweltschutzfachliche, wirtschaftliche und gestalterische Gesichtspunkte zu beachten. Die Abstimmung mit den übrigen an der Planung Beteiligten ist frühzeitig vorzunehmen.

Für jede Variante ist das Planungskonzept in die Teile Beschreibung und Bauwerksskizze zu gliedern.

Die Beschreibung der einzelnen Varianten erfolgt gem. RE^{*)}.

Die Bauwerksskizze ist auf einem gesonderten Plan in geeignetem Maßstab entsprechend dem Muster Nr. 15 der RE^{*)} darzustellen. Es sind darin die Planungsparameter und die Bauwerkskenndaten (z.B. Querschnittshöhe, Stützweite, lichte Höhe im kritischen Punkt, Breite zwischen den Geländern, Belastungsklasse, Kreuzungswinkel) anzugeben.

Für jede Variante ist eine Kostenschätzung aufgrund von Erfahrungswerten durchzuführen.

Am Ende der Leistungsphase 2 müssen die Unterlagen eine solche Qualität aufweisen, dass auf ihrer Basis die bevorzugte Variante für das Ingenieurbauwerk festgelegt und Verbindlichkeit für die prinzipielle technische Ausführung erreicht werden kann.

Leistungsphase 3: Entwurfsplanung

Der Bauwerksentwurf ist gemäß der „Richtlinie für die Aufstellung von Bauwerksentwürfen“ (RAB-ING^{*)}) zu erstellen. Als Grundlage dienen die Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (RE-ING^{*)}). Die Richtzeichnungen gemäß „Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING^{*)})“ sind zu berücksichtigen und in die Entwurfspläne einzuarbeiten.

Die Berechnungsergebnisse und die Bemessungen sind mit dem Rechenweg, den Eingangsparametern und Zwischenergebnissen etc. in übersichtlicher und nachvollziehbarer Form zu übergeben.

In technischer und wirtschaftlicher Hinsicht sind insbesondere die Berücksichtigung der Belange der Objektplanung Verkehrsanlage, die Wechselbeziehungen zwischen Baugrund und Tragkonstruktion, die Dauerhaftigkeit der Konstruktion, die leichte Wartungsmöglichkeit und Zugänglichkeit und die Anforderungen bei der Herstellung des Bauwerkes zu beachten. Dies gilt sinngemäß auch für die Wechselbeziehung zwischen Bauwerk und natur- und umweltschutzfachlichen Anforderungen. In gestalterischer Hinsicht sind die Einpassung des Bauwerkes in die Landschaft bzw. die Umgebung, ausgewogene Proportionen und ansprechende Detailausbildungen besonders zu berücksichtigen. Der Bauwerksplan ist so auszuarbeiten, dass er auch als Ausschreibungsunterlage verwendet werden kann.

Die Mengenermittlung bildet die Grundlage für die Kostenberechnung. Sie ist mit den Berechnungsgrundlagen dem Auftraggeber zu übergeben.

Bei der Mengenermittlung ist die Aufgliederung in Hauptgruppen gemäß AKVS^{*)} durchzuführen.

Bei einer Mengenermittlung nach Hauptpositionen sind die wesentlichen Mengen zu erfassen. Bei einer Mengenermittlung nach Einzelpositionen ist eine detaillierte Mengenermittlung nach Leistungsphase 6 in Form eines Leistungsverzeichnisses unter Berücksichtigung der Standardleistungskataloge aufzustellen.

*) Siehe Anhang

Die Kostenberechnung ist analog der Kostenberechnung für Verkehrsanlagen nach der AKVS^{*)} zu erstellen. Die Zuordnung der Kosten nach Kostengruppen ist frühzeitig mit dem Objektplaner Verkehrsanlage abzustimmen.

Die Kostenberechnung ist mit aktuellen ortsüblichen Marktpreisen durchzuführen.

Bei der Zusammenstellung der Kostenberechnung ist die Aufteilung der Kostenanteile auf die beteiligten Kostenträger zu beachten.

Der Bauablauf ist auch unter Berücksichtigung natur- und umweltschutzfachlicher Erfordernisse festzulegen. Die sich aus dem Bauablauf ergebenden Folgerungen sind in die übrigen Entwurfsunterlagen einzuarbeiten.

Es ist ein Bauzeitenplan in Form eines Balkendiagramms für die gesamte Bauzeit für alle wesentlichen und zeitbestimmenden Arbeitsschritte und Gewerke darzustellen.

Es ist ein Finanzierungsplan für das Ingenieurbauwerk für die gesamte Bauzeit mit dem dazugehörigen jährlichen Mittelbedarf zu erstellen.

Am Ende der Leistungsphase 3 „Entwurfsplanung“ hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Entwurfsunterlagen in der Qualität vorzulegen, so dass der Auftraggeber die technische Machbarkeit und rechtliche Durchführung beurteilen sowie sein grundsätzliches Einverständnis zur Finanzierung des Ingenieurbauwerks geben kann.

Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung

Am Ende der Genehmigungsplanung muss die Planfeststellungsbehörde einen Beschluss zur Erteilung des Baurechtes auf Basis der vorgelegten Entwurfsunterlagen erlassen können.

Die Planfeststellungsunterlagen sind nach den Planfeststellungsrichtlinien^{*)} und in enger Abstimmung mit dem AG aufzustellen. Bei der Aufstellung der Planunterlagen muss vor allem auf eine allgemeinverständliche Darstellung des Vorhabens geachtet werden

Leistungsphase 5: Ausführungsplanung

Die Unterlagen aus den vorangegangenen Leistungsphasen sind so zu überarbeiten, dass alle Festlegungen aus der Baurechtserlangung und der Entwurfsgenehmigung berücksichtigt werden und eine einwandfreie Baudurchführung möglich ist. Art und Umfang der Ausführungsunterlagen sowie die Festlegung von ergänzenden Fachleistungen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Die Erstellung der Ausführungsunterlagen erfolgt gemäß der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauwerke“ (ZTV-ING)^{*)}.

Es hat eine frühzeitige Abstimmung mit dem Auftraggeber und anderen an der Planung Beteiligten (z. B. Tragwerksplaner, Fachplanern der Technischen Ausrüstung, Ver- und Entsorgungsunternehmen) zu erfolgen.

Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe

Die Mengenermittlung nach Einzelpositionen gemäß STLK^{*)} bzw. RLK-Land^{*)} ist so detailliert aufzugliedern, dass sie für die Ausschreibung verwendet werden kann. Sie hat unter Berücksichtigung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)^{*)} zu erfolgen.

Die Leistungsbeschreibung mit Baubeschreibung und Leistungsverzeichnis ist nach dem HVA B-StB^{*)} aufzustellen. Das Leistungsverzeichnis ist mit einem AVA-Programm zu erstellen und im Datenaustauschformat (DA) 81 nach „Gemeinsamer Ausschuss Elektronik im Bauwesen (GAEB)“ zu übergeben.

^{*)} Siehe Anhang

In die Vergabeunterlagen sind die Vorgaben aus der Baurechtserlangung inklusive aller fachspezifischen Anforderungen einzuarbeiten.

Das vom Auftragnehmer zu bepreisende Leistungsverzeichnis ist als Datenaustauschphase (DA) 82 nach „Gemeinsamer Ausschuss Elektronik im Bauwesen (GAEB)“ zu erstellen und zu übergeben.

Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe

Bei den in dieser Leistungsphase beschriebenen Leistungen des Auftragnehmers handelt es sich ausschließlich um „mitwirkende“ Leistungen und nicht um eigenständige Leistungen.

Hierbei ist das HVA B-StB^{*)}, Teil 2 „Richtlinien für das Durchführen der Vergabeverfahren“ zu beachten.

Leistungsphase 8: Bauoberleitung

Allgemeines

Die Leistung ist gemäß Teil 3 „Vertragsabwicklung“ des HVA B-StB^{*)}, sowie den einschlägigen vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur herausgegebenen Regelungen, Rundschreiben u. Ä. durchzuführen.

In dem Wortlaut des HVA B-StB entsprechen

- „Bauüberwachung“ dem „Auftragnehmer im Sinne des HVA F-StB“ sofern nicht die Baudienststelle selbst die Leistung ausführt,
- „Baudienststelle“ oder „Bauamt“ dem „Auftraggeber“ und
- „Auftragnehmer“ dem „Bauunternehmer bzw. Bau-Auftragnehmer“.

Personal des Auftragnehmers

Der gegenüber dem Auftraggeber Verantwortliche (Bauoberleiter) und sein Vertreter müssen über eine abgeschlossene Fachausbildung an einer TU oder FH und eine angemessene Baustellenpraxis – in der Regel 3 Jahre – verfügen. Diese benötigen

- praktische Baustellenerfahrung sowie Erfahrungen in Projektmanagement und Koordination,
- bautechnisches Wissen
- bauvertragliches Wissen,
- Kenntnisse des Naturschutz- und Umweltrechtes,
- Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick.

Abstimmung mit dem Auftraggeber

Die Abstimmung mit dem Auftraggeber hat insbesondere über den Schriftverkehr mit den Bauunternehmen, den Rechnungslauf, den Planlauf, die Nachtragsbearbeitung, den Abruf von Güteüberwachungen und Kontrollprüfungen zu erfolgen.

Grundlagen der Leistung

Der Auftragnehmer nimmt mit den im Vertrag beschriebenen Leistungen Aufgaben des Bauherrn bei der privatrechtlichen Abwicklung von Bauverträgen wahr. Ihm obliegt die Durchsetzung der bauvertraglich vereinbarten Leistung. Die Entscheidung über Ergänzungen und Änderungen der Bauverträge bleibt Aufgabe des Auftraggebers, sie sind durch den AN vorzubereiten, herbeizuführen und zu dokumentieren.

Leistungen des Auftraggebers

- Beschaffen der Rechtstitel für die zur Bauausführung benötigten Flächen.
- Bereitstellen eines Baustellenbüros einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung, Heizung und Unterhaltung.
- Baufreigabe der Ausführungsunterlagen.
- Kontrollprüfungen durch die Baustoffprüfstelle des Auftraggebers gemäß Vereinbarung.
- Abschließende Verhandlungen mit dem Bauunternehmer und Genehmigung des vom Auftragnehmer vorbereiteten Entwurfs bei Nachtragsverträgen.
- Zahlungsanordnungen, Zahlungen, Einzugsermächtigungen.

^{*)} Siehe Anhang

Baustellenbüro

Der Auftraggeber haftet ausschließlich für Schäden an dem bereitgestellten Baustellenbüro einschließlich der zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände. Er haftet nicht für Geschäftsunterlagen und Geräte des Auftragnehmers. Es ist Sache des Auftragnehmers, die Geschäftsunterlagen und Geräte vor Untergang, Diebstahl und Schädigung zu schützen.

Leistungsphase 9: Objektbetreuung

Die Leistung ist gemäß Teil 3 „Vertragsabwicklung“ des HVA B-StB^{*)}, sowie den einschlägigen vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur herausgegebenen Regelungen, Rundschreiben u. Ä. durchzuführen.

*) Siehe Anhang

C - Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

Die Regelwerke werden in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung Gegenstand des Vertrages.

AKVS

Anweisung zur Kostenermittlung und Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen
Bezugsquelle: Website des BMVI

BEM-ING

Regelungen und Richtlinien für die Berechnung und Bemessung von Ingenieurbauten
Bezugsquelle: Website der BAST (Bundesanstalt für Straßenwesen)

HVA B-StB

Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau
Bezugsquelle: Website des BMVI

Plafer 07

Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz
Bezugsquelle: FGSV-Verlag

RAB-ING

Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauten
Bezugsquelle: Website der BAST (Bundesanstalt für Straßenwesen)

RE

Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von ,Entwurfsunterlagen im Straßenbau,
Bezugsquelle: FGSV-Verlag

RE-ING

Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (RE-ING)
Bezugsquelle: Website der BAST (Bundesanstalt für Straßenwesen)

REB

Regelungen für die Elektronische Bauabrechnung
Bezugsquelle: Website der BAST (Bundesanstalt für Straßenwesen)

RiZ-ING

Richtzeichnungen für Ingenieurbauten
Bezugsquelle: Website der BAST (Bundesanstalt für Straßenwesen)

RLK

Regionalleistungskataloge für den Straßen- und Brückenbau
Bezugsquelle: Auftragsverwaltung der Länder

STLK

Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau
Bezugsquelle: FGSV Verlag

ZTV-ING

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten,
Bezugsquelle: Website der BAST (Bundesanstalt für Straßenwesen)

D - Verzeichnis der Bezugsquellen

- Beuth Verlag: Beuth Verlag GmbH
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
Telefon: +49 (0)30 2601 - 0, Telefax: +49(0)30 2601 1260
E- Mail: info@beuth.de
Internet: www.beuth.de
- BMVI: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Invalidenstraße 44
10115 Berlin
Telefon: +49 (0)30 18 300 - 0, Telefax: +49 (0)30 18 300 1942
E- Mail: buergerinfo@bmvi.bund.de
Internet: www.bmvi.de
- FGSV Verlag: FGSV Verlag
Wesseling Str. 17, 50999 Köln
Telefon: +49 (0)22 36 38 46 30, Telefax: +49 (0)22 36 38 46 40
Boyenstraße 42, 10115 Berlin
Telefon: +49 (0)30 48 63 82 70, Telefax: +49 (0)30 48 63 82 71
E- Mail: info@fgsv-verlag.de
Internet: www.fgsv-verlag.de
- VkBI- Verlag: Verkehrsblatt-Verlag
Schleefstraße 14, 44287 Dortmund
Telefon: +49 (0)180 53 40 140, Telefax: +49 (0)180 53 40 120
E- Mail: info@verkehrsblatt.de
Internet: www.verkehrsblatt.de
- Website des BMVI: www.bmvi.de
Rubrik: Mobilität/Straße/Aus- und Neubau von Straßen/Vergabe von Bauleistunge
- Website der BAST: www.bast.de
Rubrik: Brücken- und Ingenieurbau/Publikationen/Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau

**Technische Vertragsbedingungen
Objektplanung Verkehrsanlagen**

TVB-Verkehrsanlagen

Ausgabe 2021

**Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	6
1. Geltungsbereich	6
2. Allgemeine Qualitätsansprüche	6
3. Kostenermittlung	6
B. Bedingungen zu den Leistungen	7
Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung	7
Leistungsphase 2: Vorplanung.....	7
Ermittlung der Schallimmissionen.....	7
Leistungsphase 3: Entwurfsplanung	7
Allgemeines	7
Anforderungen an Querprofile	7
Straßenentwässerung.....	8
Ver- und Entsorgungsleitungen	8
Ermittlung der Schallimmissionen.....	8
Ingenieurbauwerke	8
Mengenermittlung	8
Achshauptpunkte	9
Kleinpunkte	9
Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung.....	9
Leistungsphase 5: Ausführungsplanung	9
Allgemeines	9
Deckenbuch	9
Planumbuch	10
Querprofile	10
Unterlagen für die Absteckung	10
Markierungs- und Beschilderungspläne	10
Pläne für Schutz- und Leiteinrichtungen.....	10
Sonstige Pläne	11
Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe	11
Aufstellung der Vergabeunterlagen	11
Mengenermittlung mit Leistungsverzeichnis.....	11
Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe	11
Leistungsphase 8: Bauoberleitung.....	11
Allgemeines	11
Personal des Auftragnehmers	11
Abstimmung mit dem Auftraggeber	12
Grundlagen der Leistung	12
Leistungen des Auftraggebers	12
Personaleinsatz	12

Baustellenbüro	12
Leistungsphase 9: Objektbetreuung	12
C. Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke	13
D. Verzeichnis der Bezugsquellen	15

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die „Technischen Vertragsbedingungen Objektplanung Verkehrsanlagen“ (TVB-Verkehrsanlagen) umfassen Verkehrsanlagen gemäß § 45 Nr.1 HOAI sowie darüber hinaus die in § 45 Nr. 1 ausgenommenen selbständigen Rad-, Geh- und Wirtschaftswege.

2. Allgemeine Qualitätsansprüche

Die Objektplanungen für Straßenverkehrsanlagen sind nach den RE^{*)} sowie den einschlägigen vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) herausgegebenen Regelungen (Allgemeine Rundschreiben u. a.)^{**)}, insbesondere den „Hinweise(n) zu § 16 FStrG“^{**)} und den („Planfeststellungsrichtlinien“^{**)}), zu bearbeiten. Abweichungen bedürfen der vorherigen Anordnung oder Zustimmung des Auftraggebers.

Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu gewährleisten bzw. zu beurteilen:

- Planrechtfertigung,
- Verkehrsqualität,
- Verkehrssicherheit,
- Umweltverträglichkeit,
- Wirtschaftlichkeit und die Kosten.

3. Kostenermittlung

Kostenermittlungen (Kostenschätzung, Kostenberechnung) erfolgen nach der „Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS)“.

*) Siehe Anhang

***) Siehe hierzu das jeweils aktuelle „Verzeichnis der veröffentlichten Allgemeinen Rundschreiben der Abteilung Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (Rundschreiben-Verzeichnis-StB)“, veröffentlicht jährlich auf der Homepage des BMVI www.bmvi.de, Rubrik: Verkehr und Mobilität/VerkehrsträgerStraße/Vergabehandbücher

B. Bedingungen zu den Leistungen

Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung

Dem Auftraggeber ist eine Zusammenfassung/Zusammenstellung der Ergebnisse der Leistungsphase 1 „Grundlagenermittlung“ unter Angabe der Quellen in übersichtlicher und nachvollziehbarer Form zu übergeben.

Leistungsphase 2: Vorplanung

Am Ende der Leistungsphase 2 müssen die Unterlagen eine solche Qualität (vgl. Abs. A 2) aufweisen, dass auf ihrer Basis die bevorzugte Linie für den Neubau bzw. die bevorzugte Variante für den Ausbau festgelegt und Verbindlichkeit für die prinzipielle technische Gestaltung erreicht werden kann.

Ermittlung der Schallimmissionen

Die überschlägige Ermittlung der Schallimmissionen, das Prüfen der Anspruchsvoraussetzungen und das Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen ist mit Hilfe der Nomogramme und Tabellen der „Verkehrslärmschutzverordnung“^{*)} in ihren Anlagen und- zur Berücksichtigung der Abschirmung - der entsprechenden Diagramme im Anhang der RLS^{*)} durchzuführen.

Leistungsphase 3: Entwurfsplanung

Allgemeines

Am Ende der Planungsstufe Entwurfsplanung hat der AN dem AG Entwurfsunterlagen (Vorentwurf) in einer solchen Qualität (vgl. Abs. A 2) vorzulegen, dass der AG die grundsätzliche technische Machbarkeit und rechtliche Durchführbarkeit beurteilen sowie sein grundsätzliches Einverständnis zur Finanzierung des Bauvorhabens auf der Grundlage der vorgelegten Entwurfsunterlagen geben kann.

Anforderungen an Querprofile

Im Einzelnen sind darzustellen

- die Abmessungen und Neigungen des geplanten Straßenkörpers bis zur neuen Eigentumsgrenze bzw., soweit erforderlich, einschließlich parallel verlaufender anderer Verkehrswege oder Wasserläufe,
- Ober- und Unterkante der Befestigung der Fahr-, Mehrzweck- und Standstreifen,
- Planum, Seitenstreifen, Seitenwege,
- Böschungen und Entwässerungsanlagen,
- Oberbodenabtragsgrenze und Oberbodenabtragsdicke,
- alle Gegebenheiten außerhalb des Straßenkörpers, die für die Planung und Ausführung von Bedeutung sind (wie z. B. Radwege, Feldwege, Vorfluter, Längs- und Querleitungen, schützenswerte Bereiche usw.).

Überschneidungen und Lücken bei der Aufstellung der Querprofile sind zu vermeiden. Die Planung ist grundsätzlich unter Verwendung korrespondierender Querprofile zu erstellen.

^{*)} Siehe Anhang

Straßenentwässerung

Die Straßenentwässerung (z. B. Straßenabläufe und zugehörige Anschlussleitungen Mulden, Durchlässe, Längsleitungen, Versickerungsanlagen) ist nach RAS-Ew^{*)} zu planen und zeichnerisch darzustellen.

Ver- und Entsorgungsleitungen

Vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen sind in den Planungsprozess einzubeziehen und die erforderlichen Sicherungs- bzw. Umlegungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit in Abstimmung mit dem Auftraggeber und den Leitungsträgern festzulegen.

Ermittlung der Schallimmissionen

Die Ermittlung der Schallimmissionen, das Prüfen der Anspruchsvoraussetzungen und das Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen ist mit Hilfe der Diagramme und Tabellen der „Verkehrslärmschutzverordnung“^{**)} in ihren Anlagen und - zur Berücksichtigung der Abschirmung - der entsprechenden Diagramme im Anhang der RLS^{*)} durchzuführen.

Ingenieurbauwerke

Bei der überschlägigen Ermittlung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Lichtraumprofile bei Brücken über Verkehrswegen,
- wasserwirtschaftliche Forderungen bei Brücken über Wasserläufen,
- betriebliche Forderungen der späteren Unterhaltungspflichtigen,
- ökologische Erfordernisse,
- städtebauliche bzw. landschaftsgestalterische Forderungen usw.,
- sonstige wesentliche Dimensionierungsparameter, z. B. bei Lärmschutzwänden und Regenrückhaltebecken usw.

Die Festlegung der Haupt- und der konstruktiven Abmessungen der Ingenieurbauwerke (z. B. Bauhöhe) und gegebenenfalls Systeme geschieht in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

Mengenermittlung

Die Mengenermittlung bildet die Grundlage für die Kostenberechnung. Sie ist daher entsprechend den Vorgaben der AKVS^{*)} zu gliedern.

Bei der Mengenermittlung anhand von Querprofilen ist mindestens anzugeben:

- Bodenabtrag (ggf. unterteilt nach Bodenklassen),
- Bodenauftrag,
- Oberbodenabtrag,
- Oberbodenauftrag,
- Frostschutzmaterial,
- Füllmaterial.

Eine andere Art der Mengenermittlung (z. B. nach DGM) sowie die Form der Ermittlung der übrigen Mengen (z. B. Fahrbahn- und Böschungflächen, Leitungslängen, Stückzahlen, Gewichte) sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

^{*)} Siehe Anhang

Achshauptpunkte

Das Berechnungsprotokoll muss mindestens enthalten für den Achshauptpunkt

- Station,
- Lagekoordinaten im Landessystem,
für das in Stationierungsrichtung folgende Element
- Art, Vorzeichen und Größe,
- Tangentenrichtung und Drehwinkel des Elementes,
- Koordinaten des Tangentenschnittpunktes,
- die Mittelpunktskoordinaten der Kreise.

Kleinpunkte

Das Berechnungsprotokoll muss für den Kleinpunkt mindestens enthalten

- Station,
- Lagekoordinaten im Landessystem.

Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung

Am Ende der Planungsstufe Genehmigungsplanung muss die Planfeststellungsbehörde einen Beschluss zur Erteilung des Baurechtes auf Basis der vorgelegten Entwurfsunterlagen erlassen können.

Die Planfeststellungsunterlagen sind nach den Planfeststellungsrichtlinien^{*)} und in enger Abstimmung mit dem AG aufzustellen. Bei der Aufstellung der Planunterlagen muss vor allem auf eine allgemeinverständliche Darstellung des Vorhabens geachtet werden

Leistungsphase 5: Ausführungsplanung**Allgemeines**

Die Unterlagen aus den vorangegangenen Leistungsphasen sind so zu überarbeiten, dass alle Festlegungen aus der Baurechtserlangung und der Entwurfsgenehmigung berücksichtigt werden und eine einwandfreie Baudurchführung möglich ist. Art und Umfang der Ausführungsunterlagen sowie die Festlegung von ergänzenden Fachleistungen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Deckenbuch

Das Deckenbuch muss mindestens Angaben enthalten über die Höhen

- der Fahrbahnmitte (Gradiente),
 - der Außenränder der äußeren Fahrstreifen oder der Randstreifen,
 - des Außenrandes der Seiten- oder Mehrzweckstreifen,
- und, soweit vorhanden,
- der Oberkante Hochbord(e),
 - der Ränder der Rad- und/oder Gehwege.

Gegebenenfalls getroffene Annahmen sind zu erläutern.

^{*)} Siehe Anhang

Planumsbuch

Das Planumsbuch muss mindestens die Profilkordinaten enthalten

- des Umrisses des Erdkörpers (ohne Geländelinie),
- des Umrisses der Frostschutzschicht,
- der Fahrbahndecke an den Rändern und an Stellen mit Dicken- und/oder Querneigungswechseln.

Querprofile

Alle Querprofile müssen den unter „Leistungsphase 3, Anforderungen an Querprofile“ gestellten Anforderungen entsprechen.

Unterlagen für die Absteckung

Die Unterlagen für die vermessungstechnische Berechnung der Absteckung bestehen mindestens aus

- dem Berechnungsprotokoll der Haupt- und Kleinpunkte,
- einem geometrischen Detailplan für die Knotenpunkte.

Der geometrische Detailplan muss mindestens enthalten

- Bezeichnung der Achsen,
- Achshauptpunkte mit Station,
- Elemente,
- für die untergeordnete Achse Station und Abstand zur übergeordneten Achse.

Markierungs- und Beschilderungspläne

Markierungs- und Beschilderungspläne sind gemäß RMS^{*)} bzw. RWBA^{*)} aufzustellen. Soweit Markierungs- und Beschilderungspläne für die Bauzeit benötigt werden, sind die Regelungen zur Sicherung von Arbeitsstellen an Autobahnen bzw. an Bundes- und Landesstraßen gemäß RSA^{*)} zu beachten.

Pläne für Schutz- und Leiteinrichtungen

Die Planung der Schutzeinrichtungen ist gemäß RPS und den Einsatzempfehlungen für Fahrzeug-Rückhaltesysteme aufzustellen. Die Planung für Schutzeinrichtungen besteht mindestens aus Lageplänen, Detailquerschnitten an speziellen Einbausituationen (wie z. B. in Dammlagen bei schmalen Bankett, vor Lärmschutzwänden, Verkehrszeichenbrücken, Tunnelportalen) und einer tabellarischen Erläuterung für die Auswahl der erforderlichen Schutzeinrichtungen.

Die Lagepläne müssen mindestens enthalten

- Angaben zur Aufhaltestufe,
- zum Wirkungsbereich,
- zur Anprallheftigkeitsstufe,
- zur erforderlichen Einbaulänge,
- zur Einbausituation (z. B. Bauwerk) und
- ggf. zum Material (Stahl/Beton),
- der Schutzeinrichtungen.

^{*)} Siehe Anhang

Die Angaben sind richtungsgetreut für die Fahrbahnränder und - soweit vorhanden - für Seitentrenn- und Mittelstreifen zu machen.

Sonstige Pläne

Sonstige Pläne sind Detailpläne z. B. für Entwässerung, Knotendetailpläne, und Pläne zur Verlegung von Leitungen.

Diese Pläne müssen mindestens Angaben enthalten über

- den Bestand, der nach Durchführung der Baumaßnahme verbleibt,
- das Projekt mit allen zur Beurteilung und Baudurchführung notwendigen Lageangaben, wie z. B. Trassierungselemente, Breiten, Längen usw.,
- alle zur Beurteilung und Baudurchführung notwendigen Höhenangaben.

Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe

Aufstellung der Vergabeunterlagen

In die Vergabeunterlagen sind die Vorgaben aus der Baurechtserlangung inklusive aller fachspezifischer Anforderungen einzuarbeiten. Die Vergabeunterlagen sind nach dem HVA B-StB^{*)} aufzustellen.

Mengenermittlung mit Leistungsverzeichnis

Die Mengenermittlung nach Einzelpositionen gemäß STLK^{*)} bzw. RLK-Land^{*)} ist so detailliert aufzugliedern, dass sie für die Ausschreibung verwendet werden kann. Sie hat unter Berücksichtigung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB^{*)}) zu erfolgen.

Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe

Das Einholen, Prüfen und Werten von Angeboten erfolgt unter Mitwirkung des Auftragnehmers nach HVA B-StB^{*)}. Die Angebotseröffnung wird vom Auftraggeber durchgeführt.

Leistungsphase 8: Bauoberleitung

Allgemeines

Die Leistung ist gemäß Teil 3 „Vertragsabwicklung“ des HVA B-StB^{*)} sowie den einschlägigen vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur herausgegebenen Regelungen, Rundschreiben u. Ä. durchzuführen.

In dem Wortlaut des HVA B-StB entsprechen

- „Bauüberwachung“ dem „Auftragnehmer“,
- „Baudienststelle“ oder „Bauamt“ dem „Auftraggeber“ und
- „Auftragnehmer“ dem „Bauunternehmer“.

Personal des Auftragnehmers

Der gegenüber dem Auftraggeber Verantwortliche und sein Vertreter müssen über eine abgeschlossene Fachausbildung an einer TU oder FH und eine angemessene Baustellenpraxis - in der Regel 3 Jahre - verfügen.

^{*)} Siehe Anhang

Diese benötigen

- praktische Baustellenerfahrung sowie Erfahrungen in Projektmanagement und Koordination,
- bautechnisches Wissen
- bauvertragliches Wissen,
- Kenntnisse des Naturschutz- und Umweltrechtes,
- Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick.

Abstimmung mit dem Auftraggeber

Die Abstimmung mit dem Auftraggeber hat insbesondere über den Schriftverkehr mit den Bauunternehmen, dem Rechnungslauf, dem Planlauf, der Nachtragsbearbeitung, dem Abruf von Güteüberwachungen und Kontrollprüfungen zu erfolgen.

Grundlagen der Leistung

Der Auftragnehmer nimmt mit den im Vertrag beschriebenen Leistungen Aufgaben des Bauherrn bei der privatrechtlichen Abwicklung von Bauverträgen wahr. Ihm obliegt die Durchsetzung der bauvertraglich vereinbarten Leistungen. Die Entscheidung über Ergänzungen und Änderungen der Bauverträge bleibt Aufgabe des Auftraggebers.

Leistungen des Auftraggebers

- Beschaffen der Rechtstitel für die zur Bauausführung benötigten Flächen.
- Bereitstellen eines Baustellenbüros einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung, Heizung und Unterhaltung.
- Baufreigabe der Ausführungsunterlagen.
- Kontrollprüfungen durch die Baustoffprüfstelle des Auftraggebers gemäß Vereinbarung.
- Abschließende Verhandlungen mit dem Bauunternehmer und Genehmigung des vom Auftragnehmer vorbereiteten Entwurfs bei Nachtragsverträgen.
- Zahlungsanordnungen, Zahlungen, Einzugsermächtigungen.

Personaleinsatz

In einem Personaleinsatzplan enthaltene Angaben zur Abwicklung der Bauüberwachung gelten nur dann als verbindlich, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist.

Baustellenbüro

Der Auftraggeber haftet ausschließlich für Schäden an dem bereitgestellten Baustellenbüro einschließlich der zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände. Er haftet nicht für Geschäftsunterlagen und Geräte des Auftragnehmers. Es ist Sache des Auftragnehmers, die Geschäftsunterlagen und Geräte vor Untergang, Diebstahl und Schädigung zu schützen.

Leistungsphase 9: Objektbetreuung

Die Leistung ist gemäß Teil 3 „Vertragsabwicklung“ des HVA B-StB^{*)} sowie den einschlägigen vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur herausgegebenen Regelungen, Rundschreiben u. Ä. durchzuführen.

*) Siehe Anhang

C. Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

Die Regelwerke werden in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung Gegenstand des Vertrages.

AKVS

Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen
Bezugsquelle: FGSV Verlag, FGSV 981

Hinweise zu § 16 FStrG

BMV ARS 17/2013 vom 2. April 2013
Bezugsquelle: VkBI-Verlag und Homepage des BMVI

HVA B-StB

Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau
Bezugsquelle: Homepage des BMVI

Plafer

Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien)
Bezugsquelle: FGSV Verlag, FGSV 982 (FGSV Reader Premium)

RAS-Ew

Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS), Teil: Entwässerung
Bezugsquelle: FGSV Verlag, FGSV 598

RE

Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau
Bezugsquelle: FGSV Verlag, FGSV 2070

RLK-Land

Regionalleistungskataloge für den Straßen- und Brückenbau
Bezugsquelle: Auftragsverwaltung der Länder

RLS

Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
Bezugsquelle: FGSV Verlag, FGSV 334

RMS

Richtlinien für die Markierung von Straßen
Bezugsquelle: FGSV Verlag, FGSV 330

RPS

Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme
Bezugsquelle: FGSV Verlag, FGSV 343

RSA

Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
Bezugsquelle: VkBI-Verlag und FGSV Verlag, FGSV 370

RWBA

Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen
Bezugsquelle: FGSV Verlag, FGSV 329/2

Sammlung REB

Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung
Bezugsquelle: Homepage der BAST

STLK

Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau
(STLK-Buchausgabe und STLK-Datenträger)
Bezugsquelle: FGSV Verlag

STLK/AVA-Richtlinien

Richtlinien für das Anwenden des Standardleistungskataloges (STLK) und von AVA-Programmen im
Straßen- und Brückenbau
Bezugsquelle: FGSV Verlag, STLK 180

Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)

Bezugsquelle: Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), geändert durch
Artikel 3 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146)

D. Verzeichnis der Bezugsquellen

- Beuth Verlag: Beuth Verlag GmbH
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
Telefon: +49 (0)30 / 2601-0, Telefax: +49 (0)30 / 2601 1260
E-Mail: info@beuth.de
Internet: www.beuth.de
- BMVI: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Invalidenstraße 44, 10115 Berlin
Telefon: +49 (0)30 / 18 300-0, Telefax: +49 (0)30 / 18 300 1942
E-Mail: buergerinfo@bmvi.bund.de
Internet: www.bmvi.de
- FGSV Verlag: FGSV Verlag GmbH
Wesseling Str. 17, 50999 Köln
Telefon: +49 (0)22 36 / 38 46 30, Telefax: +49 (0)22 36 / 38 46 40
Boyenstraße 42, 10115 Berlin
Telefon: +49 (0)30 / 48 63 82 70, Telefax: +49 (0)30 / 48 63 82 71
E-Mail: info@fgsv-verlag.de
Internet: www.fgsv-verlag.de
- VkBI-Verlag: Verkehrsblatt-Verlag
Schleefstraße 14, 44287 Dortmund
Telefon: +49 (0)180 / 53 40 140, Telefax: +49 (0)180 / 53 40 120
E-Mail: info@verkehrsblatt.de
Internet: www.verkehrsblatt.de
- Homepage des BMVI: www.bmvi.de
Rubrik: Verkehr und Mobilität/Verkehrsträger Straße/Vergabehandbücher
- Homepage der BAST: www.bast.de
Rubrik: Verkehrstechnik/Publikationen/Regelwerke zum Download/REB-Verfahrensbeschreibungen

Technische Vertragsbedingungen Fachplanung Tragwerksplanung

TVB-Tragwerksplanung

Ausgabe 2019

**Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

INHALT

	Seite
A - Allgemeines	3
1 Geltungsbereich.....	3
2 Allgemeine Qualitätsansprüche	3
3 Kostenermittlung	3
B - Bedingungen zu den Leistungen	5
Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung	5
Leistungsphase 2: Vorplanung	5
Leistungsphase 3: Entwurfsplanung.....	5
Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung	5
Leistungsphase 5: Ausführungsplanung	5
Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe	5
C - Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke	7
D - Verzeichnis der Bezugsquellen.....	8

A - Allgemeines

1 Geltungsbereich

Die „Technischen Vertragsbedingungen Fachplanung Tragwerksplanung (TVB-Tragwerksplanung)“ gelten für statische Fachplanungen (Grundleistungen und Besondere Leistungen) für die Objektplanungen von Ingenieurbauwerken gemäß § 49 (1) HOAI. Die TVB Tragwerksplanung gilt auch für die Planungsleistung eines Rückbaus von Ingenieurbauwerken. Bei der Planungsleistung für den Rückbau handelt es sich in der Fachplanung Tragwerksplanung um eine Besondere Leistung im Sinne der HOAI.

2 Allgemeine Qualitätsansprüche

Die Objekt- und Tragwerksplanung für Ingenieurbauwerke ist gemäß den einschlägigen vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur herausgegebenen Regelungen (Allgemeinen Rundschreiben u. a.)^{**}) zu bearbeiten. Dazu gehören insbesondere BEM-ING^{*)}, RE^{*)}, RE-ING^{*)}, RAB-ING^{*)}, RiZ –ING^{*)}, ZTV-ING^{*)} sowie die Nachrechnungsrichtlinie.

Für jeden Zweck ist regelmäßig die Beurteilung der Unterlagen hinsichtlich der Kriterien

- Standsicherheit,
- Verkehrs- und Betriebssicherheit,
- Robustheit
- Dauerhaftigkeit,
- Einfache Ausführ- und Rückbaubarkeit,
- Funktionstüchtigkeit,
- Leichte Prüfbarkeit nach DIN 1076
- Wirtschaftlichkeit,
- Minimierte Bauzeit,
- Optimierung von Verkehrsabläufen,
- Nachhaltigkeit,
- Gestaltung (u.a. Behutsamkeit bei der Wahl von Formen und Materialien),
- Erhaltungsfreundlichkeit der Konstruktion,
- Genehmigungsfähigkeit,

erforderlich.

3 Kostenermittlung

Kostenermittlungen (Kostenschätzung, Kostenberechnung, Kostenfortschreibung) erfolgen nach der „Anweisung zur Kostenermittlung und Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS)^{*)}“.

^{*)} Siehe Anhang

**) Siehe hierzu das jeweils aktuelle „Verzeichnis der veröffentlichten Allgemeinen Rundschreiben der Abteilung Bundesfernstraßen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (Rundschreiben-Verzeichnis-StB)“, veröffentlicht jährlich auf der Website des BMVI unter www.BMVI.de, Rubrik: Mobilität/Straße/Aus- und Neubau von Straßen/Vergabehandbücher

B - Bedingungen zu den Leistungen

Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung

Dem Auftraggeber ist eine Zusammenfassung/Zusammenstellung der Ergebnisse der Leistungsphase 1 „Grundlagenermittlung“ unter Angabe der Quellen in übersichtlicher und nachvollziehbarer Form zu übergeben.

Leistungsphase 2: Vorplanung

Der Auftragnehmer legt auf Grund von Näherungsberechnungen oder Erfahrungswerten für die verschiedenen Lösungsvarianten die wesentlichen Abmessungen des Bauwerkes fest (Querschnitte, Stützweiten usw.).

Der Tragwerksplaner hat seine Leistungen mit dem Objektplaner und den anderen an der Planung fachlich Beteiligten (z. B. Geologen und weitere Fachplaner) abzustimmen.

Die Festlegung der Vorzugsvariante erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

Leistungsphase 3: Entwurfsplanung

Der AN klärt bzw. stimmt mit dem AG erforderlichenfalls normative Last- bzw. Bemessungsansätze ab. Grundsätzlich gilt das ARS Nr. 22/2012 bzw. die Nachrechnungsrichtlinie.

Die Entwurfsstatik ist nach den Vorgaben des ARS 22/1972 (Verzeichnis der zur Entwurfsstatik gehörenden Leistungen), unter Berücksichtigung der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)“¹⁾ zu erstellen und dem Auftraggeber in nachvollziehbarer Form zu übergeben.

In technischer und wirtschaftlicher Hinsicht sind insbesondere die Wechselbeziehungen zwischen Baugrund und Tragkonstruktion, die Dauerhaftigkeit der Konstruktion, die leichte Wartungsmöglichkeit und Zugänglichkeit und die Anforderungen bei der Herstellung des Bauwerkes zu beachten. Dies gilt sinngemäß auch für die Wechselbeziehung zwischen Bauwerk und natur- und umweltschutzfachlichen Anforderungen. In gestalterischer Hinsicht sind die Einpassung des Bauwerkes in die Landschaft bzw. die Umgebung, ausgewogene Proportionen und ansprechende Detailausbildungen besonders zu berücksichtigen.

Die Mengenermittlung bildet die Grundlage für die Kostenberechnung. Sie ist daher entsprechend den Vorgaben der „Anweisung zur Kostenermittlung und Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS)“²⁾ zu gliedern. Die erforderlichen Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Holzbau sind getrennt nach Bauteilen und Materialgütern überschlägig zu ermitteln.

Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung

Die statische Berechnung ist in prüffähiger Form unter Berücksichtigung der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)“³⁾ aufzustellen.

Die Festlegung des Lastmodells erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

Leistungsphase 5: Ausführungsplanung

Die Ausführungsunterlagen sind gemäß der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)“⁴⁾ aufzustellen.

Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe

Die Mengenermittlung nach Einzelpositionen gemäß STLK⁵⁾ bzw. RLK-Land⁶⁾ ist so detailliert aufzugliedern, dass sie für die Ausschreibung verwendet werden kann. Sie hat unter Berücksichtigung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)⁷⁾ zu erfolgen.

Die Leistungsbeschreibung ist nach dem HVA B-StB^{*)} aufzustellen.
Das Leistungsverzeichnis ist unter Anwendung der STLK^{*)} bzw. RLK-Land^{*)} aufzustellen.
Es ist eine Abstimmung mit dem Auftraggeber erforderlich.

^{*)} Siehe Anhang

C - Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

Die Regelwerke werden in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung Gegenstand des Vertrages.

AKVS

Anweisung zur Kostenermittlung und Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen
Bezugsquelle: Website des BMVI

BEM-ING

Regelungen und Richtlinien für die Berechnung und Bemessung von Ingenieurbauten
Bezugsquelle: Website der BAST (Bundesanstalt für Straßenwesen)

HVA B-StB

Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau
Bezugsquelle: Website des BMVI

RAB-ING

Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauten
Bezugsquelle: Website der BAST (Bundesanstalt für Straßenwesen)

RE

Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von ,Entwurfsunterlagen im Straßenbau,
Bezugsquelle: FGSV-Verlag

RE-ING

Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (RE-ING)
Bezugsquelle: Website der BAST (Bundesanstalt für Straßenwesen)

REB

Regelungen für die Elektronische Bauabrechnung
Bezugsquelle: Website der BAST (Bundesanstalt für Straßenwesen)

RiZ-ING

Richtzeichnungen für Ingenieurbauten
Bezugsquelle: Website der BAST (Bundesanstalt für Straßenwesen)

RLK

Regionalleistungskataloge für den Straßen- und Brückenbau
Bezugsquelle: Auftragsverwaltung der Länder

STLK

Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau
Bezugsquelle: FGSV Verlag

ZTV-ING

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten,
Bezugsquelle: Website der BAST (Bundesanstalt für Straßenwesen)

D - Verzeichnis der Bezugsquellen

- Beuth Verlag: Beuth Verlag GmbH
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
Telefon: +49 (0)30 2601 - 0, Telefax: +49(0)30 2601 1260
E- Mail: info@beuth.de
Internet: www.beuth.de
- BMVI: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Invalidenstraße 44
10115 Berlin
Telefon: +49 (0)30 18 300 - 0, Telefax: +49 (0)30 18 300 1942
E- Mail: buergerinfo@bmvi.bund.de
Internet: www.bmvi.de
- FGSV Verlag: FGSV Verlag
Wesselinger Str. 17, 50999 Köln
Telefon: +49 (0)22 36 38 46 30, Telefax: +49 (0)22 36 38 46 40
Boyenstraße 42, 10115 Berlin
Telefon: +49 (0)30 48 63 82 70, Telefax: +49 (0)30 48 63 82 71
E- Mail: info@fgsv-verlag.de
Internet: www.fgsv-verlag.de
- VkBI- Verlag: Verkehrsblatt-Verlag
Schleefstraße 14, 44287 Dortmund
Telefon: +49 (0)180 53 40 140, Telefax: +49 (0)180 53 40 120
E- Mail: info@verkehrsblatt.de
Internet: www.verkehrsblatt.de
- Website des BMVI: www.bmvi.de
Rubrik: Mobilität/Straße/Aus- und Neubau von Straßen/Vergabe von Bauleistunge
- Website der BASt: www.bast.de
Rubrik: Brücken- und Ingenieurbau/Publikationen/Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau

**Technische Vertragsbedingungen
für Sicherheits- und
Gesundheitsschutzkoordination
gem. Baustellenverordnung**

TVB- SiGeKo

Ausgabe 2021

**Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Allgemeines	3
1. Geltungsbereich	3
2. Allgemeine Qualitätsansprüche	3
2.1 Grundlagen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination	3
2.2 Grundlagen der Leistung	3
2.3 Anforderungen an den SiGeKo-Vertrag	3
B. Bedingungen zu den Leistungen	4
1. Planung der Ausführung - Planungsphase	4
1.1 Analysieren der Planung	4
1.2 Koordinieren und Beraten hinsichtlich des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes	4
1.3 Erstellen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGe-Plan)	4
1.4 Erstellen der Baustellenordnung	4
1.5 Erstellen der Unterlage für spätere Arbeiten (Baumerkmalsakte)	4
1.6 Teilnahme an Planungsbesprechungen	5
1.7 Sicherheitsbesprechungen	5
1.8 Ortsbesichtigung	5
1.9 Mitwirken beim Fluchtwege- und Rettungswegekonzept	5
2. Koordinierung während der Ausführung - Ausführungsphase	5
2.1 Erstellen der Vorankündigung	5
2.2 Fortschreiben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGe-Plan)	5
2.3 Fortschreiben der Baustellenordnung	5
2.4 Fortschreiben der Unterlage für spätere Arbeiten (Baumerkmalsakte)	5
2.5/2.6 Koordinieren und Beraten hinsichtlich des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes	5
2.7 Teilnahme an Baubesprechungen	6
C. Anhang: Zusammenführung der aufgeführten Regelwerke	7
D. Verzeichnis der Bezugsquellen	8

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

(1) Die „Technischen Vertragsbedingungen für Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination gem. Baustellenverordnung (TVB-SiGeKo)“ gelten für jede beauftragte Leistung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination gem. Baustellenverordnung für Planungs-, Bau-, Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen im Straßen- und Brückenbau.

2. Allgemeine Qualitätsansprüche

2.1 Grundlagen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination

(1) Die Leistungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators sind gemäß der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) und den Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) zu erbringen.

2.2 Grundlagen der Leistung

(1) Der Auftragnehmer nimmt mit den im Vertrag beschriebenen Leistungen Aufgaben des Bauherrn bei der privatrechtlichen Abwicklung von Bauverträgen wahr. Ihm obliegt die Durchsetzung der sicherheits- und gesundheitsschutzrechtlich vereinbarten Leistung. Die Entscheidung über Ergänzungen und Änderungen der Bauverträge bleibt Aufgabe des Auftraggebers.

(2) Der Auftragnehmer hat die im Rahmen seines Auftrags zu erarbeitenden Unterlagen wie z. B. Vorankündigung, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sowie die Unterlage für spätere Arbeiten gemäß den RAB zu erstellen. Sie sind aufeinander abzustimmen und müssen sachlich in sich schlüssig sein.

Für jeden Zweck ist regelmäßig die Beurteilung der Unterlagen bzw. der Baustelle hinsichtlich der Kriterien

- Sicherheit (Verkehrs- und Betriebssicherheit),
- Gesundheitsschutz,
- Arbeitsschutz,

erforderlich.

(3) Alle Unterlagen, Protokolle sowie Schriftverkehr mit allen am Projekt beteiligten sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

(4) Der Auftragnehmer hat die Unterlagen als Verfasser zu unterzeichnen.

2.3 Anforderungen an den SiGeKo-Vertrag

(1) Die für die Erbringung der Leistungen benannten Personen müssen über die erforderliche Eignung und berufliche Qualifikation gemäß RAB 30 verfügen. Die erforderliche berufliche Qualifikation ist in der Regel eine abgeschlossene Fachausbildung als Dipl.-Ing. TH/FH bzw. Bachelor/Master an Universitäten oder Hochschulen.

(2) Der Koordinator hat seine Tätigkeit unparteiisch und gewissenhaft gemäß den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere den allgemein anerkannten Regeln der Technik, auszuüben, über die er sich stets auf dem Laufenden zu halten hat.

(3) Der Koordinator darf sich nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber durch einen anderen Koordinator vertreten lassen.

(4) Sind zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung Spezialkenntnisse erforderlich, die der Koordinator nicht besitzt bzw. die nicht zu seiner Fachrichtung gehören, so hat der Koordinator den Auftraggeber hierauf hinzuweisen und die Hinzuziehung eines Koordinators mit speziellen Kenntnissen bzw. der entsprechenden Fachrichtung zu beantragen.

(5) Der für das Bauvorhaben nach RAB 30 zuständige und ggf. entsprechend projektspezifischer Erfordernisse zusätzlich qualifizierte Koordinator ist schriftlich zu benennen. Bestellen und Wechsel des eingesetzten Koordinators bedürfen des schriftlichen Einvernehmens der Vertragspartner.

B. Bedingungen zu den Leistungen

Die zu erbringende Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination hat auch die Belange Dritter mit einzubeziehen (z. B. Ver- und Entsorgungsunternehmen, Prüfinstitute, evtl. betroffene Städte und Gemeinden, etc.). Dazu gehören auch angrenzende Baustellen ggf. auch von Dritten.

1. Planung der Ausführung - Planungsphase

1.1 Analysieren der Planung

Dem Auftraggeber ist eine Zusammenfassung/Zusammenstellung der Ergebnisse der Leistung 1.1 „Analysieren der Planung“ unter Angabe der Quellen in übersichtlicher und nachvollziehbarer Form zu übergeben.

1.2 Koordinieren und Beraten hinsichtlich des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes

Die Abstimmung mit den übrigen an der Planung Beteiligten ist frühzeitig und ggf. auf besondere Anordnung des AG's vorzunehmen. Dem Auftraggeber ist eine Zusammenfassung/Zusammenstellung der Ergebnisse der Leistung 1.2 unter Angabe der Quellen in übersichtlicher und nachvollziehbarer Form zu übergeben.

Die Koordination der Maßnahme erfolgt gemäß § 4 des Arbeitsschutzgesetzes, konkretisiert in RAB 30. Die RAB 30 ist anzuwenden.

1.3 Erstellen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGe-Plan)

Der SiGe-Plan ist nach RAB 31 („Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan“) zu erstellen. Er muss die für die betreffende Baumaßnahme anzuwendenden

- Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen bei der Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber und
- Maßnahmen zur gemeinsamen Nutzung sicherheitstechnischer Einrichtungen,
- räumlichen und zeitlichen Arbeitsabläufe und
- gewerkbezogenen Gefährdungen

erkennen lassen und besondere Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten (nach Anhang II der BaustellV) enthalten.

1.4 Erstellen der Baustellenordnung

Die Baustellenordnung ist wie folgt zu gliedern:

A - Allgemeines

(z. B. Projektbeteiligte, Aufenthalt auf der Baustelle, Bahnbetrieb im Baustellenbereich, usw.)

B - Arbeitsstätten

(z. B. Baustelleneinrichtung und Verkehr, Unterkünfte, Baustromversorgung, Ordnung)

C - Arbeitssicherheit

(z. B. Unterweisung, Arbeitsmedizinische Vorsorge, persönliche Schutzausrüstung, usw.)

D - Brand- und Explosionsschutz

(z. B. Brandschutz, Notfallmeldung, Alarmplan, usw.)

E - Sicherung der Baustelle

(z. B. Betretungserlaubnis, Fotografieren, Besucher, Anwohnerschutz)

F - Umweltschutz (z. B. Abfall, Lärm, Gewässer, Luft, Vegetation, usw.).

1.5 Erstellen der Unterlage für spätere Arbeiten (Baumerkmalsakte)

Die Unterlage ist nach RAB 32 zu erstellen.

Die Unterlage enthält Aussagen für ein sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten an baulichen Anlagen im Hinblick auf z. B. Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten.

Dazu sind folgende Angaben erforderlich

- Teil der baulichen Anlage,
- Art der Arbeit,
- Gefahren,
- Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz.

Die Unterlage kann zusätzlich weitere Angaben enthalten, um z. B. eine erhöhte Planungssicherheit zu erreichen, dem Bauherrn weitere Hinweise zu den späteren Arbeiten zu geben und den Unter-

nehmern, die mit den späteren Arbeiten beauftragt werden, die Durchführung dieser Arbeiten zu erleichtern.

Weitere Angaben können zum Beispiel sein:

- Häufigkeit der wiederkehrenden Arbeiten,
- Aufbewahrungsort von sicherheitstechnischen Einrichtungen,
- Anschlagpunkte für das Einhängen des Sicherheitsgeschirrs.

1.6 Teilnahme an Planungsbesprechungen

Über die jeweils durchgeführte Besprechung ist ein Protokoll zu erstellen und dem Auftraggeber unmittelbar zu übergeben. Das Protokoll muss mindestens Folgendes enthalten:

Name des Koordinators, Datum, Beginn und Ende der Besprechung, Teilnehmer, Ort/e der Besprechung, durchgeführte Maßnahmen wie z. B. Feststellungen, Koordinationsleistungen, notwendiger Handlungsbedarf seitens der Bauüberwachung oder des Auftraggebers. Das Protokoll muss mit der Unterschrift des Koordinators versehen sein.

1.7 Sicherheitsbesprechungen

Über die jeweils durchgeführte Besprechung ist ein Protokoll zu erstellen und dem Auftraggeber unmittelbar zu übergeben. Das Protokoll muss mindestens Folgendes enthalten:

Name des Koordinators, Datum, Beginn und Ende der Besprechung, Teilnehmer, Ort/e der Besprechung, durchgeführte Maßnahmen wie z. B. Feststellungen, Koordinationsleistungen, notwendiger Handlungsbedarf seitens der Bauüberwachung oder des Auftraggebers. Das Protokoll muss mit der Unterschrift des Koordinators versehen sein.

1.8 Ortsbesichtigung

Ortsbesichtigungen sind gem. RAB 30 durchzuführen.

Über die jeweils durchgeführte Besprechung ist ein Protokoll zu erstellen und dem Auftraggeber unmittelbar zu übergeben. Das Protokoll muss mindestens Folgendes enthalten:

Name des Koordinators, Datum, Beginn und Ende der Besprechung, Teilnehmer, Ort/e der Besprechung, durchgeführte Maßnahmen wie z. B. Feststellungen, Koordinationsleistungen, notwendiger Handlungsbedarf seitens der Bauüberwachung oder des Auftraggebers. Das Protokoll muss mit der Unterschrift des Koordinators versehen sein.

1.9 Mitwirken beim Fluchtwege- und Rettungswegekonzept

2. Koordinierung während der Ausführung - Ausführungsphase

Der Auftragnehmer ist in der Regel nicht weisungsbefugt, hat jedoch im Falle von Gefahr im Verzug auch ohne Befugnis unverzüglich zu handeln. Hierüber besteht umgehende Informationspflicht gegenüber dem Auftraggeber und der Bauüberwachung. Der Bauunternehmer ist nach § 5 BaustellV verpflichtet, die Hinweise des Koordinators zu berücksichtigen.

2.1 Erstellen der Vorankündigung

Die Vorankündigung ist Bauherrenpflicht und wird vom Auftraggeber durch Unterschrift freigegeben.

2.2 Fortschreiben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGe-Plan)

Zum Erstellen bzw. Fortschreiben des SiGe-Plans ist die RAB 31 zu berücksichtigen.

2.3 Fortschreiben der Baustellenordnung

2.4 Fortschreiben der Unterlage für spätere Arbeiten (Baumerkmalakte)

Zum Fortschreiben der Unterlage ist die RAB 32 zu berücksichtigen.

2.5/2.6 Koordinieren und Beraten hinsichtlich des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes

Zum Koordinieren und Beraten ist die RAB 30 zu berücksichtigen.

Sicherheitsbesprechungen

Über die jeweils durchgeführte Besprechung ist ein Protokoll zu erstellen und der örtlichen Bauüberwachung sowie dem Auftraggeber (Zweitexemplar) unmittelbar zu übergeben. Das Protokoll muss mindestens Folgendes enthalten:

Name des Koordinators, Datum, Beginn und Ende der Besprechung, Teilnehmer, Ort/e der Besprechung, durchgeführte Maßnahmen wie z. B. Feststellungen, Koordinationsleistungen, notwendiger Handlungsbedarf seitens der Bauüberwachung oder des Auftraggebers. Das Protokoll muss mit der Unterschrift des Koordinators versehen sein.

Die veranschlagten Besprechungsintervalle sind durch den AN fortlaufend zu überprüfen, bei einem Veränderungsbedarf ist dieser dem AG mitzuteilen und mit dem AG abzustimmen.

Sicherheitsbegehungen

Über die jeweils durchgeführte Begehung ist ein Protokoll zu erstellen und der örtlichen Bauüberwachung sowie dem Auftraggeber (Zweitexemplar) unmittelbar zu übergeben. Das Protokoll muss mindestens Folgendes enthalten:

Name des Koordinators, Datum, Beginn und Ende der Begehung, Teilnehmer, Ort/e der Begehung, durchgeführte Maßnahmen wie z. B. Feststellungen, Koordinationsleistungen, notwendiger Handlungsbedarf seitens der Bauüberwachung oder des Auftraggebers. Das Protokoll muss mit der Unterschrift des Koordinators versehen sein.

Die veranschlagten Baustellenbegehungsintervalle sind durch den AN fortlaufend zu überprüfen, bei einem Veränderungsbedarf ist dieser dem AG mitzuteilen und mit dem AG abzustimmen.

2.7 Teilnahme an Baubesprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen.

Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

Das Protokoll muss mindestens Folgendes enthalten:

Name des Koordinators, Datum, Beginn und Ende der Besprechung, Teilnehmer, Ort/e der Besprechung, durchgeführte Maßnahmen wie z. B. Feststellungen, Koordinationsleistungen, notwendiger Handlungsbedarf seitens der Bauüberwachung oder des Auftraggebers. Das Protokoll muss mit der Unterschrift des Koordinators versehen sein.

C. Anhang: Zusammenführung der aufgeführten Regelwerke**Arbeitsschutzgesetz****Baustellenverordnung (BaustellV)**

Bezugsquelle: www.juris.de

Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB)

- RAB 01 Gegenstand, Zustandekommen, Aufbau, Anwendung und Wirksamwerden der RAB (BArbBl. 1/2001, S 77 ff.)
- RAB 10 Begriffsbestimmungen (BArbBl. 3/2004, S 42 ff.)
- RAB 25 Arbeiten in Druckluft (BArbBl. 3/2004, S 48 ff.)
- RAB 30 Geeigneter Koordinator (BArbBl. 6/2003, S 64 ff.)
- RAB 31 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) (BArbBl. 3/2004, S 59 ff.)
- RAB 32 Unterlage für spätere Arbeiten (BArbBl. 6/2003, S 73 ff.)
- RAB 33 Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei der Anwendung der Baustellenverordnung (BArbBl. 3/2004, S 65 ff.)

Bezugsquelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAUA – www.baua.de

D. Verzeichnis der Bezugsquellen

BAUA: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Friedrich-Henkel-Weg 1 - 25
44149 Dortmund
www.baua.de

RAB 01 - (BArbBl. 1/2001, S 77 ff.)

RAB 10 - (BArbBl. 3/2004, S 42 ff.)

RAB 25 - (BArbBl. 3/2004, S 48 ff.)

RAB 30 - (BArbBl. 6/2003, S 64 ff.)

RAB 31 - (BArbBl. 3/2004, S 59 ff.)

RAB 32 - (BArbBl. 6/2003, S 73 ff.)

RAB 33 - (BArbBl. 3/2004, S 65 ff.)

Die Übergabe digitaler Daten erfolgt durch den AN in den nachfolgend genannten Formaten:

Grunderwerbsdaten	<p>Bei der Erstellung des Grunderwerbsverzeichnisses, Grunderwerbsplan sind die Handlungsanweisungen zur Erfassung und Darstellung des Grunderwerbs zu beachten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grunderwerbsdaten sind im OKSTRA-Schema xml-Datei zu liefern. • GE-Verzeichnis MS-Excel-kompatibel, .pdf (erzeugt, kein Scan); • Zusätzlich ist je Flurstücksbetroffenheit ein Grunderwerbsplan im pdf-Format (Druckgröße DIN A4) zu erzeugen.
Planungsdaten	<ul style="list-style-type: none"> • Datenformate: .dxf, .dwg, .pdf sowie Plot-Dateien im HPGL/2-Format • GEODATEN als Shapefile (bestehend aus shp-, dbf-, shx-, prj-Dateien) mit folgenden Anforderungen <ul style="list-style-type: none"> ○ Georeferenziert im Lagesystem ETRS89 UTM33 ○ Ausschließlich durchgezogene Linien zulässig (keine Flächen, Punkte, Strichellinien, Texte, Legenden, (Nord-)Pfeile, Koordinaten, Kartenrahmen, Zahlen, Hilfslinien, Blöcke, XRefs, Symbole, Collections, Gruppierungen) ○ In der Vorplanung ist für alle Varianten mindestens die Achse, die Fahrbahnränder sowie die Böschungsränder/Planungsaußenkanten zu liefern ○ In der Entwurfs- und Genehmigungsplanung sind darüber hinaus die Bauwerke als Shape-File zu liefern ○ Die erzeugten Dateien sind mit einer selbsterklärenden Bezeichnung zu versehen, diese enthält: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das mit dem AG abgestimmte Projektkürzel ▪ Die Planungsphase (VP, EP, GP) ▪ Ggf. den Bauabschnitt ▪ Ggf. die Variantenbezeichnung (V1, V2, V*, VV=Vorzugsvariante) ▪ Den Teil der Planung (AXE, BOE, FBR, BWK) ▪ Beispiel: B115OUKod_VP_00_VV_AXE.shp • CARD/1 lesbare Projektdaten bzw. CARD/1 Projekt • Achsen und Achshauptpunkte: C1I (CARD/1-intern), DXF, D40, Hauptpunkte auch im PDF-Format • Gradienten: CRD (CARD/1-intern), D21, u. ä. • Querprofile: PRO (CARD/1-intern), D66, u. ä. • Querneigungsbänder: CRD (CARD/1-intern), u. ä. • Stationsliste: CRD (CARD/1-intern), u. ä. • Ausstattungspläne Verkehrsanlage dxf-/dwg-Format
Textdokumente	<ul style="list-style-type: none"> • MS-Word-kompatibel und .pdf
Tabellen	<ul style="list-style-type: none"> • MS-Excel-kompatibel und .pdf
Präsentationen	<ul style="list-style-type: none"> • MS-PowerPoint-kompatibel und .pdf
Ablaufpläne	<ul style="list-style-type: none"> • MS-Projekt-kompatibel und .pdf
Verdingungsunterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • GAEB.xml – Datenformate • Baubeschreibungen und Formulare MS-Word-kompatibel und erzeugte .pdf-Dateien • Pläne .dxf und .pdf
Mengenermittlungen	<ul style="list-style-type: none"> • Detaillierte LV-Mengenermittlungen und zugehörige Berechnungen im Regelfall als da.11 im GAEB 90-Format, Ausgabe 2003 bzw. ausnahmsweise als MS-Excel-Datei • Mengenermittlung Massenpositionen nach den REB-Verfahrensbeschreibungen (VB), in der Regel VB 21.013 (oder 21.003) und VB 21.033 bzw. ausnahmsweise VB 22.013. Einhaltung der Stationsabschnitte der Lagepläne, Bauwerkspläne bzw. der Querprofile plus sinnvolle Zwischenstationen. Übergabe Ergebnisprotokoll der Prüfberechnung in pdf-Format zuzüglich Bilanzierung der Mengen z. B. in übersichtlichen MS-Excel-Dateien ggf. unter Berücksichtigung Bauabschnitte gemäß Bauphasenplan. Übergabe der geprüften Prüfdateien in elektronischer Form, Formate gemäß REB-Verfahrensbeschreibungen.

Eventuell erforderliche Datentransformationen sind Leistungsbestandteil. Notwendige Anpassungen haben kostenfrei zu erfolgen. Die weitere Nutzung der Planunterlagen durch Dritte ist zu ermöglichen.

Zur Dokumentation des Arbeitsstandes ist ein Exemplar der Planungsunterlagen sowohl analog als auch digital, d. h. Planzeichnungen auch im Druck-, Plot- und .pdf-Format, vorzulegen und durch den AN laufend zu aktualisieren. Nach Aufforderung durch den AG sind auch Daten in weiter zu verarbeitenden Formaten zu übergeben. Die Zeitintervalle der Aktualisierung sind projektabhängig.

Die Datenformate der Zeichnungsdateien sind so zu wählen, dass die Darstellung in einem digitalen Planungsordner möglich ist.

Prüffassungen sind nach erfolgter hausinterner Prüfung taggenau „geprüft“ abzuzeichnen. Die Lieferung von Zwischenergebnissen, deren Abstimmung mit dem AG sowie betroffenen Anliegergemeinden und die Vorstellung der Planung vor Dritten (Öffentlichkeitsarbeit) erfolgt durch den AN.

Nach jeder abgeschlossenen Leistungsphase ist das vollständig OKSTRA®-konforme, CARD/1-verwendbare Planungsprojekt, inkl. aller Planungs- und Zeichnungsdaten verlustfrei an den AG zu übergeben.

Folgende Aspekte sollten bei der Anlage von Daten beachtet werden:

- Grundsätzlich sind geplante Verkehrswege mit einem OKSTRA-Deckenbuch anzulegen
- Achsen und Planungsdaten sind in nachvollziehbarer und logischer Form zu bezeichnen und zu nummerieren
- Es ist eine Stationsliste/-tabelle zu führen mit allen planungsrelevanten Querprofilstationen, diese umfassen mindestens:
 - o Querprofile im Regelabstand, mindestens alle 10 m
 - o Sonderstationen für Beginn/Ende von Verzierungen, Aufweitungen, Zwangspunktbetrachtungen etc. (Sonderstationen sind in der Stationsliste zu kommentieren)
- Vergabe nachvollziehbarer und logischer Schichtbezeichnungen gemäß OKSTRA sowie Codes (Planungslinien, -schraffen, -texte, etc. sind grundsätzlich mit einem vorangestellten „P_“ in der Schichtbezeichnung zu vermerken)

**Allgemeine Vertragsbedingungen für
freiberufliche Leistungen
im Straßen- und Brückenbau**

AVB F-StB

Ausgabe 2022

**Bundesministerium für
Digitales und Verkehr**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Leistungsumfang	3
§ 2 Geltungsreihenfolge	3
§ 3 Unterlagen	3
§ 4 Weitere Pflichten des Auftragnehmers	4
§ 5 Nachunternehmer / Unterauftragnehmer	4
§ 6 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz	5
§ 7 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten	5
§ 8 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer	5
§ 9 Vergütung	6
§ 10 Zahlungen	6
§ 11 Urheberrecht	6
§ 12 Kündigung, Schadensersatz	7
§ 13 Abnahme	8
§ 14 Mängelansprüche und deren Verjährung	8
§ 15 Haftung	8
§ 16 Haftpflichtversicherung	9
§ 17 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand, Sprache	9
§ 18 Arbeitsgemeinschaft	9
§ 19 Formerfordernis	9
§ 20 Umsatzsteuer	10

§ 1 Leistungsumfang

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für das Vorhaben sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Aufgaben zur Herbeiführung des geschuldeten Werkerfolgs auszuführen. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.

(2) Der Auftraggeber kann nach § 650q i. V. m. § 650b BGB weitere Leistungen oder eine Änderung der Leistung anordnen, wenn die Parteien binnen 14 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung darüber erzielen. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Übertragung von weiteren Leistungen besteht aber nicht. Soweit an den Auftragnehmer weitere Leistungen nach dieser Vorschrift beauftragt werden sollen, bedarf es einer Zusatzvereinbarung in Textform.

(3) Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen die in Textform ergangenen Anordnungen des Auftraggebers zu Grunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Mitteilungsobliegenheit, wird durch die Entgegennahme der Leistung durch den Auftraggeber die Leistung nicht als vertragsgemäß anerkannt; der Auftragnehmer schuldet ein bestimmungsgemäß brauchbares Werk.

§ 2 Geltungsreihenfolge

Bei Widersprüchen im Vertrag gelten in nachstehender Reihenfolge

1. Die Leistungsbeschreibung
2. Die HVA F-StB Vertragsbedingungen
3. Die Technischen Vertragsbedingungen (TVB)
4. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB F-StB)

§ 3 Unterlagen

(1) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Unterlagen zur Verfügung. Darüberhinausgehende Planungsunterlagen hat der Auftragnehmer – ggf. mit Unterstützung des Auftraggebers – zu beschaffen und/oder Informationen über bestehende und geplante Anlagen einzuholen. Der Auftragnehmer muss die Aktualität der Unterlagen überprüfen und diese ggf. – in Abstimmung mit dem Auftraggeber – im erforderlichen Umfang aktualisieren. Die Unterlagen sind dem Auftraggeber zu überlassen.

(2) Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung des Auftrages zurückzugeben; Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

(3) Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen, wie z. B. Pläne oder Zeichnungen oder digitale Daten oder Datenträger, sind an den Auftraggeber auf dessen Anfordern, spätestens nach Fertigstellung der Leistung herauszugeben und gehen bereits im Zeitpunkt deren Erstellung in das Eigentum des Auftraggebers über. Die Überlassung der vorbenannten Unterlagen sowie deren Aufbewahrung zwischen Erstellung und Herausgabe an den Auftraggeber sind mit dem vertraglich geschuldeten Honorar abgegolten; ein zusätzliches Honorar wird nicht gezahlt. Ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur auf unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen stützen.

§ 4 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer hat seine Tätigkeit gemäß den anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften, über die er sich stets auf dem Laufenden zu halten hat, gewissenhaft auszuüben. Soweit einschlägig, hat der Auftragnehmer die

Vorgaben des Vergaberechts zu beachten. Bei Leistungen der Prüfindenieure sind zusätzlich die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

(2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich nach Zuschlagserteilung, spätestens jedoch vor Beginn der Leistungserbringung den Namen, die Funktion und die Kontaktdaten eines Ansprechpartners mitzuteilen, der für die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung die Verantwortung trägt.

(3) Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Der Auftragnehmer darf im Zusammenhang mit den in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen keine Leistungen für Dritte bzw. andere Auftraggeber im Zusammenhang mit dieser Maßnahme erbringen, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ausdrücklich in Textform zu. Etwaige Forderungen von Dritten, insbesondere von Trägern öffentlicher Belange, hat der Auftragnehmer unverzüglich dem Auftraggeber in Textform mitzuteilen.

(4) Wird erkennbar, dass ein vorgegebener Kostenrahmen nicht ausreicht, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber über die voraussichtlichen Mehrkosten unverzüglich in Textform zu unterrichten und mögliche Einsparungen aufzuzeigen.

(5) Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer die Auswechslung eines Mitarbeiters zu verlangen, wenn das Vertrauensverhältnis aus vom Mitarbeiter zu vertretenden Gründen gestört ist. Der Auftraggeber kann darüber hinaus eine Ergänzung des Personals durch geeignete Fachleute verlangen, wenn die eingesetzten Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maße eine rechtzeitige Planung oder einen störungsfreien Bauablauf gewährleisten.

(6) Bei Prüfindenieurleistungen darf sich der Auftragnehmer der Mithilfe von befähigten und zuverlässigen Mitarbeitern nur in einem solchen Umfang bedienen, wie er ihre Tätigkeit voll überwachen kann. Der Prüfindenieur kann sich nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber durch einen anderen Prüfindenieur vertreten lassen. Sind zur ordnungsgemäßen Prüfung der eingereichten Unterlagen Spezialkenntnisse erforderlich, die der Prüfindenieur nicht besitzt bzw. die nicht zu seiner Fachrichtung gehören, so hat der Prüfindenieur den Auftraggeber hierauf in Textform hinzuweisen und die Hinzuziehung eines Prüfindenieurs mit speziellen Kenntnissen bzw. der entsprechenden Fachrichtung zu beantragen.

(7) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen. Dies gilt auch nach Abnahme der Leistung, unabhängig von einer etwaigen Kündigung des Vertrages oder etwaig bereits eingetretener Verjährung von Mängel- oder Zahlungsansprüchen.

§ 5 Nachunternehmer/Unterauftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen mit seinem eigenen Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in Textform ist eine Beauftragung von Nachunternehmern/Unterauftragnehmern zulässig.

(2) Die für die Erbringung der Leistungen benannten Nachunternehmern/Unterauftragnehmer müssen die erforderliche Eignung und berufliche Qualifikation nachweisen. Für die Nachunternehmer/Unterauftragnehmer gelten - bezogen auf das jeweilige Fachgebiet - die in den Vergabeunterlagen formulierten Anforderungen an die zu erfüllenden Eignungskriterien gleichermaßen wie für den Auftragnehmer. Die erforderliche berufliche Qualifikation ist in der Regel eine abgeschlossene Fachausbildung als Dipl.-Ing. TH/FH bzw. Bachelor/Master an Universitäten oder Fachhochschulen oder eine vergleichbare Berufserfahrung auf dem Fachgebiet der zu erbringenden Teilleistungen.

(3) Entsprechen die Leistungen des Nachunternehmers/Unterauftragnehmers trotz Aufforderung zur Nachbesserung unter Fristsetzung durch den Auftraggeber nicht den vertraglichen Anforderungen, kann der Auftraggeber seine Zustimmung zur Beauftragung widerrufen mit der Folge, dass der Auftragnehmer die Leistung des Nachunternehmers/Unterauftragnehmers selbst übernehmen oder mit Zustimmung des Auftraggebers einen anderen Nachunternehmer/Unterauftragnehmer mit der Leistung beauftragen muss.

§ 6 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz

Der Auftragnehmer, seine mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen befassten Mitarbeiter sowie etwaige Nachunternehmer/Unterauftragnehmer und/oder deren Mitarbeiter müssen sich hinsichtlich der Ihnen

übertragenen Leistungen auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) verpflichten lassen, wenn sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen oder Zugang zu verwaltungsinternen Vorgängen erlangen. Wenn ein mit der Ausführung der vertraglichen Leistung befasster Mitarbeiter innerhalb der letzten drei Jahre bereits durch eine Dienststelle der gleichen Behörde verpflichtet wurde, ist der Nachweis der Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz dem Auftraggeber vorzulegen. Sollten Mitarbeiter zum Einsatz kommen, die bislang noch nicht im Sinne des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet wurden, sind diese unverzüglich nach Zuschlagserteilung namentlich zu benennen, um die notwendigen Verpflichtungen vor Leistungsbeginn noch durch den Auftraggeber vornehmen zu können. Der Einsatz anderer Mitarbeiter als der besonders Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Dem Auftraggeber sind diese unverzüglich zu benennen.

§ 7 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungserbringung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten in fachlicher, terminlicher und finanzieller Hinsicht abzustimmen, so dass die vertraglichen Vorgaben eingehalten werden; dies gilt insbesondere vor der endgültigen Ausarbeitung. Die einzelnen Arbeitsschritte sind mit dem Auftraggeber vor Beginn der jeweiligen Arbeiten abzustimmen. Der Auftraggeber kann bei dieser Abstimmung festlegen, welche Zwischenergebnisse ihm vorzulegen sind, bevor er die Zustimmung zu weiteren Arbeitsschritten des Auftragnehmers erteilt. Hinsichtlich der Anforderungen an die zu übergebenden Daten und Dokumente, insbesondere die Formate wird auf die Leistungsbeschreibung verwiesen.

(2) Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich in Textform die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

(3) Dem Auftragnehmer gegenüber ist nur die vertragsschließende Stelle weisungsbefugt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

(4) Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen rechtzeitig innerhalb der in den Vertragsbedingungen vereinbarten Termine zu liefern, so dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

(6) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder gegen fachlich Beteiligte bzw. gegen ihn selbst ergeben können. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Geltendmachung seiner Ansprüche gegen Dritte zu unterstützen; die Geltendmachung erfolgt durch den Auftraggeber.

§ 8 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet.

(2) Den Auftraggeber bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen Verpflichtungen, darf der Auftragnehmer nicht abgeben. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

(3) Der Auftragnehmer darf Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Unterlagen aushändigen und keine Auskunft geben, die sich auf seine Leistungen oder auf die Maßnahme insgesamt beziehen.

§ 9 Vergütung

(1) Im Falle von Anordnungen nach § 650q Abs. 1 i. V. m. § 650b Abs. 2 BGB hat der Auftragnehmer die Vergütung hierfür vor Leistungsbeginn mit dem Auftraggeber in Textform zu vereinbaren.

(2) Geringfügige und unwesentliche Änderungen der Planung, deren Zeitaufwand sich im Rahmen üblicher Optimierungen hält, werden nicht zusätzlich vergütet. Gleiches gilt für eine bloße Fortschreibung der Ausgangsplanung.

§ 10 Zahlungen

(1) Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der vereinbarten Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich des nachgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages gewährt. Ansprüche auf Abschlagszahlungen werden binnen 21 Tagen nach Zugang einer prüfbaren Aufstellung dieser Leistungen fällig.

(2) Eine Teilschlusszahlung einschließlich Umsatzsteuer wird für in sich abgeschlossene, vertragsgemäß erbrachte Teilleistungen gewährt, wenn dies vertraglich vereinbart ist oder eine Teilabnahme nach Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer (§ 650s BGB) erfolgte, die für die Berechnung des Honorars maßgebenden anrechenbaren Kosten feststehen und der Auftragnehmer eine prüfbare Rechnung eingereicht hat.

(3) Der Anspruch auf die Teilschlusszahlung bzw. die Schlusszahlung wird alsbald nach Prüfung und Feststellung der vom Auftragnehmer vorgelegten prüfbaren Teilschlussrechnung bzw. der Honorarschlussrechnung fällig, spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang dieser Rechnung. Die Prüffrist verlängert sich auf höchstens 60 Tage, wenn dies aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale des Vertrags sachlich gerechtfertigt ist und dies von den Parteien für den konkreten Einzelfall gesondert vereinbart wurde. Die Regelung des § 641 BGB bleibt unberührt.

(4) Die Rechnung muss übersichtlich aufgestellt werden. Dabei ist die Reihenfolge der Gliederungsstruktur der Leistungsbeschreibung einzuhalten. Eine prüffähige Rechnung muss diejenigen Angaben und Unterlagen enthalten, die zum Nachweis von Art und Umfang der vertragsgemäß erbrachten Leistungen erforderlich sind, um die sachliche und rechnerische Überprüfung des Honorars zu ermöglichen.

(5) In dem Fall, dass die Rechnung nur in Teilen prüffähig ist, kann der Auftragnehmer die Zahlung eines unbestrittenen Guthabens verlangen, das unter Berücksichtigung eventueller Voraus- und Abschlagszahlungen bereits feststeht. Alle Rechnungen (einschließlich Nachweise für Nebenkosten) sind im Original mit einer Durchschrift einzureichen.

(6) Wird nach Annahme der Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) festgestellt, dass die Abrechnung bzw. die Grundlage der Abrechnung (z. B. Aufmaß, Rechen- oder Übertragungsfehler) fehlerhaft war, so ist sie zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Leistet der Auftragnehmer bei Überzahlungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

(7) Die Verjährung einer auf eine nicht prüffähige Honorarschlussrechnung gestützten Forderung beginnt spätestens, wenn die Frist nach Abs. 3 abgelaufen ist, ohne dass der Auftraggeber substantiierte Einwendungen gegen die Prüffähigkeit vorgebracht hat. Ist die Rechnung nur teilweise prüffähig, beginnt die Verjährung der Honorarschlussrechnung grundsätzlich erst mit Überreichen einer insgesamt prüffähigen Schlussrechnung.

§ 11 Urheberrecht

(1) Der Auftraggeber darf die Unterlagen für das in der Leistungsbeschreibung genannte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern. An den vom Auftragnehmer erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnissen überträgt der Auftragnehmer hiermit auf den Auftraggeber das ausschließliche Nutzungsrecht.

(2) Der Auftraggeber hat zudem das Recht, die Leistungen und Arbeitsergebnisse ganz oder in Teilen zu bearbeiten, zu vervielfältigen und zu verändern, soweit damit keine Entstellung des Werkes verbunden ist und dies dem Auftragnehmer unter Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zuzumuten ist.

(3) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes anhören. Genießen die Leistungen des AN keinen urheberrechtlichen Schutz, so kann der Auftraggeber die Planung des Auftragnehmers für das

vertraglich vereinbarte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Rechte nach Abs. 1 bis 3 ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.

(5) Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit den nach diesem Paragraphen eingeräumten Rechten abgegolten. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Vergütungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit den nach diesem Paragraphen übertragenen Rechten bzw. der Ausübung derselben gegen ihn geltend gemacht werden.

(6) Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

(7) Die Rechte und Pflichten nach diesem Paragraphen bleiben von einer Kündigung des Vertrages unberührt.

§ 12 Kündigung, Schadensersatz

(1) Ein wichtiger Grund zur Kündigung i. S. d. § 648a Abs. 1 S. 2 BGB liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Ein wichtiger Grund liegt ebenso vor, wenn der Auftragnehmer die Haftpflichtversicherung nach § 15 nicht auf Aufforderung des Auftraggebers nachweist. Darüber hinaus liegt ein wichtiger Grund vor, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter

- a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
- b) dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.
- c) gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

(2) Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gem. Absatz 1 a) vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 % der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn, ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist. Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Absatz 1 b) und c) ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe 5 % der Abrechnungssumme verpflichtet.

(3) Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Zudem ist der Auftraggeber berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen; in diesem Fall trägt der Auftragnehmer die Mehrkosten, die durch und in Zusammenhang mit der Beauftragung des Dritten entstehen. Die Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens bleiben bestehen.

(4) Der Auftraggeber kann den Vertrag gemäß § 648 BGB mit den dort geregelten Vergütungsfolgen kündigen; diese Kündigung bedarf der Schriftform. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

(5) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 13 Abnahme

(1) Der Auftraggeber nimmt die Leistungen des Auftragnehmers nach Erbringung der beauftragten Leistung ab; Voraussetzung ist, dass die Leistungen abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen. Abgesehen vom gesetzlich geregelten Fall in § 650s BGB (Teilabnahme nach Abnahme der

letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer) hat der Auftragnehmer auf Teilabnahmen keinen Anspruch.

(2) Die Abnahme hat gemeinsam und förmlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Abnahme ist nach gemeinsamer Verhandlung in einem Protokoll festzuhalten; im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten. Jede Partei erhält eine Ausfertigung des Protokolls.

(3) Die Abnahmewirkungen treten auch ein, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer in Textform erklärt, dass er die Leistungen des Auftragnehmers als vertragsgemäß anerkennt.

§ 14 Mängelansprüche und deren Verjährung

(1) Die Mängelansprüche des Auftraggebers sind die gesetzlichen Ansprüche des Werkvertragsrechts (§§ 633 ff. BGB) mit der Modifikation, dass der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen ist; stattdessen gelten die Kündigungsregelungen nach § 648a BGB i. V. m. § 12 AVB F-StB.

(2) Die Mängelansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer aus diesem Vertragsverhältnis verjähren nach Ablauf von fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme nach § 13 AVB F-StB. Wurde eine Teilabnahme durchgeführt, beginnt die Verjährung in Bezug auf die davon erfassten Leistungen mit der Teilabnahme.

(3) Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat der Auftragnehmer den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe; der Auftraggeber kann nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen (Entziehung des Auftrags). Auch für diese Mängel beginnt die Verjährungsfrist entsprechend Abs. 2 mit der Abnahme nach § 13 AVB F-StB.

§ 15 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Er hat insbesondere auch den Schaden an der baulichen Anlage wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die anerkannten Regeln der Technik zu ersetzen.

(2) Für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte haftet im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander der Auftragnehmer allein, wenn er selbst das geschützte Verfahren oder die Verwendung geschützter Gegenstände angeboten oder wenn der Auftraggeber die Verwendung vorgeschrieben und auf das Schutzrecht hingewiesen hat.

(3) Soweit eine Vertragspartei von einem Dritten für einen Schaden in Anspruch genommen wird, den die andere Vertragspartei zu tragen hat, kann sie verlangen, dass die andere Vertragspartei sie von der Verbindlichkeit gegenüber dem Dritten befreit. Sie darf den Anspruch des Dritten nicht anerkennen oder befriedigen, ohne der anderen Vertragspartei vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben zu haben.

§ 16 Haftpflichtversicherung

(1) Der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens, der aus der Erbringung der vertraglichen Leistungen rührt Versicherungsschutz in Höhe der in den Vertragsbedingungen genannten Deckungssummen besteht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass für das Zusammenfallen mehrerer Schadensfälle gewährleistet ist, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für jedes Mitglied bestehen.

(2) Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

(3) Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen Anzeige in Textform verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

§ 17 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand, Sprache

(1) Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz der vertragschließenden Stelle des Auftraggebers.

(2) Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll der Auftragnehmer zunächst die Behörde anrufen, die der vertragsschließenden Stelle unmittelbar vorgesetzt ist.

(3) Soweit die Voraussetzungen gem. § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

(4) Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.

(5) Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Wortlaut der Vertragsunterlagen verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Alle Erklärungen und Verhandlungen sowie die Darstellung der Ergebnisse der Leistungserbringung einschließlich aller Zwischenschritte erfolgen in deutscher Sprache.

§ 18 Arbeitsgemeinschaft

(1) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, in der entsprechenden Erklärung genannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.

(2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

(3) Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den in der entsprechenden Erklärung genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen in Textform erfolgter Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 19 Formerfordernis

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Selbiges gilt für die Änderungen und Ergänzungen dieses Formerfordernisses.

§ 20 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist gemäß Umsatzsteuergesetz in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen. Bei Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.